

PAR2021 IM FOKUS
Online-Fortbildungen
der KZV

4. KAMMERVERSAMMLUNG
ZÄK-Präsident warnt
vor Aligner-Shops



Fit for Future.

Wir machen Sie stark für die Zukunft.

Start
September 2021

Mit unserem Fortbildungsprogramm für Vorbereitungsassistent/-innen und junge angestellte Zahnärzte/-innen begleiten wir Sie ins Berufsleben und vermitteln Ihnen alle praxisrelevanten Inhalte.

Kontakt:

Zahnärztekammer Nordrhein
Friederike Burk
Tel.: 0211.44704-202
E-Mail: f.burk@zaek-nr.de

Alle Infos unter:

www.zaek-nr.de/fuer-die-praxisfortbildung/fit-for-future

Teilnehmergebühr:

1.026 Euro bei Einmalzahlung
(inkl. 10% Rabatt)
1.140 Euro bei Ratenzahlung
(8 Raten à 142,50 Euro)

Jetzt Platz sichern!



In Kooperation mit



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Hessen



„Unsere Online-Fortbildungen erlauben es Ihnen, sich zeitnah, flexibel und ohne Anreise über die PAR2021 zu informieren.“



Zum Monatsanfang ist eine äußerst wichtige und erfreuliche Neuerung in Kraft getreten: Seit dem 1. Juli 2021 können Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte Patienten im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung umfassend und auf dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse parodontologisch versorgen. Grundlage sind eine neue Parodontitis-Richtlinie des GBA, Ergänzungen der Behandlungsrichtlinie wie der Parodontale Screening-Index und auch eine Richtlinie für die PAR-Behandlung vulnerabler Gruppen nach § 22a SGB V.

Um Ihnen den Einstieg in die PAR2021 zu erleichtern, hält die KZV Nordrhein ein umfangreiches Informationsangebot vor. Ein zentraler Baustein sind neu konzipierte Online-Fortbildungen, die die wichtigsten Inhalte in modularer Form anbieten. Das Themenspektrum reicht von den wissen-

schaftlichen Grundlagen der modernen Parodontitis-Therapie bis zur Anwendung der neuen S3-Leitlinie und von der Beantragung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Den wissenschaftlichen Part hat der weltweit anerkannte Parodontologe Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen übernommen. Unter dem Titel „8 Fragen an Ralf Wagner“ erläutert unser KZV-Vorsitzender standespolitische Aspekte der PAR2021 sowie die Umsetzung in unseren Praxen.

Die Vorträge sind exklusiv nur den Mitgliedern der KZV Nordrhein zugänglich – unter anderem aus urheberrechtlichen Gründen. MyKZV-Teilnehmer haben den Zugang über einen am 15. Juni über das myKZV-Nachrichtencenter gesandten Link und ein Passwort zur Verfügung gestellt bekommen. Sollten Sie im Nachrichtencenter

noch nicht angemeldet sein – bitte unbedingt nachholen. Praxen, die bisher nicht an myKZV teilnehmen, sowie Angestellte und Assistenten haben Link und Passwort bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse auf diesem Weg erhalten.

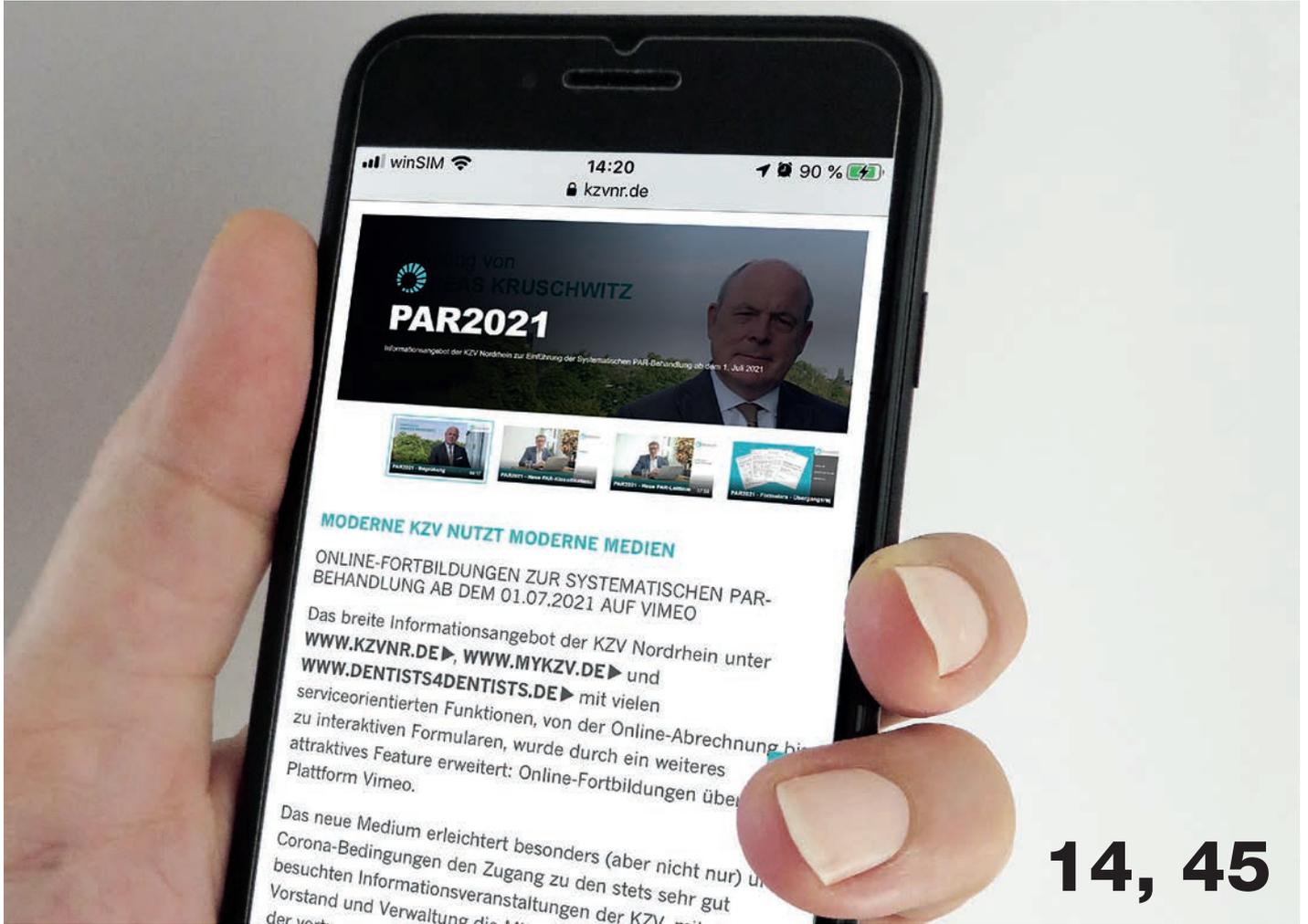
Die Online-Fortbildungen erleichtern in Corona-Zeiten den Zugang zu den geschätzten Informationsveranstaltungen der KZV. Sie können sich auf diesem Wege zeitnah, flexibel und ohne Anreise über die PAR2021 informieren. Zudem kann man sich einzelne Themen noch einmal ansehen, da die Videos dauerhaft verfügbar sind. Sobald die Rahmenbedingungen es zulassen, sind auch regionale Präsenzveranstaltungen zur PAR2021 geplant. Wir wissen um die große Bedeutung, die solche Treffen für den wichtigen engen Zusammenhalt der Kollegen haben.

Noch mehr – nicht nur zur PAR2021 – finden Sie auf den Webseiten der KZV Nordrhein unter www.kzvn.de und www.myKZV.de, im Informationsdienst ID und in diesem Rheinischen Zahnärzteblatt. Wir aktualisieren mehrfach wöchentlich die Homepage. Bitte informieren Sie sich zeitnah!

Ich wünsche Ihnen von Herzen einen schönen und gesunden Sommer!

Ihr
Andreas Kruschwitz
 Mitglied des Vorstands der
 KZV Nordrhein

Mit allen Medien bestens informiert



Online-Fortbildungen zur systematischen PAR-Behandlung von der KZV Nordrhein und der KZBV

Kassenzahnärztliche Vereinigung

10. VV der KZV Nordrhein:

- Erfolge, Perspektiven und viel Applaus 6
- Angenommene Anträge 13

PAR-Fortbildung auf Vimeo 14

ZahnZeit Sommerausgabe 2021 15

Vertragsgutachterwesen:

- PAR-Gutachtertagung: Alles neu!?!?!? 16
- Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter 19
- Neubestellung der
ZE-, PAR-, KG- und speziellen Gutachter 20

Bekanntgaben:

- Satzungsänderung 51
- Stellenausschreibung Vorstand 51

Zulassungsausschuss: Termine 2021 59

Zahnärztekammer/VZN

Mitgliederinformation: Neue Coronavirus-Testverordnung mit wichtigen Änderungen für Zahnarztpraxen 22

4. Kammerversammlung (Legislaturperiode 2020 bis 2024):

- Kammerpräsident Hausweiler warnt vor Aligner-Shops ... 24
- Zahnheilkunde darf nicht zum Gewerbe werden 26
- Weniger Ausgaben – mehr Digitalangebote 27
- Dank an Dr. Peter Engel, ehemaliger BZÄK-Präsident 29
- Angenommene Anträge 30

Mitgliederinformation: Unzulässige Zusammenarbeit von Zahnärzten mit Aligner-Unternehmen 32

Pflege und Zahngesundheit – Covid 19 –

Endodontie bei Senioren 34

Veröffentlichung des VZN-Geschäftsberichts 2020 38

Bekanntgaben:

- VZN vor Ort – Beratung jetzt auch per Video 38
- Amtliche Bekanntmachungen im Juni 2021 51
- Weiterbildungsermächtigung Oralchirurgie 51



10. VV der KZV Nordrhein: Erfolge, Perspektiven und viel Applaus



Mitgliederinformation der ZÄK Nordrhein: Unzulässige Zusammenarbeit von Zahnärzten mit Aligner-Unternehmen



4. KV der ZÄK Nordrhein: Präsident warnt vor Aligner-Shops



Baumgiganten aus Zahnarztthand: Ehepaar Martin initiierte Sequoiafarm

Aus Nordrhein

DZV-Mitgliederversammlung 2021:
 Erfolgreiche Präsenzveranstaltung 39
 Termine 50

BZÄK/KZBV

BZÄK-Bundesversammlung:
 Neuer Geschäftsführender Vorstand 42
 KZBV: Modifizierte PAR-Behandlungsstrecke:
 Vulnerable Gruppen im Fokus 45

Wissenschaft/Fortbildung

Hygienische Präventionsmaßnahmen gegen SARS-CoV-2 . 46
 Fortbildungsangebot im Karl-Häupl-Institut 48
 Praxisabgabeseminar (Programm) 50
 Intensiv-Abrechnungsseminar (Programm) 50

Personalien

Wir gratulieren/Wir trauern 52

Feuilleton

Historisches:
 Eindrucksvoller Blick in die Vergangenheit der DGZMK 56
 Buchtipps: Terheyden, Hendrik: Augmentationschirurgie 57
 Freizeittipp: Nettetal, Sequoiafarm Kaldenkirchen 60
 Humor: Schnapsschuss & In den Mund gelegt 64

Rubriken

Ausblick 63
 Editorial 1
 Impressum 63
 Termine 50
 Vorab 4



Vorab

Kreidezähne frühzeitig erkennen

KZBV zum BARMER-Zahnreport

Anlässlich der Veröffentlichung des diesjährigen BARMER-Zahnreports mit dem Schwerpunkt „Kreidezähne bei Kindern“ betont die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) einmal mehr die Bedeutung von Früherkennung und Prävention. „Molaren-Inzisiven-Hypomineralisationen, kurz MIH, können bereits beim Zahndurchbruch erkannt werden. Eine frühzeitige Erkennung des Krankheitsbildes mit engmaschiger, intensiver Betreuung und Einleitung therapeutischer Maßnahmen ist ausschlaggebend, um einem weiteren Verlust von Zahnschmelz entgegenzuwirken und einen Zahnerhalt langfristig zu sichern“, sagte Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV.

Zur Verbreitung der Erkrankung bei Kindern in Deutschland sagte Prof. Dr. A. Rainer Jordan, Wiss. Direktor des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ): „Sogenannte Kreidezähne sind hierzulande recht verbreitet. Bei etwa 29 Prozent der Zwölfjährigen fanden wir in der Fünften Deutschen Mundgesundheitsstudie mindestens einen Sechsjähr-Molar oder einen Schneidezahn mit solchen Befunden. Schwerwiegende Erkrankungsfälle, die einer umfangreichen Behandlung bedürfen, sind jedoch mit einer Häufigkeit von etwa fünf Prozent vergleichsweise selten.“

Die vollständige Pressemitteilung: <https://www.kzbv.de/pressemitteilung-vom-1-6-2021.1499.de.html>

■
KZBV

Gesundheitspolitische Positionen zur Bundestagswahl 2021



Die Gesellschaft wandelt sich mit großer Geschwindigkeit, Strukturprobleme müssen bewältigt und die richtigen Lehren aus der Corona-Pandemie gezogen werden – gerade für die Sozial- und Gesundheitspolitik stehen in den nächsten Monaten und Jahren wichtige Entscheidungen an.

Abbildung Gesundheitspolitische Positionen

Auch für die zahnärztliche Versorgung sind Weichenstellungen erforderlich, um Patienten die gewohnte hohe Qualität auch zukünftig zukommen lassen zu können.

Für die Zahnärzteschaft geht es um Praxisführung und Bürokratieabbau, um die Stärkung der freien Heilberufe und die angemessene Honorierung qualitativ hochwertiger zahnärztlicher Leistungen, um die Digitalisierung in den Praxen und um Versorgungsfragen, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben.

Die Bundeszahnärztekammer hat dazu ihre „Gesundheitspolitischen Positionen zur Bundestagswahl 2021“ vorgelegt, in denen sie ihre wichtigsten (standes)politischen Forderungen formuliert: <https://www.bzaek.de/gesundheitspolitische-positionen-zur-bundestagswahl-2021.html>

■
BZÄK





Flüssigrauch aus Reishülsen wirkt gegen Parodontitis

Eine indonesische Forschergruppe hat mit Tierversuchen die entzündungshemmenden Eigenschaften von aus Reishülsen gewonnenem Liquid Smoke auf das Parodont untersucht. Die Ergebnisse wurden kürzlich im European Journal of Dentistry publiziert. (Budhy TI, Arundina I. et al: „The Effects of Rice Husk Liquid Smoke in Porphyromonas gingivalis-Induced Periodontitis“ published in Eur J Dent Epub ahead of print. PMID: 34041725 on May 26, 2021. doi: 10.1055/s-0041-1727554.)

Die Ergebnisse zeigen tatsächlich eine Verringerung von Entzündungsmarkern und einen Anstieg von Proliferationsmarkern. Die Forschenden schlussfolgern, dass Liquid Smoke von Reishülsen gegen durch Porphyromonas gingivalis induzierte Parodontitis wirksam ist.

Dies erfolge einerseits durch die Hemmung proinflammatorischer Zytokinproduktion und andererseits durch die direkte Inhibition gramnegativer Bakterien wie Porphyromonas gingivalis. ■

Zahnpasten nicht betroffen

Umstrittenes Titandioxid



Titandioxid ist ein weißes Farbpigment, das als Lebensmittelzusatzstoff E 171 zugelassen ist und in Süßwaren, Kaugummi und auch Zahnpasta enthalten sein kann. Bislang galt nur die Inhalation als gesundheitlich bedenklich. Aufgrund einer Neubewertung der EU wird die Risikoeinschätzung nun verschärft. Nach Auswertung der verfügbaren Daten konnte der Verdacht erbgutschädigender Wirkungen (Genotoxizität) nicht entkräftet werden.

Die Bewertung der EFSA-Experten könnte nun zu einem EU-weiten Verbot von E 171 führen. Davon wären Lebensmittel wie beispielsweise Süßwaren oder Überzüge betroffen, denen der Zusatzstoff beigemischt ist. Kosmetikprodukte und Zahnpasten, in denen Titandioxid unter der Bezeichnung CI 77891 ebenfalls enthalten ist, sind – zumindest vorerst – nicht betroffen. Mehr lesen: <https://www.zm-online.de/news/zahnmedizin/titandioxid-als-lebensmittelzusatzstoff-nicht-mehr-sicher> ■

Zahl des Monats

Fast **12**

Millionen Erwachsene sind in Deutschland von einer schweren parodontalen Erkrankung betroffen. Mit der aktuellen Richtlinie zur systematischen Behandlung der Parodontitis ist der Durchbruch zu modernen wissenschaftlichen Therapieansätzen gelungen. Weitere Infos auf S. 16 (Quelle: KZBV)

„Bei Aligner-Behandlungen muss dringend die Patientensicherheit durchgesetzt werden. Eine vollumfängliche zahnärztliche oder kieferorthopädische Behandlung muss gewährleistet sein.“

Dr. Wieland Schinnenburg, MdB, Mitglied im Ausschuss für Gesundheit

Erfolge, Perspektiven und viel Applaus

10. VV der KZV Nordrhein der Amtsperiode 2017 bis 2022

Schauplatz der 10. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein war am 29. Mai 2018 endlich wieder das Düsseldorfer Van der Valk Airporthotel. Im Mittelpunkt standen ausführliche Berichte des dreiköpfigen KZV-Vorstands sowie Informationen des stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden ZA Martin Hendges über das Geschehen auf der Bundesebene. Ein weiterer wichtiger TOP war die Umsetzung der Pandemievereinbarung vom März 2021 zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband.

Erfreut über die Rückkehr an den gewohnten Tagungsort, begrüßte Dr. Ludwig Schorr zunächst als Gäste den stellvertretenden KZBV-Vorsitzenden ZA Martin Hendges und den Präsidenten der Zahnärztekammer Dr. Ralf Hausweiler sowie Vorstand, Delegierte und die Vertreter der Verwaltung. Der nordrheinische VV-Vorsitzende spielte auf die immer noch aktuellen Worte an, mit denen er vor einem Jahr die Versammlung eröffnet hatte: „Schön, Sie alle wieder einmal direkt sehen zu können. Das ist doch etwas anderes, als zu telefonieren oder online zu tagen.“ Dr. Schorr weiter: „Die Perspektiven sind mittlerweile erfreulicher. Die Inzidenzen gehen jetzt schon seit mehreren Wochen deutlich zurück; hier in Düsseldorf liegen sie deutlich unter 100 mit stark sinkender Tendenz. Ein Grund dafür ist sicher, dass mittlerweile viele Menschen einmal oder gar zweimal geimpft worden sind.“

Anschließend dankte Dr. Schorr dem Vorstand und insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden Ralf Wagner unter dem Applaus der Delegierten: „Wenn wir Zahnärzte nach einigem Hin und Her doch einen frühen Impftermin bekommen haben, der den besonderen Bedingungen unserer Tätigkeit direkt am Mund ge-

recht wird, dann nur aufgrund des großen Engagements unseres Vorstands für die Priorisierung. Aber über das letztlich gute Ergebnis seines Telefon-Marathons hinaus hat unserer Vorsitzende noch einige andere gute Nachrichten.“ Der VV-Vorsitzende erläuterte den Teilnehmern anschließend noch die zahlreichen verbindlichen Schutzmaßnahmen des umfassenden Hygienekonzepts, das alle bereits zuvor schriftlich erhalten hatten. Er informierte darüber, dass Dr. Harm Blazejak nach dem Verzicht von Dr. Evelyn Thelen in die Versammlung nachgerückt ist, und stellte die Beschlussfähigkeit der Frühjahrs-VV mit 46 anwesenden Mitgliedern (von 50) fest.

Impfungen, Verträge und viel Applaus

Im Reigen der Vorstandsberichte war zunächst der KZV-Vorsitzende ZA Ralf Wagner an der Reihe, der anders als üblich nicht mit den Zahlen der Zulassung, sondern mit dem Thema des Jahres, der Coronapandemie, begann: „Wir sind froh, dass wir heute eine Präsenzveranstaltung durchführen können – eine Vertreterversammlung, in der sehr viele Dinge zu berichten sind, darunter viele positive.“ Allerdings habe die Belastung von Vorstand und Verwaltung weiter zugenommen, denn die normalen Aufgaben seien geblieben und durch Corona vielfältige weitere Herausforderungen hinzugekommen.

Es war zum Beispiel nicht nur sehr schwierig, bei den Verantwortlichen der Politik zu erreichen, dass Zahnärzte und Praxispersonal durch die Impfverordnung priorisiert wurden, sondern auch, dass diese Priorisierung dann auch von insgesamt 26 Gesundheitsämtern praktisch umgesetzt wurde und so Zahnärzte schon ab Februar geimpft werden konnten. Wagner dazu: „Ich freue mich wahnsinnig darüber, dass unsere Berufsgruppe entsprechend der großen gesellschaftlichen Bedeutung und der besonderen Gefährdung schon jetzt zum weit überwiegenden Teil den notwendigen Schutz vor Corona erhalten hat. Allerdings war der Weg dahin sehr, sehr steinig. Wir waren nicht auf dem Schirm der Politik! Ohne den Einsatz der KZV wären wir Zahnärzte erst in der Priogruppe 2 oder mit unseren jeweiligen Altersgruppen geimpft worden.“

Der KZV-Vorsitzende dankte den Mitarbeitern der KZV-Verwaltung für ihre großen Leistungen unter schwierigen Coronabedingungen, den nordrheinischen Praxen dafür, dass die zahnmedizinische Versorgung immer sichergestellt wurde, sowie der Zahnärztekammer für die arbeitsteilige reibungslose Zusammenarbeit. Als i-Tüpfelchen konnte er der Versammlung zudem auch den Dank des AOK-Vorstandsvorsitzenden Günter Wältermann übermitteln, der ihn darum ausdrücklich gebeten hatte. Die Versammlung unterstrich die Dankesworte dann auch gleich mehrfach mit kräftigem Applaus.



Anschließend gab es eine Menge von Daten zu Umsatz und Fallzahlen, die 2020 im Vergleich zu 2019 zwar weniger als befürchtet, aber bei KCH und ZE doch deutlich zurückgegangen sind. An besonders betroffene Praxen wurden deshalb im Rahmen des Schutzschirms „Zahnärzte helfen Zahnärzten“ im vergangenen Jahr fast 2,5 Millionen Euro ausgezahlt – als zinsloser Kredit aus eigenen Mitteln der KZV Nordrhein.

„Wir waren nicht auf dem Schirm der Verantwortlichen! Ohne den Einsatz der KZV Nordrhein wären wir Zahnärzte erst in der Priogruppe 2 oder mit unseren Altersgruppen geimpft worden.“

ZA Ralf Wagner

Mehr Zahlen folgten zum Thema „Zulassung“ (s. Seite 12). Nicht zum ersten Mal wies Wagner darauf hin, welchem erheblichen Wandel die Zusammensetzung der Zahnärzteschaft und die Praxisstrukturen unterliegen. So nehmen MVZ, Berufsausübungsgemeinschaften, Anstellung und der Anteil der Zahnärztinnen zu. Das Problem der wachsenden Zahl insbesondere von investorengetragenen rein zahnärztlichen MVZ bedarf einer wirkungsvollen Lösung. Solche I-MVZ entstehen größtenteils gerade in Regionen mit einem hohen Versorgungsgrad und nicht dort, wo (wie von der Politik erhofft und von MVZ-Trägern propagiert) in ländlichen Gebieten eine Verbesserung der Versorgung sinnvoll wäre.

Im Folgenden gab Wagner einen Überblick über die Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen für 2021 unter der Überschrift: „Das übliche Geschäft wird Jahr für Jahr immer komplizierter“. Dennoch hatte er einiges Positives berichten, insbesondere konnte er ansehnliche Punktwerterrhöhungen von 2,53 Prozent bei KCH-, 2,6 Prozent bei KFO- und 2,25 Prozent bei IP-Leistungen vermelden. Wagner kommentierte dann auch zu Recht stolz: „Wir stehen im KCH-Punktwert damit deutschlandweit an der Spitze, nur Hessen könnte eventuell noch minimal vorbeikommen.“ Dann schmunzelnd weiter: „Wir haben in Nordrhein die besten Zahnärzte, wir haben die besten Praxen, wir haben die besten Leute. (Applaus) Dazu kommt, dass wir beim IP-Punktwert schon immer einsam an der Spitze lagen, daran hat sich auch wenig geändert. Und besonders bedeutsam: Für das Jahr 2021 existiert keine Obergrenze.“



Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. Ludwig Schorr, agierte in gewohnt souveräner Manier.



Unterstützt wurde Dr. Ludwig Schorr im Laufe dieser langen VV von dem stellvertreten Vorsitzenden Dr. Andreas Janke.



Das weite Spektrum des Berichts des KZV-Vorstandsvorsitzenden, ZA Ralf Wagner, reichte von den vielfältigen Herausforderungen durch Corona bis zu positiven Ergebnissen der Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen.



Der stellvertretende KZV-Vorsitzende ZA Lothar Marquardt hatte in seinem Bericht viele Daten und Fakten aus den Bereichen Finanz und Zulassung mitgebracht und lieferte den Delegierten eine Fülle weiterer wichtiger Informationen.

Finanzdaten, Fakten und Analysen

Der stellvertretende KZV-Vorsitzende ZA Lothar Marquardt nutzte in seinem Bericht aussagekräftige Schaubilder zu Veranschaulichung der zahlreichen Daten und Fakten, die er beginnend mit der Entwicklung der Zahnarztzahlen in Nordrhein präsentierte. Zuvor erläuterte er die durchdachte Strategie, mit der es gelungen ist, den Betrieb der KZV vom Beginn der Pan-

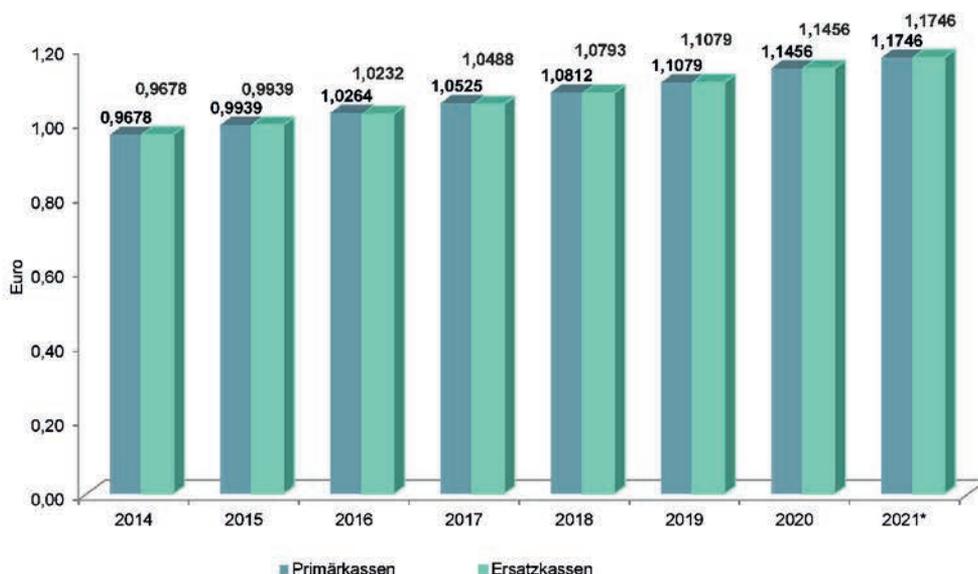
demie an aufrechtzuerhalten und die Coronarisiken für Mitarbeiter und Zahnärzte so weit wie möglich zu verringern. Dabei gab es umfangreiche Hürden zu überwinden. So musste zum Beispiel zur Umsetzung des Homeoffice-Konzepts und der Umstellung auf Onlinesitzungen die Internetverbindungen der KZV um den Faktor sechs verbessert werden. Für die vielen durchgeführten Maßnahmen dankte er der Verwaltung und besonders Verwaltungsdirektor Frank Brusch unter dem Applaus der Delegierten.

Marquardt bat diese zudem, den Kollegen nochmals zu verdeutlichen, wie wichtig es ist, die Fristen im Rahmen der Fortbildungspflicht einzuhalten. Auch versäumen einige Praxen, die Beschäftigung von Angestellten und Vorbereitungsassistenten sowie Änderungen im Vertragsverhältnis frühzeitig zu beantragen. Dann komme es dazu, dass Zahnärzte trotz aller Unterstützung durch die KZV mit beträchtlichen Honorarrückforderungen rechnen müssen. Seine Botschaft: „Denken Sie daran, Ihre Mitarbeiter anzumelden!“

Erfreulich sind dagegen die vorläufigen Finanzdaten der KZV Nordrhein: Dank einer vorsichtigen Haushaltsplanung, die auf nicht unwahrscheinliche höhere Einbrüche im Coronajahr 2020 eingestellt war, als sie dann tatsächlich zu verzeichnen waren, wird es sogar ein positives Ergebnis im Jahresabschluss geben. Ebenfalls erfreulich war die Grafik zur Punktwertentwicklung der KZV Nordrhein, eine stetig steigende Linie.

Punktwertentwicklung – Nordrhein

Entwicklung der Punktwerte je Kassenart (Sachleistungen)



Quelle: Stabsstelle Statistik

* Vergütungsvereinbarung 2021 noch im Unterschriftverfahren

Erfreulich: Die Grafik zur Punktwertentwicklung der KZV Nordrhein zeigt eine stetig steigende Linie.



Abrechnung, Öffentlichkeitsarbeit und mehr

KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz gab einen aussagekräftigen Überblick über seinen umfassenden Geschäftsbereich „Sicherstellung“. Er begann mit der starken zusätzlichen Belastung der von der Abteilung Abrechnung unterhaltenen Praxishotline der KZV seit dem letzten Jahr. Die Zahl der Anrufe ist geradezu explosionsartig auf über 100.000 gestiegen, dazu kamen weit über 10.000 telefonische Anfragen von Patienten.

Deutlich mehr Arbeit hat auch die Abteilung Honorarberichtigung. Ein Grund von mehreren sind pauschale Beanstandungen von Abrechnungen, die Krankenkassen allein aufgrund von Datenanalysen vornehmen, ohne die vielfältigen Gründe etwa für die fehlende Abrechnung einer Röntgenaufnahme zu bedenken.

Kruschwitz erklärte, man habe im letzten Jahr zwangsläufig auf Präsenzveranstaltungen wie die jährlichen Gutachtertägungen verzichten müssen. In Kürze finde aufgrund der grundlegend geänderten PAR-Richtlinie jetzt immer noch unter Coronabedingungen zunächst eine Tagung der PAR-Gutachter in Form einer Hybridveranstaltung statt.

Um die Zahnärzteschaft umfassend und schnellstmöglich zu informieren, nutze man in weit größerem Maße als bislang Online-medien. Der Internetauftritt unter www.kzvn.de wurde deshalb zunächst um einen umfassenden Coronateil und jetzt auch um einen neuen eigenen Bereich „PAR2021“ erweitert.

Damit die PAR-Richtlinie direkt nach Inkrafttreten im Juli 2021 umgesetzt werden kann, hat man zudem ganz aktuell Vorträge in Form von Videos aufgezeichnet, die auf dem Serviceportal myKZV abgerufen werden können. Darin informiert unter anderem der weltweit anerkannte PAR-Experte Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen über die medizinischen Grundlagen der neuen Regelungen. Der KZV-Berater von der Universität Bonn erklärt die wesentlichen Punkte der darauf beruhenden S3-Leitlinie und die



KZV-Vorstandsmitglied ZA Andreas Kruschwitz bot den Delegierten einen aussagekräftigen Überblick über den Geschäftsbereich „Sicherstellung“ mit seinen vielfältigen Facetten vom Gutachterwesen bis zur Öffentlichkeitsarbeit.

wiederum darauf aufbauende PAR-Richtlinie für gesetzlich Krankenversicherte.

Kruschwitz beklagte, die Politik habe mit wechselnden Aussagen und dauernd geänderten Coronaverordnungen nicht nur zur Verunsicherung der Patienten beigetragen, sondern auch bei Zahnärzten für Beunruhigung gesorgt. Er bat die Anwesenden deshalb um Unterstützung, wenn die KZV mit ungerechtfertigter bzw. falsch adressierter Kritik und unerfüllbaren Forderungen konfrontiert wird.

PAR-Richtlinie, GWVG und Pandemievereinbarung

Dann übernahm ZA Martin Hendges das Rednerpult. Obwohl der stellvertretende KZBV-Vorsitzende den Schwerpunkt bei der neuen PAR-Richtlinie setzte, hatte er doch noch eine Fülle anderer Themen mitgebracht, beginnend mit einer Bewertung der jüngsten Gesetzgebung und ihrer Auswirkungen auf die Zahnärzteschaft.



Kräftigen Applaus gab es für ZA Jörg Oltrogge. ZA Andreas Kruschwitz würdigte die Leistung seines Kollegen, der im März seine Tätigkeit beendet hat: „Jörg Oltrogge hat 32 Jahre als Mitglied und alternierender Vorsitzender des Prothetik-Einigungsausschusses mit großem Einsatz und großem Erfolg für die Kollegenschaft vieles erreicht. Dafür möchte ich ihm im Namen des Vorstands und der Kollegen herzlich danken.“ Dessen Nachfolger, Dr. Christoph Hassink, wünschte Kruschwitz ebenfalls alles Gute und den gleichen Erfolg. ZA Oltrogge schloss sich diesen Wünschen an und dankte den Anwesenden, den Mitgliedern im Ausschuss und der Verwaltung dafür, dass sie ihn stets hervorragend unterstützt haben.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) hat die KZBV eine ganze Reihe Forderungen aufgestellt und wichtige Punkte durchsetzen können, unter anderem die Fortsetzung der Liquiditätshilfe („Schutzschirm“) sowie die verzerrungsfreie Fortschreibung der Gesamtvergütungen mit der Bestimmung, dass die KZVen weder für 2021 noch für 2022 Obergrenzen vereinbaren

müssen. Dies, so erklärte Hendges, sei gerade angesichts der neuen Leistungsstrecke im Bereich PAR wichtig, weil so die zukünftigen Leistungen trotz eventueller Nachholeffekte im vollen Umfang honoriert werden: „Das ist keine Selbstverständlichkeit und hat eine enorme langfristige Wirkung!“

Diese Aussage wurde mit Applaus quittiert; weiteren gab es für seine Erklärung, die KZBV habe nach zähem Ringen für die vergangene Zeit in Gesprächen mit dem GKV-Spitzenverband einen „Pandemie-Zuschlag“ in Höhe von 275 Millionen Euro verhandelt (mehr dazu weiter unten).

Beim kommenden „Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG)“ beschränkte sich Hendges auf scharfe Kritik an der Einführung der Berufshaftpflichtversicherungspflicht als vertragszahnärztliche Pflicht und als Zulassungsvoraussetzung. Zudem gehe die Qualitätssicherung den falschen Weg, indem sie statt auf Qualitätsförderung eher weiter auf Sanktion und wenig zielgerichtete Kontrolle ausgerichtet werden soll.

Die zahnärztliche Versorgungssituation auf der Bundesebene sei mittlerweile dadurch geprägt, dass die Zahl der Altersabgänge höher ist als die der Neuzugänge. Besonders beunruhigend ist der noch deutlichere Rückgang der Zahl der Praxen: „Wir müssen Praxen und junge Zahnärzte fördern und werden dazu zusammen mit den KZVen wirksame Konzepte entwickeln.“ Verschärft wird die Situation durch die gleichzeitig zunehmende Zahl von MVZ, gerade der von Investoren getragenen Konstruktionen: Neben den erkennbaren Tendenzen zur Über- bzw. Fehlversorgung ist festzustellen, dass die iMVZ zu drei Vierteln in stadtnahen und städtischen Bereichen sowie einkommensstarkem Umfeld eröffnet werden: „Das ist für die Versorgung nicht gut!“



„Das ZÄPP macht vielleicht eine gewisse Arbeit, aber davon kommt dann ganz viel auch zurück, für Ihre Praxis und für die gesamte Zahnärzteschaft. Wir brauchen die Daten aus dem Panel. Herzlichen Dank an alle, die dies schon machen.“

ZA Martin Hendges

Ausführlich widmete sich Hendges anschließend der neuen PAR-Richtlinie, die die systematische Behandlung dieser Volkskrankheit in der Gesetzlichen Krankenversicherung auf den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnis bringt. Ein Meilenstein! Schon die Eigenständigkeit dieser Richtlinie konnte erst nach schwerem Kampf im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) durchgesetzt werden.

Hendges gab einen Rückblick auf die lange und intensive Arbeit, die notwendig war, bis die Zahnärzteschaft endlich am Ziel angekommen ist: der Versorgung der gesetzlich versicherten Patienten auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft. Er dankte dem KZBV-Vorsitzenden Dr. Wolfgang Eßer für seinen beharrlichen Einsatz. Dieser habe trotz einiger Rückschläge – der problematische erste IQWIG-Bericht – niemals aufgegeben.

Ein zusätzlicher Erfolg mit grundsätzlicher Bedeutung sei, dass erstmals die sprechende Zahnmedizin – ebenfalls erst nach hartem Ringen – als eigene Position durchgesetzt werden konnte. Die Unterstützende Parodontitis-Therapie (UPT), der ganz wesentliche Baustein im Rahmen der strukturierten Nachsorge, wird nun endlich ihrer Bedeutung gerecht, indem sie in sieben Einzelpositionen aufgeschlüsselt wurde: „Ich glaube, dass wir Ihnen damit auch die betriebswirtschaftliche Basis gegeben haben, um diese Leistungen wirklich auf dem aktuellen Stand der Zahnmedizin in der Praxis umsetzen zu können.“

Der Vortrag endete, nicht, ohne dass Hendges noch einmal bei allen Zahnärzten dafür geworben hatte, sich am Zahnärztlichen Praxispanel ZÄPP zu beteiligen: „Das ZÄPP macht vielleicht eine gewisse Arbeit, aber davon kommt dann ganz viel auch zurück, für Ihre Praxis und für die gesamte Zahnärzteschaft. Wir brauchen die Daten aus dem Panel. Herzlichen Dank an alle, die dies schon machen.“

Zahlen und Verteilungsschlüssel

Mit Tagesordnungspunkt 6 stand dann die Umsetzung der Pandemievereinbarung vom 17. März 2021 auf dem Programm. Der



Der stellvertretende KZBV-Vorstandsvorsitzende ZA Martin Hendges berichtete von der Bundesebene über aktuelle Gesetzgebungsverfahren, die neue PAR-Richtlinie und eine ganze Reihe weiterer wichtiger Themen.



IDr. Thorsten Flägel dankte der KZV-Verwaltung dafür, dass sie eine Präsenzversammlung möglich gemacht hat. Besonderer Dank gebühre ihr sowie der KZBV auch für die großen Verhandlungserfolge, insbesondere die der neuen PAR-Behandlungsstrecke. Er schloss mit persönlichen Worten an Ralf Wagner: „Mein Praxisteam und ich, wir alle wären noch nicht geimpft ohne deinen großen Einsatz.“



Dr. Ralf Hausweiler erklärte: „Kritiker an der neuen PAR-Richtlinie haben es einfach nicht begriffen. Ich habe mir immer eine neue wissenschaftlich fundierte PAR-Richtlinie gewünscht. Und jetzt habe ich sie. Einen großen Dank noch einmal an diejenigen, die dies erreicht haben.“ Er lobte zudem die gute Zusammenarbeit der KZV mit der Zahnärztekammer unter anderem bei den Themen rund ums MVZ und beim neuen Programm für junge Zahnärztinnen und Zahnärzte „Fit for Future“ (RZB 6/2021 S. 6).



Dr. Karl Reck erklärte: „Die Punktwertsteigerungen, die Ralf Wagner uns vorgetragen hat, sind natürlich auch aus kieferorthopädischer Sicht beeindruckend. Die Pandemiebewältigung durch die KZV Nordrhein war überragend. Für die erfolgreiche unaufgeregte Vorgehensweise und ganz besonders das Offenhalten der Praxen möchten wir Kieferorthopäden ihm danken.“



Dr. Helmut Engels dankte Ralf Wagner für seinen Einsatz für die „Impfpriorisierung“ der Zahnärzte und erklärte, er könne Politiker nicht verstehen, die versäumt hätten, die Zahnärzte von Beginn an entsprechend ihrer Bedeutung einzustufen.



Dr. Ralph-Peter Hesse wies darauf hin, wie wichtig es im Rahmen der PAR-Richtlinie sei, dass die sprechende Zahnmedizin erstmals als eigenständige Position berücksichtigt wird. Er hoffe, die moderne PAR-Behandlung führe dazu, dass die Patienten danach weiter regelmäßig zur PZR kommen.

KZV-Vorsitzende Wagner übernahm dazu ein zweites Mal das Podium. Er dankte zunächst noch einmal den Vertretern der Bundesebene für die erfolgreichen Verhandlungen: „Das ist sensationell. Deshalb auch noch einmal von meiner ‚halb beteiligten‘ Seite ein Riesenlob.“ Er erklärte, nun gehe es darum, die Sonderzahlungen, zu denen sich die gesetzlichen Krankenkassen bereitklären mussten, in Nordrhein gerecht zu verteilen, immerhin einen beträchtlichen Betrag von gut 30 Millionen Euro.

Nordrhein möchte dabei wie alle KZVen bis auf kleinere Details der bundeseinheitlichen Regelung und dem Vorschlag der KZBV folgen. Das durchdachte Konzept erläuterte anschließend KZV-Berater Dr. Marcus Otten den Delegierten. Es berücksichtigt sowohl die Zahl der Behandler in einer Praxis mit einem bestimmten prozentualen Faktor als auch die Zahl der Praxisstandorte. Die Versammlung unterstützte anschließend das Vorgehen der KZV Nordrhein mit ihrem einstimmigen Votum und nahm das vorgestellte Konzept zustimmend zur Kenntnis.

ZahnTipps, ZahnZeit und Aktion Mundgesundheits

Dr. Susanne Schorr präsentierte zum Abschluss noch einen lebendigen und informativen Bericht über die Kreativarbeit des Öffentlichkeitsausschusses, dessen Vorsitzende sie ist. Sie erläuterte die Arbeitsweise der sieben „Öffentlichkeitsarbeiter“ anhand der Sommerausgabe der Patientenzeitschrift ZahnZeit. Zudem berichtete sie über die „Aktion Mundgesundheits“, die erstmals auch über Facebook für das Bonusheft werben soll. Als weiteres Highlight konnte sie gleich drei weitere ZahnTipps präsentieren, die bei gleichzeitiger Aktualisierung der

VERTRAGSZAHNÄRZTE IN NORDRHEIN

Zum 1. Mai 2021 nahmen in Nordrhein laut Bedarfsplan insgesamt 5125,67 Vertragszahnärzte (einschließlich Kieferorthopäden) an der vertragszahnärztlichen Versorgung teil. (Laut Bedarfsplan wird ein Zahnarzt mit einem hälftigen Versorgungsauftrag nur mit 0,5 gezählt.) Da Teilzulassungen möglich sind, liegt die Zahl der Vertragszahnärzte („Köpfe“), die sich hinter diesen Zulassungen verbirgt, tatsächlich mit 5.156 auch etwas höher.

102 Zulassungen seit dem 1. Oktober 2020 standen 154 Verzicht gegenüber, im Saldo ein Minus von 1,01 Prozent. Im Bundesdurchschnitt lag das Minus am Ende des Quartals IV/2020 deutlich höher bei 2,5%.

Dazu kommen 1.911,5 angestellte Zahnärzte (2.281 „Köpfe“). Von Oktober 2020 bis Mai 2021 ergab sich ein Anstieg von 6,19%.

Die Gesamtzahl der Behandler in Nordrhein liegt daher bei 7.437, entgegen dem Bundestrend ein Plus von 105 im Vergleich zum Vorjahr (+1,43%).

Zurzeit bestehen innerhalb Nordrheins 30 Zweigpraxen, 65 überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (ÜBAGs), 610 BAGs, sechs KZV-bezirksübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften und 171 MVZ.

Kassenzahnärztliche Vereinigung

Inhalte ins neue attraktive Querformat umgewandelt worden sind.

Die vielfältigen, vom „ÖA“ betreuten Medien, mit denen die Patienten qualitätsgesichert und gut verständlich informiert werden, rundeten am Ende einer langen Versammlung das Bild einer effektiven, zielführend arbeitenden KZV Nordrhein ab, deren gute Arbeit mit vielen positiven Ergebnissen die Delegierten immer wieder mit spontanem Applaus bedachten. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Dr. Susanne Schorr hatte als Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses einen lebendigen und informativen Bericht mitgebracht, in dem sie aktuelle „Produkte“ der kreativen „Öffentlichkeitsarbeiter“ vorstellte.

Angenommene Anträge

10. Vertreterversammlung der KZV Nordrhein (Amtsperiode 2017 bis 2022)

Antrag Nr. 1 zu TOP 4 Anlage zur Satzung der KZV Nordrhein

Für die Verfahren zur Aufstockung der Auszahlungsbeträge für die Leistungsarten KCH und KFO in den Quartalen II/2020 bis IV/2021 gelten abweichend von den Bestimmungen der geltenden Satzung folgende Regelungen.

1. Abweichend von § 18 Abs. 12 Satz 3 werden durch Aufstockung von Auszahlungsbeträgen verursachte Überzahlungen in Raten zurückgeführt. Die Gewährung der Aufstockungsbeträge und die Festsetzung der Rückführungsbedingungen erfolgt durch einen gesonderten Bescheid. § 18 Abs. 12 Sätze 4 und 5 der Satzung sind entsprechend anwendbar.
2. § 18 Abs. 13 Satz 5 entfällt.
3. Die Regelungen dieser Anlage sind bis zum 31.12.2023 befristet.

Vorstand der KZV NR
Ralf Wagner, Lothar Marquardt, Andreas Kruschwitz

Antrag Nr. 2 zu TOP 4 Anlage zum Honorarverteilungsmaßstab der KZV Nordrhein

1. In Umsetzung der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) vom 30. April 2020 und



gemäß § 85a SGB V in der Fassung des GPVG erhalten Praxen auf Antrag und bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Bescheid über die gewährte Aufstockung der Auszahlungsbeträge für die Leistungsarten KCH und KFO in den Quartalen II/2020 bis IV/2021.

2. Aufstockungsbeträge sind spätestens mit der Quartalsabrechnung des Quartals II/2023 auszugleichen.
3. Sofern die Aufstockungsbeträge wegen Nichteinbringlichkeit nicht ausgeglichen werden, kann zum Ausgleich eine Anpassung der Honorargrenzen nach § 3 bzw. § 4 des Honorarverteilungsmaßstabes erfolgen.

Vorstand der KZV NR
Ralf Wagner, Lothar Marquardt, Andreas Kruschwitz

Antrag Nr. 1 zu TOP 6 Pandemiehilfe

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein nimmt das vom Vorstand vorgestellte Konzept zur Verteilung der Pandemiehilfe zustimmend zur Kenntnis und unterstützt das Vorgehen.

Dr. Thorsten Flügel



Moderne KZV nutzt moderne Medien

Online-Fortbildungen der KZV Nordrhein über die Plattform Vimeo

Das breite Informationsangebot der KZV Nordrhein unter www.kzvn.de und www.myKZV.de mit vielen serviceorientierten Funktionen, von der Online-Abrechnung bis zu interaktiven Formularen, wurde durch ein weiteres attraktives Feature erweitert: Online-Fortbildungen über die Plattform Vimeo.

Das neue Medium erleichtert besonders (aber nicht nur) unter Corona-Bedingungen den Zugang zu den stets sehr gut besuchten Informationsveranstaltungen der KZV, mit denen Vorstand und Verwaltung die Mitglieder über wichtige Themen der vertragszahnärztlichen Versorgung zeitnah auf den neuesten Stand gebracht haben und zukünftig bringen werden.

Am Start mit PAR2021

Aktuell steht dabei eine der bedeutendsten Neuerungen für Vertragszahnärzte im Fokus: Die systematische Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis kann im Rahmen der GKV auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchgeführt werden. Um den Zahnarztpraxen den Einstieg zu erleichtern, hat die KZV Nordrhein ein umfangreiches Informationsangebot vorbereitet:

Ein wesentlicher Baustein dabei sind die neu konzipierten Online-Fortbildungen, die die wichtigsten Inhalte der PAR2021 in modularer Form anbieten. Das Themenspektrum reicht dabei von den wissenschaftlichen Grundlagen bis zur Anwendung der neuen S3-Leitlinie und von der Beantragung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Die Vorträge sind exklusiv nur den Mitgliedern der KZV Nordrhein zugänglich – unter anderem aus urheberrechtlichen Gründen. MyKZV-Teilnehmer haben den Zugang über einen am 15.

Juni über das myKZV-Nachrichtencenter versandten Link und ein Passwort zur Verfügung gestellt bekommen. Sollten Sie im Nachrichtencenter noch nicht angemeldet sein – bitte unbedingt nachholen. Praxen, die bisher nicht an myKZV teilnehmen, sowie Angestellte und Assistenten haben Link und Passwort bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse auf diesem Weg erhalten. (Sie haben den Link nicht erhalten oder technische Probleme. Dann unterstützt sie technische Hotline der KZV Nordrhein unter der Tel.-Nr. 0211-9684-180)

Für diejenigen Praxen, die lieber an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen möchten, sind regionale Veranstaltungen zur PAR2021 geplant. Der Vorstand der KZV Nordrhein weiß um die große Bedeutung, die solche Treffen für den notwendigen engen Zusammenhalt der Kollegen haben. Deshalb sollen sie durchgeführt werden, sobald die Pandemielage und eine aktualisierte Corona-Schutz-Verordnung es wieder zulassen.

Klares Plus: Flexibilität online

Ein klares Plus der Online-Fortbildung lässt sich jedoch schnell ausmachen: Alle nordrheinischen Praxen können sich zeitnah und ohne Anreise oder Terminstress über die PAR2021 informieren. Und zwar dann, wenn es zeitlich am besten passt. Auch kann man sich ausgewählte Themenbereiche noch einmal ansehen, da die Videos dauerhaft verfügbar sein werden.

Sie sind neugierig geworden auf mehr? Stöbern Sie ein wenig auf www.kzvn.de/PAR2021, auf www.myKZV.de oder auf unserem Blog dentist4dentists. Es gibt einiges zu entdecken. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Was lange währt ...

Sommerausgabe 2021 des Patientenmagazins der KZV Nordrhein

Ende Mai ist die erste diesjährige Ausgabe der ZahnZeit erschienen. Grund für die kleine Verspätung war die berechtigte Hoffnung, dass sich die Situation in Zahnarzt- und Arztpraxen, in Cafés, Fitnessstudios usw. im Sommer normalisiert – überall dort, wo das Patientenmagazin der KZV Nordrhein seine Leser findet.

„Mit klaren, knappen Botschaften wie ‚Erkrankungen der Mundhöhle keinesfalls ignorieren. Das hilft gar nicht!‘ erreichen wir unsere Leser am besten.“

Dr. Susanne Schorr
Vorsitzende des Öffentlichkeitsausschusses

„Beim Zahnarzt wird genau hingeschaut“, so der Titel der neuen ZahnZeit. Das gilt zum Beispiel für die Hygieneschutzmaßnahmen in den Praxen. Das aktuelle Magazin für Patienten der KZV Nordrhein beschreibt diese ausführlich u. a. in einer Bilder-geschichte, um den Ängsten vieler Patienten entgegenzuwirken.

Der „Blick hinter die Kulissen“ und auf den „Spannenden Alltag in der Zahnarztpraxis“ zeigt aber noch viele weitere Aufgaben des Zahnarztes und seines Teams, von der Prävention über die Röntgenaufnahme bis zur Behandlung und von der netten Betreuung ganz junger Patienten bis zum Hausbesuch bei sehr alten und pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr in die Praxis kommen können.

Alles wird von einer jungen Schulabgängerin geschildert, die jetzt in einem Ausbildungsberuf „mal so richtig durchstarten möchte“

und sich deshalb die Abläufe in der Zahnarztpraxis ihres Onkels anschaut. Indirekt wirbt der Artikel damit zugleich für das vielfältige Berufsbild der Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Botschaft: Kontrolluntersuchungen wahrnehmen!

„Beim Zahnarzt wird genau hingeschaut“: Das gilt auch für Weichteile und Schleimhäute im Mund. Veränderungen dort sollten möglichst früh erkannt werden. Deshalb weisen die Autoren aus dem Öffentlichkeitsausschuss eindringlich darauf hin, wie wichtig regelmäßige engmaschige Kontrolluntersuchungen durch den Zahnarzt sind. Dabei fehlt auch eine Übersicht über verbreitete Erkrankungen der Mundschleimhaut nicht.

Passend dazu und zugleich zum Thema „Corona“ erklärt KZV-Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz kurz und verständlich, welches Risiko Zahnbetterkrankungen auch außerhalb des Mundes darstellen. Den Lesern wird vermittelt, dass die verantwortlichen Bakterien den Verlauf etlicher Allgemeinerkrankungen von Diabetes bis zu Infektionskrankheiten und damit natürlich auch COVID-19 negativ beeinflussen können.

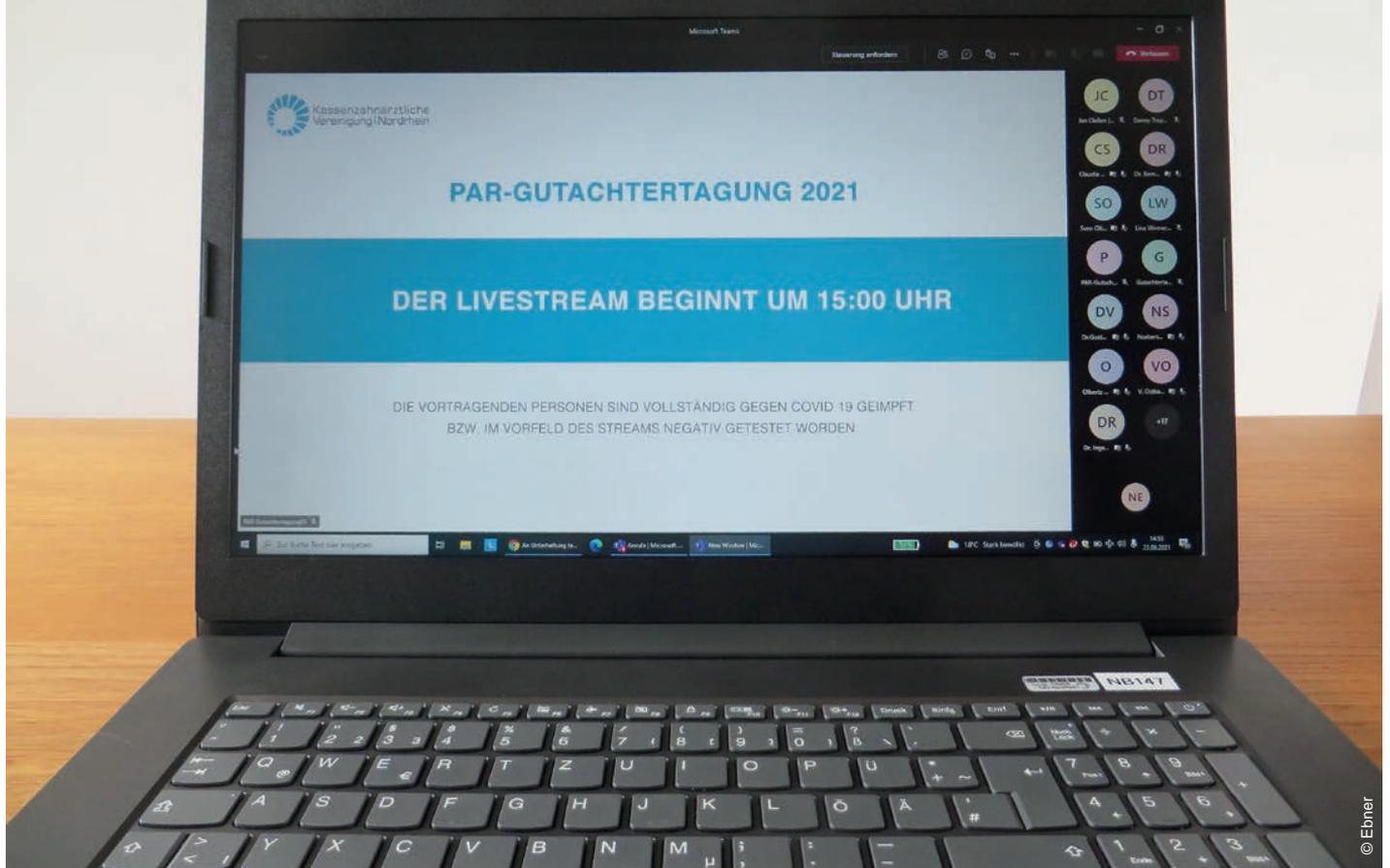
Natürlich bietet die aktuelle ZahnZeit noch einiges mehr: für junge Leser eine neue Geschichte aus „Doktor Zahntigers Dschungelpraxis“ mit einem Malwettbewerb, für Erwachsene ein Gewinnspiel, dazu kluge Antworten auf gute Fragen zu zahnmedizinischen Themen und mehr. Lesen Sie selbst! ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein

WÜNSCHEN SIE NOCH WEITERE EXEMPLARE?

Bitte bestellen Sie weitere Exemplare der Sommerausgabe bei der **Redaktion ZahnZeit**

KZV Nordrhein, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
Tel./Fax 0211 9684 279/332



Alles neu!?!?!?

PAR-Gutachtertagung am 23.6.2021 kurz vor Start der PAR2021

Nicht nur thematisch, sondern auch organisatorisch Neues bei der PAR-Gutachtertagung der KZV Nordrhein: Aus aktuellem Anlass wurde die Gutachtertagung erstmals als Online-tagung durchgeführt. Dort wurden die Gutachter umfassend über die Handhabung der neuen PAR-Klassifikation, der PAR-Leitlinie und der PAR-Richtlinie informiert.

Die systematische Behandlung der Volkskrankheit Parodontitis kann aufgrund der am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden eigenständigen PAR-Richtlinie im Rahmen der GKV auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchgeführt werden. Diese Tatsache schafft auch für die Arbeit der PAR-Gutachter der KZV Nordrhein einige neue Voraussetzungen.

ZA Andreas Kruschwitz, KZV-Vorstandsmitglied, begrüßte die rund 40 virtuell zugeschalteten PAR-Gutachter und gratulierte ihnen insbesondere zur Neubestellung für die ebenfalls am 1. Juli 2021 beginnende neue vierjährige Amtsperiode. Er zeigte sich erfreut über die Erfolge bei der Umsetzung der neuen Richtlinie. Sein Dank ging insoweit besonders an Dr. Wolfgang Eßer und Martin Hendges von der KZBV sowie an seine beiden Vorstandskollegen Ralf Wagner und Lothar Marquardt.

Zum Hintergrund: KZBV und GKV-Spitzenverband hatten sich am 6. Mai 2021 einvernehmlich auf die Bewertung der neuen Leistungen bei der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) geeinigt. Neben der Bewertung wurden auch Leistungsbeschrei-

bungen und Abrechnungsbestimmungen festgelegt, also die Gebührennummern des Bewertungsmaßstabs zahnärztlicher Leistungen (BEMA) zur Abrechnung der entsprechenden vertragszahnärztlichen Leistungen, die künftig in vertragszahnärztlichen Praxen herangezogen werden können.

WECHSELWIRKUNGEN: PARODONTITIS UND DIABETES DRINGEND STUDIENTEILNEHMER GESUCHT

Am Universitätsklinikum Heidelberg wird ab nächstem Jahr eine praxisbasierte klinische Studie zur Förderung der Versorgung von Patient/-innen mit Parodontitis und Diabetes Typ 2 durchgeführt. Beteiligt ist hierbei unter anderem auch das Universitätsklinikum Bonn, Prof. Dr. Dr. Søren Jepsen, als Kooperationspartner im zahnärztlichen Bereich. Derzeit werden Zahnarzt/-innen gesucht, die sich an dieser Studie beteiligen wollen. Unterstützt wird die Studie u. a. von der KZV Nordrhein.

Das Vorhaben „**Digital Integrierte Versorgung von Diabetes Typ 2 und Parodontitis**“ (DigIn2Perio) möchte die Zusammenarbeit zwischen Zahn- und Hausarzt/-innen verstärken. Teilnehmende Praxen tragen somit aktiv zur Ausgestaltung von verbesserten Rahmenbedingungen für die Versorgung bei.

Wir freuen uns, wenn sich viele Praxen finden, um an dieser Studie mitzuwirken. Ihre Bereitschaft bitte formlos per E-Mail an: studie-paro@kzvn.de. Weitere Informationen unter Tel. 0211 9684-274 oder <https://www.kzvbw.de/aktuelles/2021/wechselwirkungen-von-parodontitis-und-diabetes>

„Ich möchte mich für die wirklich gelungene webbasierte Veranstaltung bedanken – wirklich klasse vorbereitet.“

Dr. Frank Müller, Neuss

Kruschwitz wies auf die umfangreichen Informationen zum neuen PAR-Versorgungskonzept hin, die die KZV Nordrhein auf ihren Internetseiten www.kzvr.de/par2021 bereitstellt. Ein zentraler Baustein ist die neu konzipierte Onlinefortbildung, mit der die wichtigsten Inhalte der PAR2021 in modularer Form dargestellt werden. Das Themenspektrum reicht dabei von den wissenschaftlichen Grundlagen bis zur Anwendung der neuen S3-Leitlinie und von der Beantragung bis zur Abrechnung der erbrachten Leistungen. Darüber hinaus plant die KZV Nordrhein auch Präsenzveranstaltungen zur PAR-Fortbildung, sobald es vertretbar erscheint und die Pandemielage dies wieder zulässt.

Außerdem machte Kruschwitz noch einmal auf die Wichtigkeit der Studie zu den Wechselwirkungen von Parodontitis und Diabetes aufmerksam, für die weitere interessierte Zahnärzte zur Teilnahme an einer klinischen Studie gesucht werden (s. Kasten links).

Leitlinienorientierte PAR-Therapie

Prof. Dr. Dr. Jepsen, Direktor der Klinik und Poliklinik für Parodontologie, Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde, Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ZMK) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, stellte in seinem

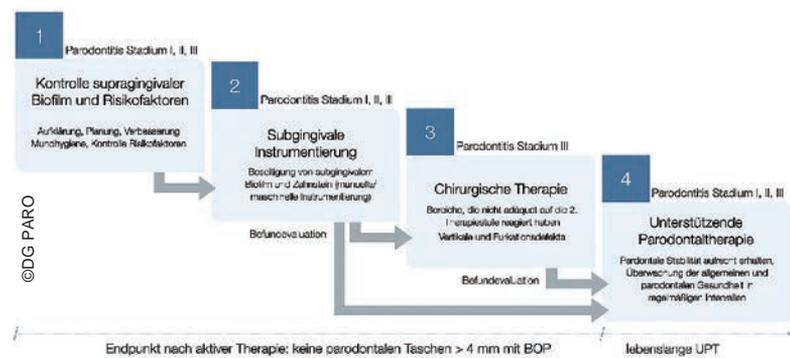


Der Achener Verwaltungsstellenleiter und Parodontologe Dr. Thorsten Flägel, Ass. iur. Anne Schwarz, stellvertretende KZV-Abteilungsleiterin Vertragswesen, und ZA Andreas Kruschwitz, KZV-Vorstandsmitglied, fanden sich in Düsseldorf zur PAR-Gutachtertagung ein.

Vortrag zur leitlinienorientierten PAR-Therapie vier Patientenbeispiele in den Mittelpunkt. Anhand ihrer schilderte er anschaulich und reich bebildert jeweils die klinische Ausgangslage, die Therapie in Übereinstimmung mit der neuen PAR-Richtlinie und den erfreulichen Befund nach Abschluss.

In Form der S3-Leitlinie liegt nun erstmals ein umfassendes Behandlungskonzept für die Therapiestrecke der Parodontitis vor. Die gesamte Therapiestrecke der modernen Parodontitis-Behandlung vom Erstkontakt bis hin zur unterstützenden Parodontaltherapie (UPT) wurde in einen therapeutischen Vier-Stufen-Plan überführt.

Prof. Jepsen betonte die große Bedeutung der Therapiestufe 4 der UPT. Die Intervalle liegen bei ihr zwischen drei und zwölf Monaten in Abhängigkeit vom individuellen Risikoprofil des Patienten und seinem Parodontalzustand bei Abschluss der aktiven Therapiephase, das heißt nach Therapiestufe 2 beziehungsweise 3.



Die Stufen der Parodontitistherapie in der S3-Leitlinie

Die europäische S3-Leitlinie zur gesamten Therapiestrecke der Parodontitis der Stadien I bis III enthält 62 klinische Schlüsselpfehlungen für alle Phasen der Parodontitistherapie. Diese sind eine maßgebliche Orientierungshilfe bei der Therapieentscheidung zur bestmöglichen Versorgung parodontal erkrankter Patienten. Um nur eine Empfehlung herauszugreifen: Die europäische Leitlinie sieht aus Gründen der global zunehmenden Resistenzentwicklungen einen sehr restriktiven Einsatz adjuvanter systemischer Antibiotika vor.

Der sehr umfangreiche Vortrag von Prof. Jepsen ist bereits als Bestandteil der Onlinefortbildung der KZV Nordrhein abrufbar. Darüber hinaus wird Prof. Jepsen in der Septemberausgabe des RZB im dritten Teil seines Übersichtsbeitrags zur neuen PAR-Therapie anhand von Patientenbeispielen ausführlich über die Umsetzung der neuen Leitlinie berichten. Bisher stellte er im Rheinischen Zahnärzteblatt die neue Klassifikation parodontaler Behandlungen (5/2021, S. 14) und die ans deutsche Gesundheitssystem angepasste S3-Leitlinie und die darin beschriebenen Therapiestufen (6/2021, S. 10) vor.

Statistik und Ausblick

Ass. iur. Anne Schwarz, stellvertretende Abteilungsleiterin Vertragswesen, hatte viele statistische Daten und einen Ausblick auf die Auswirkungen des neuen PAR-Versorgungskonzepts im Gepäck.

Die PAR-Begutachtungszahlen hatten ihre Hochzeit in den Jahren 1999 bis 2004. Nach der starken Abwertung der PAR-Behandlungspositionen durch die BEMA-Umrelationierung waren die Zahlen eingebrochen: Im Bereich Parodontologie stiegen die Begutachtungszahlen im Coronajahr 2020 dennoch in Nordrhein um insgesamt 16,5% auf 1895 Fälle (Primärkrankenstellen –18,1%, Ersatzstellen 68,7%) bei insgesamt 175.778 abgerechneten PAR-Fällen. Damit überholen die begutachteten Ersatzstellenfälle erstmals die Primärstellenfälle. Diese Tendenz ist auch bundesweit zu erkennen. Für den Bereich Parodontologie wurde für den Bereich Nordrhein ein Obergutachten – von bundesweit insgesamt zehn – durchgeführt (s. auch S. 20).

Wie der Auftragsumfang sich für die PAR-Gutachter entwickeln wird, bleibt insofern unter den geänderten Rahmenbedingungen abzuwarten.

„Meilenstein für die deutsche Parodontologie!“

Prof. Dr. Dr. Jepsen zur neuen PAR-Leitlinie

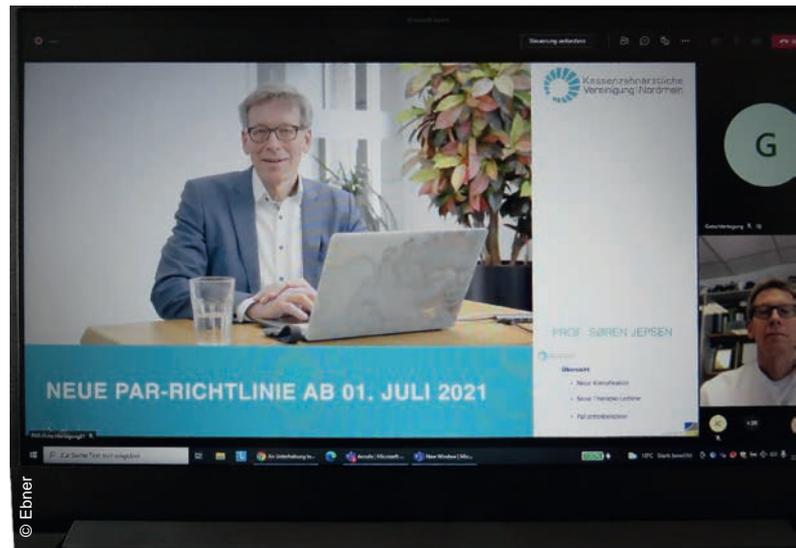
PAR2021

Schwarz fasste die wichtigsten Neuerungen stichpunktartig wie folgt zusammen: erstmals eigenständige PAR-Richtlinie, erstmals Berücksichtigung der „sprechenden“ Zahnmedizin, UPT-Leistungen zur nachhaltigen Sicherung des Behandlungserfolgs, Risikofaktoren stärker einbezogen.

Abrechnungstechnisch sind Übergangsregelungen vorgesehen, die kurz gefasst grundsätzlich wie folgt aussehen:

Bei einem Genehmigungsdatum und Therapiebeginn (BEMA-Nr. P200–203) vor dem 1. Juli 2021 werden die Behandlungen nach den alten Regelungen durchgeführt. Bei einem Genehmigungsdatum vor dem 1. Juli 2021, aber keinem Therapiebeginn bis zum 30.06.2021 sind die Pläne zurückzunehmen und nach den neu geltenden Regelungen zu erstellen.

Im Anschluss ging Kruschwitz näher auf die Voraussetzungen für eine Leistungsübernahme der neuen Behandlung durch die



Unter dem Titel „Alles neu!!!“ zeigte der aus Bonn zugeschaltete Direktor der Klinik und Poliklinik für Parodontologie, Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde, Prof. Dr. Dr. Jepsen, vier Patientenbeispiele, die in Übereinstimmung mit der neuen PAR-Richtlinie in seiner Klinik erfolgreich therapiert worden sind.

Krankenkassen ein. Er betonte in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Gutachter auch weiterhin den PAR-Antrag begutachten. Anders als früher werde es aber zukünftig keine Gutachten zu „Therapieergänzungen“ mehr geben. Stattdessen werde mit der neuen PAR-Richtlinie ein Gutachten über die Verlängerung der UPT eingeführt.

Dr. Thorsten Flägel, Verwaltungsstellenleiter Aachen, stellte die Änderungen in den neuen Vordrucken „Parodontalstatus Blatt 1“ und „Parodontalstatus Blatt 2“ im Detail vor. Wie bisher gehören dazu als klinische Parameter die Angaben von Sondierungstiefen, Sondierungsblutung, Zahnlockerung, Furkationsbefall sowie Zahnverlust aufgrund von Parodontitis. Neben diesen hob Dr. Flägel die große Bedeutung des nun zu dokumentierenden Stadiums der Parodontitis sowie der Erhebung des Grades hervor.

Etliche Zuhörerfragen, die im rege genutzten Chat aufgelaufen waren, konnten direkt im Anschluss beantwortet werden. „Insgesamt“, so fasste Kruschwitz die Gutachtertagung zusammen, „sehe ich aber keine Überforderung. Bitte sehen Sie sich vor allem das zweite Video der KZBV an, da bleiben keine Fragen offen.“

Nadja Ebner, KZV Nordrhein

PAR2021-HOTLINE DER KZV NORDRHEIN

Bei Fragen können Sie sich an die PAR2021-Hotline der KZV Nordrhein wenden unter der Rufnummer 0211-9684-190.

Gerne beantworten wir auch Fragen unter PAR2021@kzvr.de. Bitte denken Sie bei schriftlichen Anfragen an Ihren Praxisnamen bzw. die Abrechnungsnummer!

Personelle Änderungen im Vertragsgutachterwesen



Kassenzahnärztliche
Vereinigung | Nordrhein

In der vertragszahnärztlichen Versorgung zwischen der KZV Nordrhein und den Krankenkassen kommt dem vereinbarten Gutachterverfahren eine zentrale Bedeutung zu. Mit den beteiligten Gutachtern steht und fällt die Qualität.



Ein herzliches Dankeschön geht an alle Gutachterinnen und Gutachter, auch wenn hier nur Dr. Thomas Fiedeler, Dr. Petra Glaßer, Dr. Sigrid Gövert, Dr. Eva Lenz, Dr. Dr. Georg Platthaus und Dr. Volker Seidel abgebildet sind.

Ende der Tätigkeit als Vertragsgutachter

Die zwölf folgenden Gutachterinnen und Gutachter haben mit ihrer Tätigkeit dazu beigetragen, dass die einvernehmlich bestellten Gutachter in Nordrhein, die wir aus der Reihe unserer Vereinigungsmitglieder den Krankenkassen vorgeschlagen haben, erfolgreich tätig sind. Dadurch haben sie auch diese für die Zahnärzteschaft wichtige Einrichtung unterstützt, die nicht zuletzt auch der Qualitätssicherung dient.

Der Vorstand spricht – auch im Namen der gesamten Kollegenschaft – für die in all den Jahren geleistete Arbeit und das langjährige Engagement als einvernehmlich bestellter Gutachter der KZV Nordrhein ein herzliches Dankeschön an alle zum 30. Juni 2021 ausgeschiedenen Gutachterinnen und Gutachter aus. Unter oftmals nicht einfachen Bedingungen und Anforderungen haben sie in kollegialer Weise zum Wohle aller Beteiligten ihr Amt versehen und auch ihre Freizeit geopfert.

Wir wünschen allen ausgeschiedenen Gutachterinnen und Gutachtern für die Zukunft alles Gute!

Verwaltungsstelle Aachen

Dr. Armand Otto, Aachen (ZE-Gutachter seit 2018 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Dr. Rolf Peter Standfuß, Aachen (ZE-Gutachter seit 1993 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Dr. Volker Seidel, Hückelhoven (ZE-Gutachter seit 2003 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Verwaltungsstelle Düsseldorf

Dr. Petra Glaßer, Düsseldorf (PAR-Gutachterin seit 2011 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Verwaltungsstelle Duisburg

Dr. Sigrid Gövert, Duisburg (ZE-Gutachterin seit 1993 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Dr. Thomas Fiedeler, Mülheim (ZE-Gutachter seit 2019 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Verwaltungsstelle Köln

Dr. Bernd Hafels, Köln (ZE-Gutachter seit 2006 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Dr. Eva Lenz, Köln (ZE-Gutachterin seit 2006 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

ZA Holger Männchen, Köln (PAR-Gutachter seit 2006 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Dr. Dr. Georg Platthaus, Leichlingen (ZE-Gutachter seit 1993 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Verwaltungsstelle Krefeld

Dr. Ursula Hegner, Mönchengladbach (ZE-Gutachterin seit 2011 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Verwaltungsstelle Bergisch Land

Dr. Renate Glenz, Solingen (PAR-Gutachterin seit 2012 für vdek, IKK, SVLFG und AOK, BKK und Knappschaft)

Weitere Veränderungen im Gutachterwesen werden wir in den nächsten Ausgaben des RZB bekanntgeben.

Neubestellung der ZE-, PAR-, KG- und speziellen Gutachter

Neue Amtsperiode 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025

Die mit der Neuordnung des Gutachterverfahrens auf Bundesebene eingeführte vierjährige Amtsperiode der Gutachter endet zum 30. Juni 2021. Mit der am 1. Juli 2021 beginnenden neuen Amtsperiode werden insgesamt 185 Gutachter und Obergutachter im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen für den Bereich der KZV Nordrhein neu bestellt.

In den Kalenderjahren 2017 bis einschließlich 2020 wurden im Bereich der KZV Nordrhein insgesamt 78.322 Zahnersatz-Gutachten und 6.689 Parodontologie-Gutachten erstellt.

Pandemiebedingt sank im Jahr 2020 in Nordrhein die Anzahl der veranlassten Begutachtungen im Prothetikbereich gegenüber dem Vorjahr 2019 um 1,8%. Im Primärkassenbereich gingen die Begutachtungszahlen um 8,2 % zurück, während bei den Ersatzkassen eine Steigerung von 5,8% zu beobachten war. In Zahlen betrachtet wurden damit im Berichtsjahr 2020 insgesamt 18.887 Gutachten – davon 17.211 Planungs- sowie 1.676 Gutachten über ausgeführte prothetische Versorgungen – erstellt. Für die Obergutachter-Tätigkeit im Bereich Prothetik bleibt festzuhalten, dass insgesamt 85 Obergutachten durchgeführt wurden. Die Qualität der durchgeführten Prothetik-Versorgungen ist hoch: Die Anzahl der Gutachten, die im Ergebnis einen Mangel feststellen, bewegt sich dabei im Verhältnis zu den abgerechneten Prothetik-Fällen mit 0,14% im Promillebereich.

Die PAR-Begutachtungszahlen hatten ihre Hochzeit in den Jahren 1999 bis 2004. Nach der starken Abwertung der PAR-Behandlungspositionen durch die BEMA-Umrelationierung waren die Zahlen eingebrochen:

Im Bereich Parodontologie stiegen die Begutachtungszahlen im Corona-Jahr 2020 dennoch in Nordrhein um insgesamt 16,5% auf 1895 Fälle (Primärkrankenkassen –18,1%, Ersatzkassen 68,7%) bei insgesamt 175.778 abgerechneten PAR-Fällen. Damit überholen die begutachteten Ersatzkassenfälle erstmals die Primärkassenfälle. Diese Tendenz ist auch bundesweit zu erkennen. Für den Bereich Parodontologie wurde für den Bereich Nordrhein ein Obergutachten – von insgesamt zehn bundesweit – durchgeführt.

Zum 1. Juli 2021 tritt mit der eigenständigen Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) das neue PAR- Versorgungskonzept in Kraft. Zur Umsetzung der PAR-Richtlinie wurde Teil 4 (Systematische Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen) des einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen durch den Gemeinsamen Bewertungsausschuss neu gefasst. Abzuwarten bleibt daher, wie sich zukünftig sowohl die Anzahl der abgerechneten PAR-Behandlungen als auch der PAR-Gutachtenzahlen entwickeln wird. ■

Ass. iur. Anne Schwarz, KZV Nordrhein





HERZLICH WILLKOMMEN

auf unserem neuen Blog!

DER BLOG VON ZAHNÄRZTEN FÜR ZAHNÄRZTE



MODERNE KZV NUTZT MODERNE MEDIEN



Berufsausübung

Erstellt am: 22. Juni 2021

Das breite digitale Informationsangebot der KZV Nordrhein mit vielen serviceorientierten Funktionen, von der Online-Abrechnung bis zu interaktiven Formularen, wurde durch ein weiteres attraktives Feature erweitert: **Online-Fortbildungen über die Plattform Vimeo.**

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



SO KANN NASENSPRAY VOR DEM CORONAVIRUS UND ANDEREN INFEKTIONEN SCHÜTZEN



Hygiene

Erstellt am: 05. Juli 2021

Die Verwendung von Carrageen-haltigen Nasensprays kann vor einer Infektion mit dem Coronavirus schützen. Wie dieser Schutz funktioniert und was es zu beachten gibt, erfahren Sie hier.

MEHR LESEN

KOMMENTIEREN



Düsseldorf, 08.07.2021 – Am 1. Juli 2021 ist die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in Kraft getreten. Von den Änderungen sind Zahnarztpraxen betroffen. (Den Verordnungstext und die Begründung finden Sie unter www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html.)

Voraussetzungen für die Durchführung von Testungen

Durch die neue Coronavirus-Testverordnung dürfen alle Zahnarztpraxen, nicht die/der einzelne Zahnärztin/Zahnarzt, unabhängig von einer Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung, Patiententestungen durchführen und abrechnen. Die bisher notwendige explizite Beauftragung durch den ÖGD (das Gesundheitsamt) entfällt damit. Jede an der Durchführung von Testungen interessierte Zahnarztpraxis meldet dies dem zuständigen Gesundheitsamt und bekommt ohne weitere Voraussetzungen und Prüfungen eine Teststellen-Nummer zugewiesen und die notwendigen Informationen, z.B. über das Verfahren zur Übermittlung positiver Testergebnisse (kann je nach Gesundheitsamt variieren). Eine Testverpflichtung für Zahnarztpraxen besteht nicht.

Wer darf in der Zahnarztpraxis getestet werden?

Die Testungen in Zahnarztpraxen sind weiterhin auf asymptomatische Personen beschränkt. Personen, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen, werden auch weiterhin regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Virus im Rahmen der ärztlichen, nicht aber der zahnärztlichen Versorgung getestet. Die Testung von symptomatischen Personen (sowohl Patienten als auch Beschäftigte in der Praxis) ist ausschließlich der ärztlichen Heilkunde zuzuordnen. Sollten Patientinnen oder Patienten in der Zahnarztpraxis typische Symptome einer Sars-Cov-2-Infektion zeigen, ist zu empfehlen, die geplante Behandlung zu verschieben und die betroffenen Patientinnen und Patienten an einen Arzt oder an eine zur PCR-Testung berechnigte Einrichtung zu verweisen. Gleiches gilt für die Beschäftigten der zahnärztlichen Praxis, wenn dort Symptome einer Infektion auftreten.

Wer hat einen Anspruch auf (kostenlose) Testung in der Zahnarztpraxis?

Zunächst ist zwischen der Testung der Personen, die in einer Zahnarztpraxis beschäftigt sind, und der Testung der Patientinnen und Patienten zu unterscheiden, da dies auch unmittelbare Auswirkungen auf die Abrechnung/Vergütung hat.

• Testung der eigenen (asymptomatischen) Beschäftigten

Der Anspruch der Personen, die in einer Zahnarztpraxis beschäftigt sind, zu denen neben den Zahnärztinnen/Zahnärzten und Praxismitarbeiterinnen/-mitarbeitern auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie externe Dienstleister, die sich regelmäßig in der Praxis aufhalten (z.B. Reinigungskräfte) gehören, ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutz-Verordnung (CoronaArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Zahnarztpraxen können zur Erfüllung des Anspruchs der Beschäftigten bis zu 10 PoC-Antigen-Tests pro Monat und Beschäftigter/Beschäftigten in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen. Die Sachkosten der Mitarbeitertestungen werden in Nordrhein weiterhin wie bisher direkt über die KZV abgerechnet.

Bei der Testung des Praxispersonals kann neben dem PoC-Antigen-Test auch ein Antigen-Test zur Eigenanwendung genutzt und abgerechnet werden. Dadurch ist es dem Praxispersonal möglich, die Testung in eigener Verantwortung, außerhalb der Arbeitszeiten und unabhängig von einer Testeinrichtung, z.B. zu Hause vor Arbeitsantritt, durchzuführen. In diesen Fällen darf allerdings keine Bescheinigung über ein positives oder negatives Ergebnis der Testung ausgestellt werden.

Bei einem positiven Antigen-Test hat die getestete Person aus dem Kreis der Beschäftigten einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises (PCR) des Coronavirus SARS-CoV-2. Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung.

Nach einem positiven Nukleinsäurenachweis hat die getestete Person aus dem Kreis des Praxispersonals bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante einen Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung. Diese Testungen erfolgen in dafür vorgesehenen ärztlichen Praxen und Teststellen, nicht jedoch in der Zahnarztpraxis.

Nach TestV ist ab 1. Juli 2021 den Zahnarztpraxen für jede durchgeführte Testung des Praxispersonals mit selbst beschafften PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung eine Pauschale von **3,50 Euro je Test** zu zahlen. Weitere Leistungen dürfen bei der Testung des eigenen Personals nicht abgerechnet werden. Die Anwendung der GOZ ist ausgeschlossen.

• Testung der eigenen (asymptomatischen) Patienten

Die praxiseigenen Patientinnen und Patienten haben aus § 4 TestV **keinen** Anspruch auf Testung vor jeder zahnärztlichen Behandlung. Zahnarztpraxen gehören ausdrücklich nicht zu den Einrichtungen, die in § 4 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 4 TestV genannt sind. Da aber alle Patientinnen und Patienten einen Anspruch auf Bürgertestung nach § 4a TestV haben und Zahnarztpraxen nun grundsätzlich zur Erbringung dieser Leistung berechnigt sind, ist die Möglichkeit gegeben, die eigenen Patientinnen und Patienten auch vor zahnärztlichen Behandlungen zu testen. Einige Besonderheiten sind aber zu beachten:

Die Bürgertestung ist grundsätzlich an keine (weiteren) Voraussetzungen (z.B. gesetzlich oder privat versichert) geknüpft und besteht damit auch unabhängig von Herkunft oder Wohnsitz. Die Testung hat mittels eines Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) zu erfolgen, Antigen-Tests zur Eigenanwendung sind im Rahmen der Bürgertestung nicht zulässig. Bei Bürgertestungen ist gegenüber der Zahnarztpraxis ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität der getesteten Person vorzulegen. Die Versichertenkarte genügt diesen Anforderungen nicht. Die Bürgertestung kann im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. Eine mehrfache Testung pro Woche ist damit nicht ausgeschlossen.

Behandlung nur nach Testung?

Aus der TestV (und der Begründung) geht nicht eindeutig hervor, ob die generelle Testung der Patientinnen und Patienten im Wege der Bürgertestung gewollt ist. Da das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten immer beachtet werden muss, kann eine zahnärztliche Behandlung nach aktueller Rechtsauffassung grundsätzlich nicht von einer vorherigen Testung abhängig gemacht werden.

Vergütung/Abrechnung

Patiententestungen werden seit dem 1. Juli 2021 wie folgt abgerechnet: Die Sachkosten werden mit einer Pauschale von **3,50 Euro je Test** unabhängig vom Einkaufspreis vergütet. Die zu zahlende Vergütung für das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beträgt ab dem 1. Juli 2021 pauschal **je Testung 8 Euro**. Weitere Leistungen dürfen nicht in Abrechnung gebracht werden. Die Abrechnung der Bürgertestungen erfolgt weiterhin über die Kassenärztliche Vereinigung KVNo (nicht KZV). Eine Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte oder Zahnärzte für die Vergütung dieser Leistungen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird auch gewährt, wenn anstatt einer PoC-Diagnostik oder nach einem positiven Antigen-Test ein anderer Leistungserbringer beauftragt wird.

Änderungen im Verfahren zur Abrechnung über die KV Nordrhein sind bisher nicht bekannt. Nach erfolgter Registrierung und der anschließenden Zusendung der Zugangsdaten durch die KV kann über das bekannte Abrechnungsportal abgerechnet werden. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass aktuell (Stand 07.07.2021) bei der Registrierung noch eine Beauftragung des ÖGD abgefragt wird. Nach Auskunft der KV reicht es aus, wenn dort das Schreiben/die Mail mit der Zuweisung der Teststellen-Nummer hochgeladen wird. Sollte sich an diesem Verfahren etwas ändern, werden wir Ihnen diese Informationen kurzfristig zur Verfügung stellen.

Für die Mitarbeiter-Testung ist gemäß TestV mit selbst beschafften PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung eine Pauschale von **3,50 Euro je Test** zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt weiterhin über die KZV Nordrhein. Weitere Leistungen dürfen bei der Testung des eigenen Personals nicht abgerechnet werden. Die Anwendung der GOZ ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Vergütung beschränkt sich auf PoC-Antigen-Test oder überwachte Antigen Tests zur Eigenanwendung (ausschließlich Mitarbeiter-Testung), die die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigentests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter www.bfarm.de/antigentests eine Marktübersicht dieser Tests und schreibt sie fort.

Meldepflichten

Nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG sind Personen, die PoC-Antigen-Tests professionell durchführen oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung überwachen (also auch Zahnarztpraxen), gegenüber der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde meldepflichtig. Positive Testergebnisse müssen unverzüglich an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Die Teststellen müssen zusätzlich monatlich die Zahl der von ihnen erbrachten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse an das Meldeportal des MAGS (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen) melden. Die Zugangsdaten werden über die Gesundheitsämter zusammen mit der Teststellenummer bereitgestellt. Diese gemeldeten Daten werden auch zur Abrechnungsprüfung genutzt.

Corona-Warn-App (CWA)

In der TestV wurde offenbar die Verpflichtung festgeschrieben, dass alle Teststellen spätestens bis zum 1. August 2021 an die CWA angebunden sein müssen. Wie groß dieser verordnete zusätzliche technische und organisatorische Aufwand tatsächlich ist, ist aktuell noch nicht absehbar, und die Informationen, die darüber zur Verfügung stehen, sind bisher nicht sehr detailliert.

Die Zahnärztekammer Nordrhein ist in direktem Kontakt mit den zuständigen Behörden, um kurzfristig weitere Informationen zu erhalten. Ein für die Zahnarztpraxen einfaches, praktikables Verfahren muss das Ziel sein. Gleichwohl kann der tatsächliche Aufwand zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein

Dr. Thomas Heil, Vizepräsident der ZÄK Nordrhein

Kammerpräsident Hausweiler warnt vor Aligner-Shops

4. Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein – Legislaturperiode 2020 bis 2024



Kammerpräsident Dr. Ralf Hausweiler erklärte, dass die kieferorthopädische Behandlung mit Alignern unzweifelhaft Ausübung der Zahnheilkunde ist, die nur von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgeführt werden dürfe, und forderte: „Zahnheilkunde gehört nicht in einen Kiosk“.

Gerade Zähne für wenig Geld – mit diesem verheißungsvollen Versprechen werben unzählige Aligner-Shops um Kundschaft in Deutschland. Doch den Anbietern geht es bei der Behandlung ihrer Kundschaft vor allem um Profite – häufig auf Kosten der Qualität. „Zahnheilkunde gehört nicht in einen Kiosk“, stellte Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, bei der Kammerversammlung am 12. Juni in Essen klar.

Denn immer wieder berichten Patienten von Komplikationen, beispielsweise von Kieferschmerzen oder gar aufeinanderstoßenden Eckzähnen, nach der Behandlung in Aligner-Shops. Denn der Behandlungsverlauf wird meist als Simulation am Computer berechnet, der reale Fortschritt höchstens mit selbst aufgenommenen Bildern vom Patienten nachempfunden. Folgt die Realität aber nicht der errechneten Simulation, sind entsprechende Komplikationen vorprogrammiert. Da die Anbieter nicht unter zahnärztliches Berufsrecht fallen, hat die Zahnärztekammer jedoch kaum Handlungsmöglichkeiten bei Behandlungsfehlern.

„Was in Aligner-Shops gemacht wird, sind kieferorthopädische Behandlungen und damit unzweifelhaft Teil der Zahnheilkunde“, erklärte Dr. Ralf Hausweiler. Deshalb forderte er den Gesetzgeber auf, endlich eine rechtliche Grundlage zur Regulierung der Anbieter zu schaffen.

Unzulässige Verknüpfung von Heilberuf und Gewerbe

Durch Kooperationsverträge mit Zahnärzten versuchen die Anbieter inzwischen, ihr Geschäftsmodell zu legalisieren, auch wenn eine regelmäßige Betreuung durch Zahnärzte und Zahnärztinnen meist nicht gegeben ist. Doch auch die erforderliche Unabhängigkeit der zahnärztlichen Berufsausübung liegt bei diesen Kooperationen nicht vor, da die Zahnärzte auf Weisung von Nichtberufsträgern arbeiten. Vielmehr handelt es sich dabei um eine berufsrechtlich unzulässige Verknüpfung von heilberuflicher und gewerblicher Tätigkeit. Das zeigt sich auch an den umfassenden Werbemaßnahmen der Shops, die Zahnärztinnen und Zahnärzten verboten sind.

Um Patientinnen und Patienten zu schützen, gehöre die Behandlung ausschließlich in die Hände der Zahnärzteschaft, die sowohl ethisch als auch berufsrechtlich dem Patientenwohl verpflichtet sei, erklärte Dr. Ralf Hausweiler. Doch nicht nur fehlende gesetzliche Grundlagen seien ein Problem: „Würde kein Zahnarzt mit Aligner-Shops kooperieren, wäre das Problem von heute auf morgen gelöst, auch das gehört zur Wahrheit dazu“, so der Kammerpräsident. „Sie degradieren sich freiwillig zu Erfüllungsgehilfen und verpflichten sich zu einer oftmals standardunterschreitenden Behandlung. Diese Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen sich fragen, wie sie das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in ihre Behandlung vor sich rechtfertigen können.“

„Es kann nur jedem Zahnarzt und jeder Zahnärztin angeraten werden, die Zusammenarbeit mit Aligner-Start-ups umgehend einzustellen und sich auf die eigene Verantwortung für die Patienten und Patientinnen zurück zu besinnen.“

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein

Kammerpräsident Dr. Ralf Hausweiler und Vizepräsident Dr. Thomas Heil legten der Kammerversammlung einen Antrag vor, der den Gesetzgeber auffordert, zur Sicherung der Qualität zahnärztlicher Behandlung von rein gewerblichen Anbietern auszuschließen (s. Antrag 1 TOP 8, S. 29). Ein ähnlicher Antrag war eine Woche zuvor bereits bei der Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer mit großer Mehrheit angenommen worden (s. S. 44). Auch die Mitglieder der Kammerversammlung in Nordrhein folgten fraktionsübergreifend und einstimmig dem Antrag des Kammerpräsidiums, sodass nun abzuwarten ist, ob und wie der Gesetzgeber handeln wird. Eine vor kurzer Zeit stattgefunden Anhearing im Bundestagsgesundheitsausschuss gebe aber Anlass zur Hoffnung, dass die Politiker den Handlungsauftrag verstanden hätten, berichtete Dr. Hausweiler.

„Würde kein Zahnarzt, keine Zahnärztin mit Aligner-Shops kooperieren, wäre das Problem von heute auf morgen gelöst, auch das gehört zur Wahrheit dazu.“

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein



Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender der KZBV, warnte vor den mit einer neuen Bundesregierung zu erwartenden ungewissen Veränderungen, die auch das berufliche Umfeld, die Stellung der Körperschaften, die Stellung der Bundesorganisationen und die Freiberuflichkeit betreffen werden.



Die GOZ-Referentin der ZÄK Nordrhein, Dr. Ursula Stegemann, forderte die Kolleginnen und Kollegen auf, die Gebührenordnung mit den Möglichkeiten ihrer Steigerungsfaktoren anzuwenden, um deutlich zu machen, dass der dringende Bedarf einer Erhöhung des GOZ-Punktwertes besteht.

Corona-Bürokratie: 24 Impferlässe und 126 die Zahnärzteschaft betreffende Verordnungen

Ein weiteres Thema der Kammerversammlung war natürlich auch die Corona-Pandemie. Trotz der inzwischen niedrigen Infektionszahlen und der steigenden Impfquote mahnte Dr. Hausweiler, dass weiterhin ein ernsthafter Umgang mit der Pandemie geboten sei. Unzufriedenheit äußerte der Kammerpräsident in Hinblick auf die politischen Entscheidungen. Zwar sei die Bekämpfung der Pandemie anfangs sehr effizient gewesen, doch dann habe sich Europa in Bürokratie verloren, statt pragmatische Entscheidungen zu treffen.

24 Impferlässe und 126 die Zahnärzteschaft betreffende Verordnungen habe es bis jetzt gegeben. Und diese wurden von den 26 Gesundheitsämtern in Nordrhein mitunter vollkommen unterschiedlich interpretiert. Dass inzwischen ein Großteil der Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie deren Personal geimpft sind, sei nicht zu verdanken der Verwaltungskunst, sondern dem Engagement der Standesvertreter zu verdanken, insbesondere der KZV Nordrhein und deren Vorstandsvorsitzendem Ralf Wagner. „Was hier an persönlichem Engagement von Ralf Wagner und organisatorischem Aufwand in der KZV für jeden einzelnen von uns geleistet wurde, ist unglaublich und schwer in Worte zu fassen“, würdigte Dr. Hausweiler das Engagement, „so sind uns in vielen Fällen schwere, wenn nicht gar lebensbedrohliche Erkrankungen, erspart geblieben.“

Wie erfolgreich die Zahnärzteschaft dagegen die Pandemie bewältigt, zeigen die Zahlen einer Untersuchung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Gerade einmal 0,04 Prozent des Praxispersonals erkrankte 2020 an Covid-19 als Berufskrankheit, ein deutlich niedrigerer Wert als beim Klinikpersonal (1,2 Prozent) und niedergelassenen Ärzten (0,22 Prozent). „Eindrucksvoller kann nicht belegt werden, wie

weit Hygienekonzepte inzwischen in zahnmedizinischen Praxen etabliert sind.“

Forderung nach einer Erhöhung des GOZ-Punktwertes

In Hinblick auf die anstehende Bundestagswahl blickte der Kammerpräsident zudem in die politische Zukunft. Insbesondere die Bürgerversicherung (s. Antrag 1 TOP 5, S. 28), die SPD, Grüne und Linke auf der Agenda haben, sei eine Bedrohung für das Gesundheitssystem. Diese Einschätzung teilte auch Dr. Wolfgang Eßer, Vorstandsvorsitzender der KZBV: „Es muss ein

Ruck durch die Kollegenschaft gehen“, sagte er vor den Delegierten. Statt einer Vereinheitlichung forderte Dr. Hausweiler dazu auf, das bestehende duale System zu optimieren: Das deutsche Gesundheitssystem habe sich gerade in der Pandemie mehr als nur bewährt. Der Ruf nach einer fundamentalen Veränderung wie einer Bürgerversicherung sei daher völlig fehl am Platz. Stattdessen sei eine Anpassung des GOZ-Punktwertes, der sich seit 1988 nicht verändert hat, dringend geboten (s. Antrag 3 TOP 5, S. 29). ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

Zahnheilkunde darf nicht zum Gewerbe werden

Auszug aus dem Bericht des Präsidenten bei der Kammerversammlung am 12. Juni 2021



Dr. Ralf Hausweiler: „Es kann jedem Zahnarzt und jeder Zahnärztin nur angeraten werden, die Zusammenarbeit mit Aligner-Start-ups umgehend einzustellen und sich auf die eigene Verantwortung für die Patienten und Patientinnen zurück zu besinnen.“

Dr. Ralf Hausweiler: „Die kieferorthopädische Behandlung mit Alignern ist unzweifelhaft Ausübung der Zahnheilkunde. Diese darf nach dem Zahnheilkundengesetz nur von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten ausgeübt werden.

Genauso richtig ist aber: Die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahnärztinnen als Angestellte für diese Start-ups ist berufsrechtlich unzulässig, auch wenn dies von den betroffenen Unternehmen teilweise anders gesehen wird.

Viel öfter ist nun die Konstellation anzutreffen, dass die Aligner-Start-ups mit niedergelassenen Zahnärzten und Zahnärztinnen ko-

operieren. Die Kooperationsverträge sehen vor, dass der Behandlungsvertrag nicht mit dem Zahnarzt oder der Zahnärztin, sondern mit dem Gewerbeunternehmen zustande kommt. Der niedergelassene Zahnarzt degradiert sich in diesen Fällen freiwillig zum Erfüllungsgehilfen von berufsfremden Gewerbetreibenden.

Der Zahnarzt gibt zulasten der Patienten de facto seine Therapiefreiheit auf und verpflichtet sich zu einer oftmals standardunterschreitenden Behandlung.

Alle teilnehmenden Zahnärzte und Zahnärztinnen müssen sich fragen lassen, wie sie es hinnehmen können, dass sie ihre Verantwortung gegenüber den Patienten und Patientinnen außer Acht lassen und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen derart verletzen. Es kann jedem Zahnarzt und jeder Zahnärztin nur angeraten werden, die Zusammenarbeit mit Aligner-Start-ups umgehend einzustellen und sich auf die eigene Verantwortung für die Patienten und Patientinnen zurück zu besinnen. Wenn kein

„Der niedergelassene Zahnarzt degradiert sich in diesen Fällen freiwillig zum Erfüllungsgehilfen von berufsfremden Gewerbetreibenden.“

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein

Zahnarzt und keine Zahnärztin bei den Start-Ups mitmachen, wäre das Problem der Aligner-Unternehmen von heute auf morgen gelöst. Auch das gehört zur Wahrheit!

Es geht nicht um die Fälle, in denen sich Zahnärzte und Zahnärztinnen zur Berufsausübung zusammenschließen und dies in der Rechtsform einer GmbH tun wollen. In diesen Fällen liegt zwar auch die Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts vor; aber es handelt sich um einen Zusammenschluss und die Verantwortlichkeit von approbierten Zahnärzten und Zahnärztinnen, quasi eine Praxis in der Rechtsform einer GmbH.

Es geht also nicht darum, dass Kolleginnen und Kollegen eine Zahnheilkundengesellschaft gründen, dies ist rechtlich erlaubt. Es geht darum, dass ein Kioskbetreiber nicht als Aligner-Shop, Zahnärztinnen und Zahnärzte anstellen kann, dass ein Kioskbesitzer nicht mit Praxen kooperiert, um kieferorthopädische, zahnmedizinische Therapien durchzuführen.

Patientinnen und Patienten müssen sich auf unabhängige Therapieentscheidungen des Arztes beziehungsweise der Ärztin verlassen können und nicht in die Hand von Gewerbeshops gelangen, für die die Beschäftigung eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin wie ein Feigenblatt ist, für die sich die Gewerbeaufsicht nicht zuständig fühlt und wir als Kammer, da uns die zahnärztliche Behandlung in einem Kiosk schwerlich angezeigt wird, nicht gegen vorgehen können.

Wir benötigen daher klare gesetzliche Vorgaben auf Bundesebene, dass nicht über den Umweg des Gewerberechts plötzlich berufsferme Dritte solche GmbHs betreiben können, die die Ausübung der Zahnheilkunde anbieten. Dies gilt es nun mit aller Ve-



Dr. Thorsten Flägel warnte davor, dass im aktuellen Wahlkampf für die Bundestagswahl im September mit den Themen „iMVZs“ und „Bürgerversicherung“ der Ausverkauf des Gesundheitswesens in Deutschland beginne, insbesondere auf dem zahnmedizinischen Sektor. Deshalb warb er dafür, den beiden Anträgen „Ablehnung einer Bürgerversicherung“ (s. Antrag 1 TOP 5, S. 28) und „Beschränkung des Einflusses von Fremdinvestoren“ (s. Antrag 2 TOP 5, S. 28) mit breiter Mehrheit zuzustimmen.

hemenz einzufordern. Denn Aligner-Behandlungen sind nur der Anfang.

Vor circa zwei Wochen war die Anhörung im Bundestags-Gesundheitsausschuss. Das Ergebnis: Es ist offensichtlich gelungen, die Abgeordneten zu überzeugen, dass es dringender gesetzlicher Regelungen bedarf. Dringend ist dabei aber auch massiv zu unterstreichen!“ ■

Dr. Ralf Hausweiler, ZÄK Nordrhein

Weniger Ausgaben – mehr Digitalangebote

4. Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein – Legislaturperiode 2020 bis 2024

Trotz der Pandemie ist es der Zahnärztekammer Nordrhein gelungen, die Ausgaben im Jahr 2020 zu reduzieren und den Haushalt zu stabilisieren. Gleichzeitig wurde das Serviceangebot für Mitglieder verbessert.

Es ist ein ehrgeiziges, dass sich der neue Vorstand der Zahnärztekammer vor einem Jahr gesetzt hatte. „Wir sind als Vorstand angetreten, um den Haushalt zu konsolidieren“, rekapitulierte Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, bei der Kammerversammlung am 12. Juni in Essen. Doch die Zahlen, die der Präsident für die Delegierten im Gepäck hatte, zeigten: Die finanzielle Situation der Zahnärztekammer ist auf einem guten Weg.

Durch massive Einsparungen konnten die Corona-bedingten Einnahmeverluste überkompensiert werden, sodass die Konsolidierung des Haushalts trotz der Corona-Pandemie voranschreitet.

Neue Räume und mehr Online-Angebote für das KHI

„Die Zukunft der Kammer ist digital, die Zukunft der Kammer ist in Neuss“, erklärte Vizepräsident Dr. Thomas Heil. Denn um weitere Ausgaben zu senken, wird die Zahnärztekammer Nordrhein im kommenden Jahr in ein neues Verwaltungsgebäude in Neuss ziehen. Die dortigen jährlichen Mietkosten sind rund 400.000 Euro niedriger als für die aktuellen Räumlichkeiten in Düsseldorf. Der Umzug hat aber einen weiteren Vorteil: Auch das KHI bekommt



„Die Zukunft der Kammer ist digital, die Zukunft der Kammer ist in Neuss“, erklärte Vizepräsident Dr. Thomas Heil und erläuterte die Vorteile, die die Verlegung des Sitzes der Kammer von Düsseldorf nach Neuss zum einen durch Mieteinsparungen für den Haushalt, zum anderen aber insbesondere auch für das Karl-Häupl-Institut mit neuen und modernen Räumen für sein Fortbildungsangebot mit sich bringt.



Dr. Sonja Derman lobte das Projekt „Fit-for-Future“, da es sinnvoll sei, hier einen Schulterschluss mit den Universitäten anzustreben. Hier sollte man gemeinsam mit den nordrheinischen Hochschulstandorten die Ressourcen mit nutzen.

neue und moderne Räume für sein Fortbildungsangebot – und wird gleichzeitig übersichtlicher: „In dem neuen Gebäude werden die Schulungsräume endlich kompakt in einem Bereich sein“, berichtete Dr. Heil. Die Verträge für das neue Objekt wurden bereits im März durch das Präsidium unterzeichnet.

Doch nicht nur die Räumlichkeiten des Instituts werden sich verändern: „Ich freue mich, dass das Fortbildungsangebot durch neue Konzepte ergänzt wird“, sagte Kammerpräsident Dr. Ralf Hausweiler. Durch den Ausbau von Onlineseminaren wird das KHI in Zukunft noch stärker auf digitale Formate setzen. Bereits in diesem Jahr gab es Onlineseminare zur Corona-Pandemie und der MDR-Verordnung, die auf breites Interesse in der Zahnärzteschaft gestoßen sind. Außerdem setzt das neue Fortbildungsprogramm für Vorbereitungsassistenten, Fit for Future, das im September startet, auf eine Mischung aus Online- und Präsenzveranstaltungen.

Relaunch des Portals für mehr Service

Aber auch an anderer Stelle macht sich die Digitalisierung bemerkbar: Seit Juni erscheint das Portal der Zahnärztekammer Nordrhein in einem neuen und übersichtlicheren Gewand und bietet gleichzeitig neue hilfreiche Funktionen. Besuchte Fortbildungsveranstaltungen werden in Zukunft im Portal auf einem Dokument gesammelt, das von den Zahnärzten und Zahnärztinnen nur noch ausgedruckt und unterschrieben werden muss, um es dann an die KZV Nordrhein zu schicken. Notdienste können zu Wunschterminen gebucht und getauscht werden und auch Ausbildungsverträge lassen sich direkt im Portal ausfüllen. „Außerdem kann das Portal nun auch über die Demedic-App aufgerufen werden“, berichtete Dr. Heil. Dadurch werde die Plattform noch benutzerfreundlicher. Voraussetzung für die Nutzung über die Demedic-App ist, dass einmalig die Nutzerdaten für das Portal in der App hinterlegt werden. ■

Daniel Schrader, ZÄK Nordrhein

WICHTIGER HINWEIS:

GESCHLOSSENER BEREICH ZIEHT VON DER WEBSEITE UM INS PORTAL

Der Geschlossene Bereich der Zahnärztekammer Nordrhein ist ab sofort im Portal zu erreichen. Die entsprechenden Inhalte und Dokumente finden Sie dort im Menüpunkt „Meine ZÄK“ unter „Praxisführung (Dokumente) – Geschlossener Bereich“.

Das Portal der Zahnärztekammer Nordrhein erreichen Sie unter <https://portal.zaek-nr.de>. Sollten Sie noch keinen Zugang zum Portal haben (die Zugangsdaten des Geschlossenen Bereichs sind für das Portal nicht gültig), können Sie auf der Startseite des Portals einen Registrierungscode anfordern. Bei eventuellen Problemen mit der Registrierung können Sie sich an unsere Mitarbeiter im Portal Support per E-Mail an portal-support@zaek-nr.de wenden.

Der alte Geschlossene Bereich auf der Webseite bleibt noch bis zum 31. August parallel online, danach wird dieser Bereich auf der Webseite abgeschaltet.

Zahnärztekammer Nordrhein

Dank an Dr. Peter Engel für sein jahrzehntelanges berufspolitisches Engagement



Nach der Dankesansprache überreichten der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, und der Vizepräsident, Dr. Thomas Heil (l.), dem Nordrheiner Dr. Peter Engel einen Blumenstrauß und ein Präsent für sein jahrzehntelanges Engagement in der Berufspolitik.

Es war dem Präsidenten der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein, Dr. Ralf Hausweiler, ein persönliches Anliegen, dem geschätzten Kollegen Dr. Peter Engel anlässlich der Kammerversammlung am 12. Juni 2021 seinen besonderen Dank auszusprechen für dessen große Verdienste für die Zahnärzteschaft, die er in drei Amtsperioden als Präsident der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und ebenso zuvor als Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein erworben hat. Von 2000 bis 2010 war Dr. Engel Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein und ihr auch danach stets sehr verbunden.

Am 25. Oktober 2008 wurde Dr. Engel auf der Bundesversammlung in Stuttgart zum Präsidenten der BZÄK gewählt. Für die Wahlen zum Geschäftsführenden Vorstand der BZÄK auf der Bundesversammlung am 4. und 5. Juni 2021 hatte er nicht erneut kandidiert.

Die BZÄK als geachteter Partner national und international zu verankern, die Interessen der Kollegenschaft zu vertreten, die Selbstverwaltung zu stärken und einer drohenden Vergewerblichung des Berufsstandes entgegenzustehen – für diese Ziele steht Dr. Peter Engel. Sein Handeln beruht auf Überzeugungen und Grundwerten, die sich als roter Faden durch sein Berufsleben

ziehen: Freiberuflichkeit, die vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung und der ethische Berufskodex.

Einer der Schwerpunkte in seiner gesamten standespolitischen Tätigkeit, vor allem aber als BZÄK-Präsident, ist die internationale Arbeit: „Gesundheitspolitik wird nicht mehr ausschließlich in Deutschland gemacht,“ erklärte er dazu.

Der internationale Experte Dr. Peter Engel war langjähriges Vorstandsmitglied im Council of European Dentists (CED) und im Weltzahnärzteverband FDI.

„Es ist mir eine große Ehre, einem so verdienstvollen, angesehenen und hoch geachteten Kollegen in der Kammerversammlung zu danken“, so Dr. Hausweiler. „Wir sprechen Dir für Dein jahrzehntelanges Engagement und Deine unermüdliche Tätigkeit für den zahnärztlichen Berufsstand und die Patienten unsere vollste dankbare Anerkennung und Hochachtung aus. Für die Zukunft wünschen wir Dir das Allerbeste, Gesundheit und Zeit für all die Dinge, die Dir Freude machen und für die Du bisher wenig Zeit hattest.“

Dr. Ralf Hausweiler, Präsident der ZÄK Nordrhein



Angenommene Anträge

4. Kammerversammlung der Legislaturperiode 2020 bis 2024

Antrag 1 (TOP 5)

Ablehnung einer Bürgerversicherung

Die Delegierten der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein lehnen die Einführung einer Bürgerversicherung ab und fordern die Politik auf, das duale Gesundheitssystem von GKV und PKV weiterzuentwickeln.

Begründung:

Unser gut funktionierendes Gesundheitssystem soll einseitig auf ein nicht demografiefestes Umlageverfahren umgestellt werden.

Führende Wissenschaftler der Gesundheitsökonomie sagen bereits eine Steigerung des Beitragssatzes von heute durchschnittlich 15,9 % auf bis zu 30 % im Jahr 2050 voraus oder ersatzweise eine drastische Kürzung der medizinischen Leistungen. Das Umlageverfahren ist weder generationengerecht noch nachhaltig. Berechnungen zeigen ebenso, dass durch die Einbeziehung der Privatversicherten nur kurzfristig eine Beitragssenkung zu erwarten ist.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken, wie z.B. bei der Einbeziehung der Beamten in die GKV, ist die Teilhabe der Versicherten am medizinisch-technischen Fortschritt nicht mehr gesichert.

Fraktion FVDZ Nordrhein, Dr. Thorsten Flägel

Antrag 2 (TOP 5)

Beschränkung des Einflusses von Fremdinvestoren

Die Delegierten der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordern ebenso wie die Bundesversammlung der

Bundeszahnärztekammer den Gesetzgeber auf, den § 1 Abs. 4 des Zahnheilkundengesetzes dahingehend zu ändern, dass zum Schutz und Wohle der Patientinnen und Patienten eine weitere Zerstörung der gewachsenen zahnmedizinischen Versorgungsstrukturen durch Ausbreitung von fremdkapital-investorgeführten Praxen in Deutschland gestoppt wird.

Darüber hinaus ist es zur Information der Patientinnen und Patienten unbedingt erforderlich, eine Regelung zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse zu implementieren.

Eine Anpassung des Berufsrechts analog zu dem der anderen freien Berufe ist zwingend notwendig.

Begründung:

Die Mundgesundheit in Deutschland ist weltweit auf Spitzenniveau.

Die niedergelassenen und freiberuflich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte sichern seit Jahrzehnten eine wohnortnahe, flächendeckende und exzellente zahnmedizinische Versorgung.

Diese Versorgung wird in hohem Maße durch die Kommerzialisierung des zahnärztlichen Gesundheitswesens durch Fremdinvestoren, Spekulanten und Private Equity gefährdet. Diese Unternehmen sind vorrangig der (möglichst schnellen) Rendite ihrer Anteilseigner verpflichtet, während freiberuflich niedergelassene Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen primär das Patientenwohl, die langfristige Patientenbindung, das Berufsethos und das Berufsrecht im Auge haben.

Zahnärztekammer

Die zahnärztlichen Versorgungsstrukturen wären bei Insolvenz großer Ketten in Gefahr, Patientinnen und Patienten könnten wirtschaftlichen Schaden erleiden, wie es abschreckende Beispiele aus Spanien und Frankreich eindrucksvoll zeigen. Eine reine Renditeverpflichtung birgt das Risiko, dass wirtschaftlich motivierter Verkaufsdruck auf angestellte Behandler/Behandlerinnen ausgeübt werden könnte, Über- und Fehltherapie könnte so Vorschub geleistet werden. Darüber hinaus könnten in fremdkapitalfinanzierten Strukturen Einsparungen bei Personal, Qualität und Hygiene drohen.

Weiterhin nimmt man durch die fehlende Transparenz der Eigentumsverhältnisse dem mündigen Patienten/der mündigen Patientin die Freiheit sich gegen einen renditeorientierten Investor zu entscheiden.

Trotz der erschwerten Bedingungen durch die aktuelle Pandemie und die Regelungen des TSVG findet weiterhin eine nahezu ungebremste Ausbreitung der durch Fremdinvestoren geführten Ketten statt. Um dieser Entwicklung zum Schutz der Patientinnen und Patienten und der Strukturen entgegen zu treten, ist das ZHG § 1 Abs. 4 um die Regelungen analog zu denen der anderen freien Berufe zu ergänzen.

Fraktion FVDZ Nordrhein, Dr. Thorsten Flägel

Antrag 3 (TOP 5) Punktwert der GOZ

Die Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein fordert die Bundesregierung auf, den seit 1988 unveränderten Punktwert der GOZ unter Berücksichtigung der Steigerung sämtlicher praxispezifischer Kosten sofort deutlich anzuheben und jährlich an die Kostenstrukturentwicklung anzupassen.

Begründung:

Der Gesetzgeber kommt seit über 30 Jahren seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß Zahnheilkundegesetz (ZHG), den Punktwert der GOZ der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, nicht nach. Insbesondere den seit Februar 2020 nochmals massiv gestiegenen Hygienekosten ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Dr. Ursula Stegemann, Vorstand der ZÄK Nordrhein

Antrag 1 (TOP 8) Patientensicherheit bei Aligner-Behandlungen

Die Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein fordert den Gesetzgeber in Anlehnung an den Antrag zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer auf, zum Schutz der Patienten und zur Sicherung der Qualität die zahnärztliche Behandlung in rein gewerblichen Unternehmen (z.B. Aligner-Start-Ups) jenseits der für Zahnärztinnen und Zahnärzte ausdrücklich zu-

gelassenen Berufsausübungs- und Gesellschaftsformen auszuschließen.

Begründung:

Aligner-Behandlungen sind Ausübung der Zahnheilkunde. Diese darf nach 9 § 1 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz nur durch approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte ausgeübt werden.

Seit mehreren Jahren bieten kommerzielle Start-Ups in Deutschland jedoch Aligner-Behandlungen und damit zahnärztliche Leistungen anstelle von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten an. Sie haben durch finanzstarke Investoren und massive Werbemaßnahmen, die approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten aus guten Gründen berufsrechtlich verboten sind, eine nahezu vollständige Kommerzialisierung von Aligner-Behandlungen erreicht. Aus Sicht der Verbraucher offenbart sich dabei nicht, dass bei diesem Angebot zahnärztlicher Leistungen das Schutzniveau des Zahnheilkundegesetzes nicht gewährleistet. Vielmehr lassen die bei den (Landes-)Zahnärztekammern vorliegenden Beschwerden den Verdacht von systematischen und erheblichen Standardunterschreitungen aufkommen. In der Rechtsprechung wurde eine solche Standardunterschreitung bereits festgestellt (Landgericht Düsseldorf Az. 34 O 33/19 Urteil v. 04.12.2019). Eine nicht dem Standard entsprechende Aligner-Behandlung kann erhebliche Gesundheitsschäden bei den Verbrauchern hervorrufen, vor denen sie zu schützen sind.

Mit der vertraglichen Einbindung von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten unmittelbar in die Aligner-Behandlungen versuchen die gewerblichen Unternehmen ihr Angebot zu legalisieren. Die erforderliche Unabhängigkeit der zahnärztlichen Berufsausübung liegt bei Weisungen durch Nichtberufsträger aber keinesfalls vor. Vielmehr handelt es sich um eine berufsrechtlich unzulässige Verknüpfung von heilkundlicher und gewerblicher Tätigkeit.

Ein Eingreifen der (Landes-)Zahnärztekammern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetze, ist jedoch unmittelbar gegenüber den gewerblichen Unternehmen kaum möglich.

Der Gesetzgeber muss daher dringend dafür Sorge tragen, dass eine Aligner-Behandlung wie jede andere zahnärztliche Behandlung verantwortlich von Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt wird und nicht in Unternehmen von Nichtberufsträgern ausgelagert werden kann.

Die Ausübung der Zahnheilkunde gehört ausschließlich in die Hand approbierter Zahnärztinnen und Zahnärzte, die fachlicher Garant für eine standardgerechte Behandlung, in der Berufsausübung unabhängig und sowohl ethisch als auch berufsrechtlich dem Patientenwohl verpflichtet sind.

Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Thomas Heil

MITGLIEDERINFORMATION

Unzulässige Zusammenarbeit von Zahnärzten mit Aligner-Unternehmen

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



Düsseldorf, 02.07.2021 – Seit etwa drei Jahren treten im Bereich der Zahnheilkunde zunehmend rein gewerbliche Unternehmen auf, die zahnärztliche Leistungen unmittelbar gegenüber Patienten anbieten. Nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein bestehen erhebliche rechtliche Bedenken sowohl gegen das Angebot zahnärztlicher Leistungen durch berufsfremde Unternehmen als solches als auch gegen die Einbindung von Zahnärzten in derartige Konzepte von gewerblichen Dritten. Aus diesem Grund erscheinen die nachfolgenden Hinweise zur umfassenden Information der Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein und möglichst zur Vermeidung von beaufsichtungsrechtlichen Verfahren geboten.

Über diverse Internetseiten werden bundesweit kieferorthopädische Behandlungen mit Alignern durch unmittelbare Überlassung der Schienen an den Kunden angeboten. Die erforderliche Abformung des Mundinnenraums wird entweder mittels Abdruckset durch den Kunden selbst zu Hause, als digitale Abformung mittels Intraoralscan in Beratungszentren durch Mitarbeiter oder angestellte Zahnärzte der Unternehmen selbst oder in Zahnarztpraxen durch Kooperations-Zahnärzte bzw. deren Angestellte durchgeführt. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass Aligner-Unternehmen verstärkt durch die zuletzt genannten Kooperationen mit niedergelassenen Zahnärzten versuchen, ihr Angebot in vermeintlichen Einklang mit den rechtlichen Vorgaben insbesondere des Zahnheilkundegesetzes zu bringen.

Nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein verstoßen derartige Kooperationen zwischen gewerblichen Anbietern und Zahnärzten zum Angebot zahnärztlicher Leistungen gegen das zahnärztliche Berufsrecht. Auch das Tätigwerden von Zahnärzten für gewerbliche Anbieter zur Erbringung zahnärztlicher Leistungen im Anstellungsverhältnis ist in dieser Form nicht zulässig; nicht betroffen sind insoweit die in der GKV vorgesehenen und klar geregelten Strukturen.

- I. Bei der kieferorthopädischen Aligner-Therapie handelt es sich um die Ausübung der Zahnheilkunde im Sinne des § 1 Absatz 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) und unterliegt somit dem Approbationsvorbehalt des § 1 Absatz 1 ZHG. Aligner-Behandlungen dürfen somit ausschließlich von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt werden. Die Aligner-Therapie stellt dabei eine in der Kieferorthopädie anerkannte und aktuelle Behandlungsmethode dar.

Die gewerblichen Unternehmen bieten im Rahmen der dortigen Aligner-Angebote die Diagnostik, Therapieplanung und auch die Überlassung der Therapiegeräte an; es findet daher eine einheitliche zahnärztliche Behandlung durch gewerbliche Anbieter statt. Sofern keine Zahnärzte eingebunden sind, handelt es sich nach hiesiger Auffassung um die unerlaubte Ausübung der Zahnheilkunde im Sinne des Straftatbestandes des § 18 ZHG.

Bei einer Einbindung von approbierten Zahnärzten im Anstellungsverhältnis mag zwar der Vorwurf einer unerlaubten Ausübung der Zahnheilkunde entfallen, allerdings verstoßen sowohl der Zahnarzt als auch das gewerbliche Unternehmen gegen § 29 Absatz 2 Heilberufsgesetz NRW (HeilBerG); sie bewegen sich außerhalb der vom Heilberufsgesetz vorgesehenen Formen der Berufsausübung. Gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 HeilBerG NRW ist die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit am Patienten außerhalb von Krankenhäusern und außerhalb von Privatkrankenanstalten nach § 30 der Gewerbeordnung an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Zahnärztinnen und -ärzte ausgeübt wird. § 1 Absatz 1 Satz 4 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein (BO) greift das Gebot der Niederlassung ebenfalls auf. Die Tätigkeit von angestellten Zahnärzten in reinen Gewerbebetrieben ist somit unzulässig.

Im Falle der Kooperation zwischen den gewerblichen Unternehmen und niedergelassenen Zahnärzten soll – nach den gängigen Vorgaben der Kooperationsverträge – der Behandlungsvertrag zwischen dem Patienten und dem Unternehmen geschlossen werden. Ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient soll nicht zustande kommen, obwohl der Patient die Praxis des niedergelassenen Zahnarztes aufsucht und dort die Untersuchung und digitale Abformung durchgeführt werden; der niedergelassene Zahnarzt soll ausschließlich Erfüllungsgehilfe des gewerblichen Unternehmens für die Ausübung der Zahnheilkunde werden.

Ungeachtet der damit verbundenen zivilrechtlichen Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit entsprechender vertraglicher Vereinbarungen und deren Ausschlüssen gibt es in berufsrechtlicher Hinsicht verschiedene Anknüpfungspunkte für Beanstandungen. Gemäß §

1 Absatz 1 der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein ist der zahnärztliche Beruf unabdingbar ein freier Beruf, der vom Zahnarzt aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich weisungsunabhängig in Diagnose und Therapie auszuüben ist; das Recht hierzu ist unabdingbar. Nach Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein wird diese Berufspflicht der freien Berufsausübung, die dem Schutz der Patienten aber auch der Qualitätssicherung der Behandlung dient, grundlegend verletzt. Es erfolgt eine unzulässige Einschränkung der Therapiefreiheit; der Zahnarzt verpflichtet sich oftmals auch zu einer standardunterschreitenden Behandlung.

Weitere Berufspflichtverletzung liegen nach hiesiger Einschätzung in Form von Verstößen gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, das Gebot der Trennung von Gewerbe und Heilberuf, das Gebot der Unabhängigkeit und das Fremdwerbeverbot vor. Aufklärungs- und Dokumentationspflichten bleiben gänzlich unbeachtet. Darüber hinaus ist von einer unzulässigen Fernbehandlung auszugehen. Schließlich bieten die hier bekannten Kooperationsverträge auch Anlass, eine etwaige strafrechtliche Relevanz im Hinblick auf die Korruptionstatbestände der § 299a StGB und § 299b StGB sowohl in Hinblick auf die Zuführung von Patienten als auch den Bezug von Medizinprodukten zu prüfen.

- II. Die Zahnärztekammer Nordrhein hat im Rahmen der Berufsaufsicht zahlreiche Prüfungen hinsichtlich der Tätigkeit von angestellten Zahnärzten in Aligner-Unternehmen und auch hinsichtlich der Kooperationen von niedergelassenen Zahnärzten mit diesen Unternehmen eingeleitet. Ein großer Teil der berufsaufsichtsrechtlichen Tätigkeit erstreckt sich dabei auf die Sachverhaltsaufklärung, die einer rechtlichen Prüfung zwingend vorausgehen muss, aber in vielen der vorliegenden Fälle erschwert ist.

Auch wurden Gespräche unmittelbar mit Vertretern von gewerblichen Anbietern geführt, die z.T. noch andauern, um außergerichtliche Klärungen erzielen zu können. Ebenso wurden andere Behörden (Gesundheitsämter, Gewerbeämter und auch Bezirksregierungen) über die Sachverhalte informiert und um Prüfung in eigener Zuständigkeit gebeten. Schließlich haben auch Patientenbeschwerden wegen vermuteter Behandlungsfehler bei Aligner-Therapien durch gewerbliche Anbieter ergeben, dass – auch bei partiellem Einbezug von Zahnärzten – erhebliche Standardunterschreitungen vorliegen. Hierzu wurden gesonderte berufsrechtliche Verfahren eingeleitet und auch eine Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft vorgenommen.

Die Zahnärztekammer Nordrhein ist weiterhin gehalten, in jedem Einzelfall gegen die beteiligten Zahnärzte im Rahmen der Berufsaufsicht vorzugehen. Zur Vermeidung rechtlicher Auseinandersetzungen wird die Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsauffassung der Zahnärztekammer Nordrhein dringend angeraten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass neben einem etwaigen berufsrechtlichen Vorgehen durch die Zahnärztekammer Nordrhein zugleich eine wettbewerbsrechtliche Inanspruchnahme durch Wettbewerbsverbände und Mitbewerber drohen kann. Ungeachtet der berufsrechtlichen Verantwortung der beteiligten Zahnärzte wird die rechtliche Verantwortlichkeit der gewerblichen Anbieter ebenfalls einer rechtlichen Klärung zugeführt.

Hersteller von Alignern haben – wie bisher auch – die Möglichkeit, selbständig tätigen Zahnärzten ihre Schienen als Medizinprodukt zur Versorgung der zahnärztlichen Patienten anzubieten. Der zivilrechtliche Behandlungsvertrag über die Alignerbehandlung kommt zwischen Zahnarzt und Patient zustande; mit allen gesetzlich normierten Rechten und Pflichten. In diesem Vertragsverhältnis stellt der Zahnarzt die Schienen sodann dem Patienten zur Verfügung. Die Kosten werden als Auslagenersatz nach § 9 GOZ berechnet. Die rechtliche und fachliche Verantwortung bleibt dabei allein in der Hand des approbierten Zahnarztes, der durch den für ihn geltenden Rechtsrahmen des Berufsrechts aber auch Zivilrechts für eine fachgerechte und eine allein am Patientenwohl ausgerichtete Behandlung einzustehen hat. Eine unsachliche Beeinflussung der Patienten zur Inanspruchnahme einer Heilbehandlung ist durch die für den Zahnarzt geltenden berufsrechtlichen Werbeeinschränkungen ausgeschlossen. Ebenso dient das für den Zahnarzt verbindliche Preisrecht der GOZ nebst den darin enthaltenen Formvorschriften und Aufklärungspflichten dem Schutz des Patienten in wirtschaftlicher Hinsicht.

Dr. iur. Kathrin Thumer
Justitiarin, Leiterin der Rechtsabteilung

Pflege und Zahngesundheit – Covid-19 – Endodontie bei Senioren

Dritter Tag der Seniorenzahnmedizin der Zahnärztekammer Nordrhein

Am 19. Juni 2021 fand der dritte „Tag der Seniorenzahnmedizin“ der Zahnärztekammer (ZÄK) Nordrhein statt. Mit Priv.-Doz. Dr. Dr. Greta Barbe, Dr. Elmar Ludwig, Dr. Dirk Bleiel und Dr. Tomas Lang gaben vier ausgewiesene Experten der Alterszahnheilkunde in ihren Vorträgen wichtige Einblicke in dieses Thema und trafen bei den Teilnehmenden der Präsenzveranstaltung auf großes Interesse.

Zahnmedizin für Menschen im hohen Lebensalter stellt ganz besondere Ansprüche. Wissenschaftliche Studien belegen, dass viele ältere Menschen mit Pflegebedarf eine deutlich schlechtere Zahngesundheit als andere Bevölkerungsgruppen haben. In Folge der Pandemie und des Lockdowns hat sich die Mundgesundheit bei vielen älteren Menschen verschlechtert, insbesondere in Senioren- und Pflegeheimen, weil die aufsuchende Betreuung nur eingeschränkt möglich war. Eine intensive prophylaktische Betreuung durch den Zahnarzt ist aber für Pflegebedürftige besonders wichtig. ZA Matthias Abert, Vorstandsreferent der ZÄK Nordrhein für Alterszahnheilkunde, konnte am dritten „Tag der Seniorenzahnmedizin“ vier Experten der Alterszahnheilkunde begrüßen, die zu folgenden Themen referierten: Pflege und Zahngesundheit, Covid-19 sowie Endodontie bei Senioren.

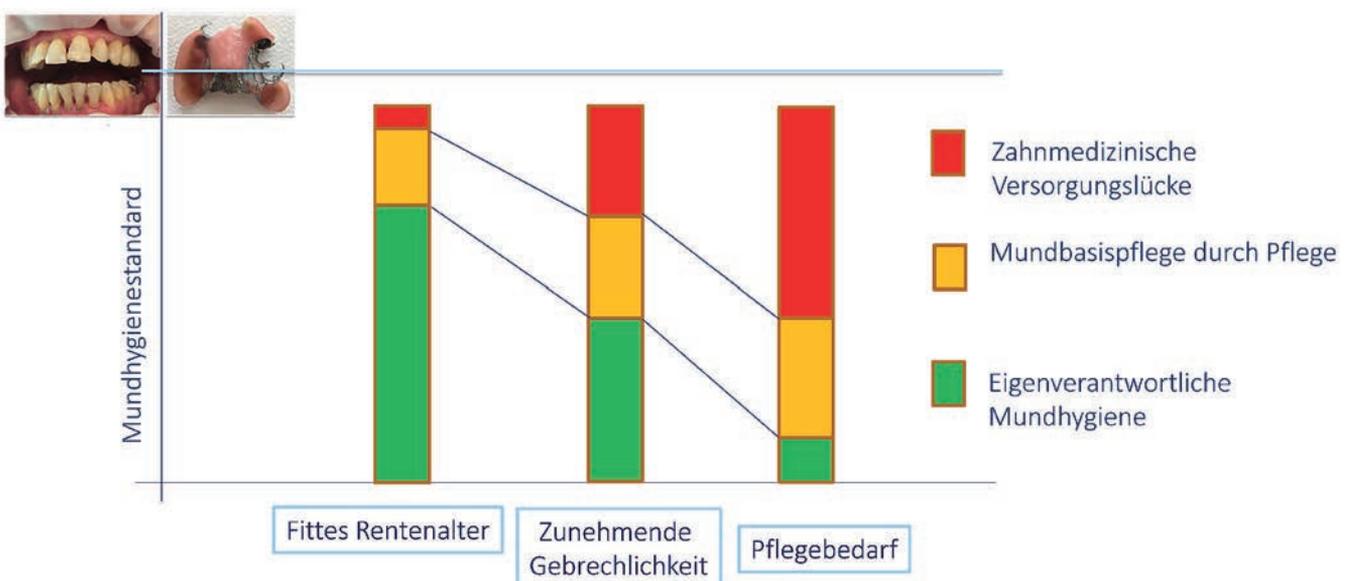
Bedarfsorientierte Prävention bei Pflegebedarf

Den Eröffnungsvortrag hielt Dr. Greta Barbe zum Thema „Bedarfsorientierte Prävention bei Pflegebedarf“. Sie leitet die Arbeitsgruppe Seniorenzahnmedizin der Uniklinik Köln und hat klinische Studien im Bereich Präventive Seniorenzahnmedizin durchgeführt.

Dr. Barbe wies darauf hin, dass insbesondere bei Senioren mit Pflegebedarf die zunehmende reduzierte Mundhygienefähigkeit aufgrund von Multimorbidität, Polypharmazie und kognitiven sowie manuellen Einschränkungen zu einer deutlichen Verschlechterung der Mundgesundheit führt und damit vermehrt eine Unterstützung durch Dritte notwendig wird. Ein möglicher Weg könnte sein, die in dieser Phase auftretende Betreuungslücke durch bedarfsorientierte zusätzliche Leistungen zu füllen. Diese müssen die gesamte „orale Transitionsphase des Alterns“ abbilden. Sie beginne bei vollständiger eigenverantwortlicher Mundhygienefähigkeit, berücksichtige den Übergang, in dem partielle Hilfestellung notwendig ist und reiche final hin zu einer notwendigen vollständigen Übernahme der Mundhygienemaßnahmen durch das Unterstützungsumfeld.

Speichelmangel kann als Risikofaktor für eingeschränkte Mundhygiene gelten. Bei fehlendem Speichel leidet nicht nur die Le-

Orale Transitionsphase des Alterns



Barbe AG et al. 2020

1 19.6.2021 PD Dr. Dr. Greta Barbe





Der Vorstandsreferent für Alterszahnheilkunde, ZA Matthias Abert, war sehr erfreut, vier ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Seniorenzahnmedizin zu einer Präsenzveranstaltung im Hause der ZÄK Nordrhein begrüßen zu dürfen.

bensqualität, es drohen auch Folgeerkrankungen. Langfristige Folgen können Parodontitis und Gingivitis sowie das Auftreten von Wurzelkaries sein. Zu den wichtigen zahnärztlichen Aufgaben zählt es, Mundtrockenheit möglichst frühzeitig festzustellen und wirksame präventive Maßnahmen zu ergreifen, um eine ausreichende Befeuchtung der Mundhöhle wiederherzustellen. Eine Untersuchung zeigte z.B. eine subjektive Mundtrockenheit bei 50 % der Parkinsonpatienten bei Einnahme von Dopaminagonisten.

Bei Vorliegen einer Xerostomie steht therapeutisch die Befeuchtung und Symptomlinderung im Vordergrund. Der therapeutische Erfolg der unterschiedlichen Produkte ist sehr individuell und abhängig von den subjektiven Empfindungen des Patienten.

Bei einer an der Universität Köln durchgeführten randomisierten, klinischen Studie zeigte die einmonatige Verwendung symptomlindernder Produkte einen positiven Effekt für die Patientinnen und Patienten, und das nicht nur in Bezug auf die Xerostomie, sondern auch auf Schluckvermögen und intraoralen Schmerz. Auch sollten alle drei bis vier Monate zahnärztliche Recalltermine erfolgen, um das Auftreten von Karies und insbesondere Wurzelkaries im Auge zu haben.

Es gebe mehr Ältere mit Multimorbidität und krankheitsspezifischen Symptomen der Mundhöhle, eine symptombezogene Diagnostik sowie Therapieoptionen seien punktuell vorhanden und man habe Instrumente zur verbesserten interdisziplinären Kommunikation wie etwa den Bogen 174 a geschaffen. Als Fazit sei aber festzuhalten, dass monosymptomatische Ansätze das Problem der mangelhaften täglichen Mundhygiene nicht lösen werden, und sie stellte einige Lösungsansätze vor, die in einer Art Modulsystem funktionieren können.

Förderung der Mundgesundheit in der Pflege

Dr. Elmar Ludwig, niedergelassener Zahnarzt in Ulm und seit 2010 Referent für Alterszahnheilkunde der LZÄK Baden-Württemberg ist u. a. Mitglied der DNQP (Deutsches Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege)-Experten-Arbeitsgruppe für den Expertenstandard Mundgesundheit in der Pflege.

Dr. Ludwig berichtete über den neuen Expertenstandard zur Förderung der Mundgesundheit in der Pflege, der erstmals Ende Mai 2021 der Fachöffentlichkeit vorgestellt wurde. Pflegeexperten und Zahnmediziner zeigen dabei erstmals ihren gemeinsamen Einsatz für Menschen mit Unterstützungsbedarf.

Immer wenn ein neuer Standard vorgestellt wird, erzeuge dies einen Ruck in der Pflege. In der Praxis sieht man, dass kaum ein Mensch mit pflegerischem Unterstützungsbedarf imstande ist, seine Zähne, den Mund und eventuell vorhandenen Zahnersatz ohne Unterstützung bedarfsgerecht zu pflegen.

Die Zeitvorgaben für pflegerische Maßnahmen sind knapp bemessen und die Mundhygiene in der Pflege ist bis heute ein „Stiefkind“, weil auch die Ausbildung den Bedarfen nicht gerecht wird. Um Pflegefachkräfte bei der Förderung der Mundgesundheit dieser Menschen zu unterstützen, wurde nun ein abgestimmtes Leistungsniveau in Form des Expertenstandards zur „Förderung der Mundgesundheit in der Pflege“ vorgestellt.

Die drei folgenden Beispiele geben Einblicke in zentrale Fragen des Standards, die auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte eine hohe Relevanz haben.

1. Die Expertenarbeitsgruppe entschied sich, als Instrument zur Einschätzung der Mundgesundheit ein eigenes zweistufiges Verfahren mit Screening und Assessment vorzuschla-



Die Referenten Dr. Dirk Bleiel, Priv.-Doz. Dr. Dr. Greta Barbe und Dr. Elmar Ludwig

gen, das für alle Settings der Pflege geeignet ist. Für eine bessere Akzeptanz in der Pflegepraxis war es der Gruppe wichtig, dass das Screening als erste Einschätzung ohne Inspektion der Mundhöhle möglich ist. Die umfassendere Beurteilung im Rahmen des Assessments wird nur nötig, wenn das Screening Probleme bzw. Risiken identifiziert hat.

2. Ist die Durchführung der Mundpflege durch die Pflegefachkraft geboten, stehen neben der korrekten Anwendung der notwendigen Pflegemittel vor allem eine ergonomische Arbeitshaltung und die Vermeidung von Aspiration im Vordergrund. Dafür hat die Expertenarbeitsgruppe detaillierte Empfehlungen formuliert. Favorisiert wird die Mundpflege bei guter Leistungsbereitschaft in sitzender Position am Waschbecken im Bad. Alternativ werden auch Techniken für die Durchführung der Mundpflege am Bett beschrieben.
3. Es wurden explizit die in Deutschland aktuell bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in den Kommentierungen berücksichtigt – Kooperationsverträge zwischen Zahnärzten und stationären Pflegeeinrichtungen; aber auch die zahnärztlichen Präventionsleistungen des Mundgesundheitsstatus, des individuellen Mundgesundheitsplanes und der Mundgesundheitsaufklärung für alle Menschen mit zugeordnetem Pflegegrad oder Eingliederungshilfe werden als Chance zur

einer fachöffentlichen Konsensus-Konferenz (online) am 28.05.2021 mit fast 400 Teilnehmern erfolgt ab Herbst die Phase der sogenannten modellhaften Implementierung. Wissenschaftlich begleitet soll der Expertenstandard hier seine Alltagstauglichkeit in einem kleinen Kreis von ca. 25 Einrichtungen unter Beweis stellen. Erst danach wird der Expertenstandard, voraussichtlich im September 2022, abschließend vorgestellt und veröffentlicht. Jedoch ist bereits jetzt damit zu rechnen, dass an die Zahnärzte immer öfter aus der Pflege die Bitte um Unterstützung herangetragen wird.

Um den Herausforderungen, die mit dem Expertenstandard verbunden sind, in der Praxis gerecht zu werden, gab Dr. Ludwig noch einen umfassenden Überblick zu den bisherigen Entwicklungen des Bereichs Alterszahnheilkunde der Landesärztekammer Baden-Württemberg. <https://lzk-bw.de/zahnaerzte/alters-und-behindertenzahnheilkunde>.

Seniorenzahnmedizin und Covid-19

Dr. Dirk Bleiel, seit 1995 niedergelassener Zahnarzt in Rheinbreitbach, ist Spezialist für Seniorenzahnmedizin und Vorstandsmitglied der DGZ. Bereits 2008 initialisierte er das Projekt Hauszahnarzt, mobile Zahnmedizin für pflegebedürftige Menschen.

Er berichtet, es sei davon auszugehen, dass sich gerade in der aufsuchenden Betreuung die Befunde vor Corona zu den Befunden nach Corona bzw. zum jetzigen Zeitpunkt verschlechtert haben. Das gelte auch für den Plaque Index. Zur Befunderhebung der Bewertung des intraoralen Pflegezustands stellte er den Plaque Index for Long Term Care (Langzeitpflege) vor. Der modifizierte Index bewerte sämtliche auf den freiliegenden Zahnoberflächen (inkl. freiliegender Wurzeloberfläche) befindlichen, visuell detektierbaren Beläge (Biofilm, Debris, Zahnstein und/oder Konkremente) an allen Bukkal- und Oralflächen entsprechend eines Schemas.

Der Referent ging auf die besonderen zahnmedizinischen Probleme und Risiken im Alter ein. Dazu gehören die erhöhte Infektionsgefahr, die Keimbelastung, die Kariesaktivität und die Xerostomie als Nebenwirkung vieler Medikamente. In seiner Praxis habe er Flyer zur Mundtrockenheit für seine Patienten entwickelt, die er ihnen mitgebe.

Er wies darauf hin, dass Prothesen zu Recht als Keimschleudern gelten und zu Pneumonien und damit sogar zum Tode der Patienten führen können. In der Regel gelte, dass Prothesen nach der abendlichen Hygiene nachts außerhalb des Mundes und möglichst trocken zu lagern seien.

Zum Umgang mit dem Corona-Virus betonte er, dass die Infektionsprävention in Zahnarztpraxen oberste Priorität habe. Er verweist auf die S1-Leitlinie: Umgang mit zahnmedizinischen Pa-



Referent Dr. Tomas Lang mit ZA Matthias Abert

Förderung der Mundgesundheit bei Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf hervorgehoben.

Qualitätsmethodisch sind Expertenstandards grundsätzlich mit S3-Leitlinien zu vergleichen. Nach der Abstimmung im Rahmen



Insgesamt 20 Zahnärztinnen und Zahnärzte waren zur Präsenzveranstaltung des dritten Tags der Senioren Zahnmedizin nach Düsseldorf gekommen.

tienten bei Belastung mit Aerosol-übertragbaren Erregern, Stand März 2021 (AWMF-Registernummer: 083–046).

Dr. Bleiel resümierte, dass der Bedarf im Bereich der Senioren Zahnmedizin jetzt schon sehr groß sei. In einigen Jahren werde es zum Alltag einer Zahnärztin, eines Zahnarztes gehören, ältere und alte Patienten zu Hause oder im Heim zahnmedizinisch zu behandeln.

Chancen und Herausforderungen des lebenslangen Zahnerhalts

Dr. Tomas Lang, niedergelassen in Essen, ist Mitgründer und Geschäftsführer von ORMED – Institute for Oral Medicine an der Universität Witten/Herdecke und Präsident der Deutschen Gesellschaft für mikroinvasive Zahnmedizin (DGmikro e. V.). Seine Hauptarbeitsgebiete sind die zahnerhaltende Therapie (Mikroskop unterstützte Zahnmedizin, insbesondere Endodontie) und die präventive Zahnmedizin.

Im Abschlussvortrag stellte Dr. Lang die Chancen und Herausforderungen für die Endodontie bei Senioren heraus. Zuvor betrachtete er den Begriff der Senioren Zahnmedizin noch aus einer anderen Perspektive: Die Hälfte aller Zahnärztinnen und Zahnärzte sei über 55 Jahre alt. Daher müssten wir uns in Zukunft immer mehr darauf einstellen, dass Senioren unsere zahnärztliche Versorgung aufrechterhalten müssen.

Bei Senioren aufseiten der Patienten sei mit einer härteren Dentinstruktur und einem höheren Obliterationsgrad zu rechnen. Dies stelle den Generalisten vor die Herausforderung, die Wur-

zelkanäleingänge zu finden und sicher zu instrumentieren. Da ein Wurzelkanal aber nie vollständig obliterieren kann, da immer zumindest die Odontoblasten und die letzten Blutgefäße übrig bleiben, ist in der zeitgemäßen Endodontie die Anwendung der Operationsmikroskope und der digitalen Volumentomografie eine Voraussetzung, um auch schwierige Situationen mit sehr guter Prognose zu therapieren. Dr. Lang ging auf die wissenschaftlichen Vergleiche im Langzeitverhalten zwischen Implantaten und wurzelkanalbehandelten Zähnen ein. Hier sei insbesondere bei langfristiger Betrachtung die Endodontie prognostisch vorteilhafter, da Implantate im Rahmen des Bone-Remodeling ein ungünstiges Langzeitverhalten zeigen würden.

Zuletzt thematisierte Dr. Lang die Rolle der Endodontie im Rahmen der Betreuung von Patienten, die unter der Medikation von Denosumab bzw. Bisphosphonaten stehen. Hier können gezielte schonende endodontische Eingriffe helfen, die Zahnextraktion mit allen Folgen der Knochenexposition zu verhindern.

Nach den Vorträgen nutzten die Zuhörer die Möglichkeit, den Referenten Fragen zu stellen. Auch am Ende des gelungenen dritten „Tags der Senioren Zahnmedizin“ äußerten die Teilnehmenden den Wunsch nach Folgeveranstaltungen zum Zukunftsthema Alters Zahnmedizin. ■

Dr. phil. Martina Hoffschulte, ZÄK Nordrhein

Veröffentlichung des Geschäftsberichtes für 2020

Das VZN gibt bekannt

Sehr geehrte Mitglieder,

wir freuen uns, Ihnen heute mitteilen zu können, dass der Geschäftsbericht des Jahres 2020 auf der Homepage des VZN, die Sie – wie gewohnt – unter der Adresse www.vzn-nordrhein.de erreichen können, veröffentlicht wurde.

Hierfür müssen Sie sich lediglich im geschützten Mitgliederbereich der Homepage einloggen.

Wenn Sie sich dort bereits in der Vergangenheit registriert hatten, gelten diese Anmeldedaten weiterhin. Für die Erstanzmeldung nutzen Sie bitte folgende Login-Daten:

Benutzername/E-Mail-Adresse:

Ihre Mitgliedsnummer (Bsp.: 111111)

Passwort:

Ihr Geburtsdatum (Format: TT.MM.JJJJ)

Sie werden anschließend gebeten, sich mit Ihrer E-Mail-Adresse zu registrieren sowie ein eigenes Passwort zu vergeben. Nach erfolgreicher Anmeldung bzw. Registrierung stehen Ihnen nicht nur die kompletten Geschäftsberichte der Jahre 2018 bis 2020, sondern viele andere interessante Informationen rund um Ihr Versorgungswerk zur Verfügung.

Sollten Sie Fragen haben oder die Printfassung wünschen, freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme – schriftlich über info@vzn-nordrhein.de oder telefonisch bei Ihren bekannten Ansprechpartnern der Verwaltung des VZN. ■

Ihr VZN



VZN VOR ORT

Das VZN führt in regelmäßigen Abständen Einzelberatungen seiner Mitglieder zu Mitgliedschaft und Anwartschaften im VZN in den Räumen der Bezirksstellen der Zahnärztekammer Nordrhein durch.

Die Beratungen finden jeweils mittwochs nachmittags an folgenden Terminen im Jahr 2021 statt:

20. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Wuppertal
17. November 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Duisburg
27. Oktober 2021	Bezirks- und Verwaltungsstelle Köln

RZB 07-08 | 14.07.2021

VZN goes online

Ab sofort können Sie auch per Video (per Cisco Webex Meetings) eine Beratung mit dem VZN in Anspruch nehmen.

Terminvereinbarungen sind zwingend erforderlich und können ab sofort (nur) mit dem VZN, Mark Schmitz, unter Tel. 0211 59617-42 getroffen werden.

**Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
Der Verwaltungsausschuss**





Erfolgreiche Präsenzveranstaltung

DZV-Mitgliederversammlung 2021 in Pulheim

Am 9. Juni 2021 fand im Kultur- und Medienzentrum in Pulheim die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen Zahnärztesverbandes (DZV) statt. Schwergewichte im Programm waren wie gewohnt zunächst der Vortrag des Ehrenvorsitzenden Martin Hendges, dann der Bericht der Vorsitzenden Dr. Angelika Brandl-Riedel.

Dank der fallenden Inzidenzen konnte die diesjährige Mitgliederversammlung des DZV e. V. erfreulicherweise in Präsenz und unter Beachtung der aktuellen Corona-Hygienevorschriften stattfinden. Eine eigens vor Ort eingerichtete Corona-Teststelle stellte ein zusätzliches Angebot für alle Gäste dar.

„Wir leisten Enormes im deutschen Gesundheitswesen. Es ist eines der besten, ganz besonders im Bereich der Zahnheilkunde.“

Martin Hendges



Die Vorsitzende Dr. Angelika Brandl-Riedel, ihr Stellvertreter Dr. Stephan Kranz und als Beisitzer Christian Sternat wurden jeweils einstimmig gewählt, nahmen die Wahl dankend an und erklärten, sich mit großer Motivation weiter in ihren Aufgabenbereichen einzusetzen.



Der stellvertretende Vorsitzende der KZBV, Martin Hendges, informierte in seinem äußerst interessanten Impulsvortrag über die gesundheitspolitisch aktuellen Sachverhalte und Gesetzgebungsverfahren.

Nach der Begrüßung der Mitglieder und der zahlreichen Gäste aus der Landespolitik und den DZV-Kooperationen durch die Vorstandsvorsitzende Dr. Angelika Brandl-Riedel informierte der Ehrevorsitzende des DZV und stellvertretende Vorsitzende der KZBV, Martin Hendges, die Anwesenden in seinem umfänglichen und äußerst interessanten Impulsvortrag über die gesundheitspolitisch aktuellen Sachverhalte und Gesetzgebungsverfahren unter der Überschrift: „Perspektiven der zahnärztlichen Berufsausübung im Lichte der Pandemie, einer sich verändernden Versorgungslandschaft und neuer Behandlungswege“.

Große Begeisterung und Anerkennung fanden die erreichten Ergebnisse der Verhandlungen des Vorstandes der KZBV, besonders die ab dem 1. Juli 2021 gültige neue PAR-Richtlinie und die daraus resultierenden neuen Leistungspositionen. Erstmals findet nun auch in der Zahnmedizin die „sprechende Medizin“ Anerkennung und Honorierung. Hendges brachte Klarheit in alle Fragestellungen zum Thema des neuen PAR-Leistungspakets und der sich daraus ergebenden Änderungen im praxisinternen Planungs- und Behandlungsablauf.

Viel Arbeit, trotz und wegen der Pandemie

Im anschließenden Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden Brandl-Riedel wurde den Mitgliedern noch einmal die umfängliche unterstützende Arbeit der DZV-Vorstandes im vergangenen „Corona-Jahr“ vorgestellt. Nicht nur unterstützende Maßnahmen für die Praxishygiene und ständige Informationen über Corona-Neuregelungen wurden aufbereitet und verhandelt, auch Patienteninformationen wurden umfangreich auf der MDZ-Seite des DZV eingestellt, und Informationsbroschüren entwickelt.

Um den Auswirkungen der Pandemie auf Präsenzveranstaltungen entgegenzuwirken, wurden neue Konzepte und neue digitale Kommunikationsplattformen entwickelt. Die Ziele der Mitgliederentwicklung, der Unterstützung von Kolleginnen in der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Praxisübergabe- und Praxisübernahmekonzepte

sowie Maßnahmen zur Gewinnung und Motivation von Auszubildenden und Mitarbeiterinnen wurden ausgebaut.

Nach der Entlastung des Vorstands und der Genehmigung des neuen Haushalts wurden die regelrechten Neuwahlen des Vorstands durchgeführt.

Vorstand einstimmig bestätigt

Die Vorsitzende Dr. Brandl-Riedel, ihr Stellvertreter Dr. Stephan Kranz und als Beisitzer Dr. Christian Sternat wurden jeweils einstimmig gewählt, nahmen die Wahl dankend an und erklärten, sich mit großer Motivation weiter in ihren Aufgabenbereichen einzusetzen.

Zudem fasste die Mitgliederversammlung insgesamt fünf Beschlüsse mit großer Tragweite für die gesamte Zahnärzteschaft. Die Begründungen können auf der Homepage des DZV e. V. nachgelesen werden.

„Wir sind sehr dankbar, dass wir so gute Vertreter bei der KZBV auf der Bundesebene haben.“

Dr. Angelika Brandl-Riedel

1. Digitalisierung umsetzen, ohne die Zahnarztpraxen zu überfordern

Die Mitgliederversammlung des DZV e. V. unterstützt das Vorhaben, die in einer Digitalisierung liegenden Chancen für die Optimierung der zahnmedizinischen Versorgung der Bevölkerung nutzen zu wollen. Gleichzeitig fordert sie aber den Gesetzgeber und alle Beteiligten auf, in der geplanten Umsetzung der Digitalisierung auch die Belange der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu berücksichtigen, um eine bürokratische und finanzielle Überforderung der Zahnarztpraxen zu vermeiden.

2. Unterstützung der Kollegen bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgegebenen digitalen Anbindung der zahnärztlichen Praxen

Die Mitgliederversammlung des DZV e. V. beauftragt den DZV-Vorstand, sich weiterhin um eine von Zahnärzten und Zahnärztinnen wirtschaftlich tragbare Umsetzung der vom Gesetzgeber geforderten gesetzlichen Vorgaben zur Realisierung der Digitalisierung im Gesundheitswesen in den zahnärztlichen Praxen zu bemühen.

3. Die Mitgliederversammlung des DZV e. V. fordert nochmals unverzüglich eine Anpassung des Punktwerts der GOZ

Die Mitgliederversammlung der DZV e. V. fordert nochmals nachdrücklich eine Anpassung des Punktwerts der GOZ

unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien:

1. **Stetige Steigerung der Sachkosten**, insbesondere unter Berücksichtigung der durch Gesetze und Richtlinien induzierten Mehraufwände (z.B. Dokumentation, RKI-Richtlinie, Praxismanagement, TI und digitale Strukturen)
 2. **Steigerung der Personalkosten**
 3. **Teilhabe der Zahnärzteschaft an der allgemeinen Einkommensentwicklung**
4. **Weitere Unterstützung, Förderung und Stärkung zahnärztlicher Praxen** bei durch die Corona-Pandemie bedingten veränderten Rahmenbedingungen in wirtschaftlichen und praxisrelevanten pragmatischen Fragestellungen
Die Mitgliederversammlung des DZV e. V. beauftragt den DZV-Vorstand, sich unter den durch SARS-CoV-2 bedingten veränderten und nicht vorhersehbaren oder/und kurzfristig sich verändernden Rahmenbedingungen weiterhin für eine Stärkung, Förderung sowie aktuelle Informationen der zahnärztlichen Praxen einzusetzen und diese somit in ihrem täglichen Arbeits- und Berufsumfeld durch mögliche pragmatische Angebote zu unterstützen.
5. **Unterstützung der Datenerhebungen der KZBV und der KZV NR**
Die Mitgliederversammlung des DZV e. V. beauftragt ihren Vorstand, er möge sich weiterhin wie schon in der Vergangenheit einsetzen, dass Kolleginnen und Kollegen sich bereitfinden, Datenerhebungen von Kosten- und Versorgungsstrukturdaten aus ihren zahnärztlichen Praxen der KZBV und KZV verfügbar zu machen. ■



Dr. Patrick Bruns und Dr. Torsten Sorg sind durch ihre Beiratspositionen geborene Mitglieder des Vorstands. Ihre Wahl steht im kommenden Herbst an.

Dr. Angelika Brandl-Riedel, Düsseldorf

Ihre Patientenbestellzettel können Sie bei den zuständigen Verwaltungsstellen und der KZV in Düsseldorf unter Tel. 0211 9684-0 anfordern bzw.abholen.

Wenn möglich, bitte in in einer Sammelbestellung gemeinsam mit weiteren Formularen oder anderem Material, da mehrere kleine Bestellungen deutlich höheres Porto kosten und einen größeren Arbeitsaufwand verursachen.

Öffentlichkeitsausschuss der KZV Nordrhein



Küsschen! Tschüsschen!

**Und ab die Post:
Patientenzettel zustellen!**



© Adobe Stock/Tatiana

Neuer Geschäftsführender BZÄK-Vorstand

Bewahrung von freier Berufsausübung, Weiterentwicklung der GOZ, Bürokratieabbau und Erhalt des dualen Krankenversicherungssystems



Eröffnet wurde die a. o. Bundesversammlung mit einem Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Thomas Gebhart, der auch Grüße von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn übermittelte.

Nachdem pandemiebedingt die reguläre Bundesversammlung 2020 der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) als Online-Veranstaltung durchgeführt werden musste, fand am 4. und 5. Juni 2021 eine außerordentliche Bundesversammlung statt – aufgrund der aktuellen Lage nur für die Delegierten unter strengen Hygieneauflagen in Präsenz, für Gäste und Pressevertreter gab es einen Livestream.

Eröffnet wurde die a. o. Bundesversammlung mit einem Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Gesundheit, Dr. Thomas Gebhart, der auch Grüße von Bundesgesundheitsminister Jens Spahn übermittelte. In einer Live-Einschaltung dankte er der Zahnärzteschaft für die professionelle und engagierte Aufrechterhaltung der zahnmedizinischen Versorgung während der Pandemie, und dies unter deutlich erschwerten Bedingungen und zum Teil erheblichen Belastungen. Die Zahnärzteschaft habe es geschafft, blitzschnell ein

Netz für Corona-Patienten aufzubauen, aber auch für die sichere und beständige Versorgung aller Patienten in Deutschland zu sorgen, und so mit dazu beigetragen, dass Deutschland gut durch die Pandemie gekommen ist. Zudem würdigte Gebhart das herausragende Hygienekonzept der Zahnmedizin. Hohe Hygienestandards schon vor der Pandemie, nun noch einmal aufgerüstet, hätten dazu geführt, dass die Zahnarztpraxen ganz besonders sicher waren und sind. Dies dokumentierten u.a. die sehr niedrigen Infektionszahlen im beruflichen Umfeld der Berufsgenossenschaft für Gesundheitswesen und Wohlfahrtspflege (BGW).

Nach der Bewältigung der Pandemie müsse die Politik die Lehren für die Zukunft ziehen. Das duale System des deutschen Gesundheitswesens habe sich in der Pandemie bewährt. Weiter auf der zukünftigen Tagesordnung der Politik werde sicher auch die Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

stehen, denn bei der GOZ wurde 1987 zuletzt der Punktwert aktualisiert. Weitere wichtige Themen seien die Berufsordnung und Medizinische Versorgungszentren (MVZ).

Berichte der amtierenden Präsidenten

In seinem politischen Bericht über die Bilanz 2020/2021 sprach der bis zu diesem Tagesordnungspunkt amtierende BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel über die Lehren aus der Pandemie. Der Materialmangel habe deutlich die Bedeutung einer nationalen und europäischen Reserve herausgestellt, aber auch gezeigt, dass eine gesicherte Qualität im Gesundheitswesen der oberste Maßstab bleiben müsse. Renditeerwartungen von Investoren seien in dieser Branche fehl am Platz.

Wichtig sei auch der Blick auf die Nachhaltigkeit – sogar im weiten Sinne. Über 72.000 Zahnärztinnen und Zahnärzte in Deutschland fokussierten das Thema Prävention, auch das sei Nachhaltigkeit. Zentral sei, dass sie Verantwortung übernähmen – für den Erhalt natürlicher Ressourcen und für eine optimale Mundgesundheit.

BZÄK-Vizepräsident Prof. Dr. Dietmar Oesterreich berichtete über die Kommunikationsoffensive „Gesund ab Mund“, die die Themen Hygiene und Prävention in den Mittelpunkt stellt. Eine repräsentative Forsa-Umfrage habe ergeben, dass die Zahnarztpraxen größtes Vertrauen in Bezug auf Hygiene genießen. Des Weiteren sprach Oesterreich über die Bedeutung der Parodontitis und erläuterte die Ende 2021 dazu startende Aufklärungsoffensive der BZÄK. Zudem umriss er demografische Trends und die Versorgungslage in Stadt und Land.

Prof. Dr. Christoph Benz, bis zu diesem TOP noch BZÄK-Vizepräsident, sprach u.a. über Bürokratielasten sowie die Digitalisierung der elektronischen Patientenakte (ePA), für die die BZÄK gute und pragmatische Vorschläge habe. Anhand der breiten Debatte über den digitalen Impfausweis zeige sich nun, wie komplex ein solcher Digitalisierungsprozess im Gesundheitswesen sei. Benz sprach zudem über die Prävention durch Hygiene, denn die Zahnmedizin sei dank ihrer spezifischen Hygieneauflagen ein beeindruckend sicherer Arbeitsplatz im Gesundheitswesen.

Wahl des neuen Geschäftsführenden Vorstands

Auf der außerordentlichen Bundesversammlung wurden die Wahlen des Geschäftsführenden Vorstands nachgeholt, die coronabedingt im Herbst 2020 nicht stattfinden konnten. Die Delegierten wählten Prof. Dr. Christoph Benz zum neuen Präsidenten der BZÄK sowie Konstantin von Laffert zum neuen Vizepräsidenten und Dr. Romy Ermler zur neuen Vizepräsidentin. Benz, seit 2011 BZÄK-Vizepräsident, folgt damit im Amt auf Dr. Peter Engel, der nicht mehr kandidiert hatte. Von Laffert gehört seit seiner Wahl zum Präsidenten der Zahnärztekammer Hamburg im Jahr 2015 dem Vorstand der BZÄK an. Mit Ermler, seit 2018 Vorstandsmitglied der Landeszahnärztekammer Brandenburg, ist im verjüngten Geschäftsführenden BZÄK-Vorstand nun eine

Zahnärztin vertreten, womit der steigende Frauenanteil in der Zahnärzteschaft und der Strukturwandel des Berufsstands berücksichtigt worden sind.

„Wir bedanken uns für das Vertrauen der Delegierten und werden unsere neue Aufgabe als Geschäftsführender Vorstand mit großem Eifer und hoher Motivation zukunftsgerichtet angehen. Unser Ziel ist es, die hervorragende tagtägliche Arbeit der Kolleginnen und Kollegen in den Praxen bestmöglich zu unterstützen und zu erleichtern – in der anhaltenden Corona-Pandemie und darüber hinaus. Dazu gehören neben der Bewahrung von freier Berufsausübung auch die Weiterentwicklung der GOZ, der Bürokratieabbau und der Erhalt des bewährten dualen Krankenversicherungssystems.“

Wir möchten uns außerdem bei dem bisherigen Präsidenten Dr. Peter Engel und dem bisherigen Vizepräsidenten Prof. Dr. Dietmar Oesterreich bedanken für ihre jahrelange Arbeit für die BZÄK, ihren enormen Einsatz und ihre wichtigen Weichenstellungen“, so der neue Geschäftsführende Vorstand der BZÄK nach der Wahl.

Beschlüsse und Resolution

In ihrer Resolution „Zukunft des Gesundheitssystems“ fordert die Bundesversammlung die neue Bundesregierung nach den Bundestagswahlen 2021 dazu auf, die Mundgesundheit der Menschen in Deutschland durch dringend notwendige Reformen des Berufsumfelds der Zahnärztinnen und Zahnärzte zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- eine Erhaltung und Stärkung des dualen Krankenversicherungssystems,
- eine spürbare Entlastung der Zahnarztpraxen von unnötigen Bürokratielasten,
- die Förderung der freiberuflichen Leistungserbringung vor allem durch eine Stärkung der freien Arzt- und Therapiewahl,



Der neue Geschäftsführende Vorstand der Bundeszahnärztekammer (v.r.): Präsident Prof. Dr. Christoph Benz, Vizepräsident Konstantin von Laffert und Vizepräsidentin Dr. Romy Ermler



Nachdem pandemiebedingt die Bundesversammlung 2020 der BZÄK als Online-Veranstaltung durchgeführt werden musste, fand unter strengen Hygieneauflagen am 4. und 5. Juni 2021 in Berlin eine außerordentliche Bundesversammlung in Präsenz statt.

- eine angemessene Honorierung als Basis der jährlich im Punktwert dynamisierten privaten Gebührenordnung,
- die gezielte Förderung einer vom Berufsstand definierten Digitalisierung,
- die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips auf europäischer Ebene.

Die Bundesversammlung fasste Beschlüsse zu gesundheits- und sozialpolitischen Themen. Mit dem Antrag „Patientensicherheit bei Aligner-Behandlungen“ fordert die Bundesversammlung den Gesetzgeber auf, zum Schutz der Patienten und zur Sicherung der Qualität die zahnärztliche Behandlung in rein gewerblichen Unternehmen (z.B. Aligner-Start-ups) jenseits der für Zahnärztinnen und Zahnärzte ausdrücklich zugelassenen Berufsausübungs- und Gesellschaftsformen auszuschließen.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion zum Thema Aligner hatte die BZÄK beim Tagesspiegel BACKGROUND einen aufklärenden Bericht angeregt; der am 3. Juni 2021 unter der Headline „Zahnärztekammer will schärfere Regeln für Aligner“ erschienen ist (https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/zahnaerztekammer-will-schaerfere-regeln-fuer-aligner?utm_source=bg+share&utm_medium=email&utm_campaign=share&utm_content=ge).

Im Antrag zur „Beschränkung des Einflusses von Fremdinvestoren“ wird der Gesetzgeber aufgefordert, den § 1 Abs. 4 des

Zahnheilkundegesetzes dahingehend zu ändern, dass zum Schutz und Wohl der Patientinnen und Patienten eine weitere Zerstörung der gewachsenen zahnmedizinischen Versorgungsstrukturen durch Ausbreitung von durch Fremdkapital-Investoren geführten Praxen in Deutschland gestoppt werde. Darüber hinaus sei es zur Information der Patientinnen und Patienten unbedingt erforderlich, eine Regelung zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse zu implementieren. Eine Anpassung des Berufsrechts analog zu dem der anderen freien Berufe sei zwingend notwendig.

Weitere Anträge wurden gestellt u.a. zur „Fortsetzung der Reform des Zahnmedizinstudiums“, gegen eine „Kommerzialisierung der nationalen Gesundheitssysteme“, für die „Bürokratiearme Umsetzung von EU-Binnenmarktregelungen“, zur „Ablehnung einer Bürgerversicherung“, zur „Nachhaltigkeit in der Zahnmedizin“, über die „Altersversorgung der Freien Berufe“, zur „PKV-Hygienepauschale“ und zum „Punktwert der GOZ“.

Alle an die Politik gerichteten Beschlüsse der Bundesversammlung sind eingestellt unter www.bzaek.de/deutscher-zahnaerz-tetag.html. ■

**Quelle: BZÄK-Klartext 06/21
Susanne Paprotny, ZÄK Nordrhein**



Modifizierte PAR-Behandlungstrecke: Vulnerable Gruppen im Fokus

Dritter Teil des KZBV-Videoprojekts gestartet

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat Ende Juni den finalen Film ihres dreiteiligen Videoprojektes zum Inkrafttreten der neuen Parodontitis-Richtlinie veröffentlicht.

Nachdem kürzlich in einem ersten Video die neue Behandlungstrecke, ihre Entstehung sowie standespolitische und wissenschaftliche Hintergründe vorgestellt wurden und der zweite Teil detailliert über konkrete Modalitäten bei Beantragung, Abrechnung und Übergangsregelungen informierte, werden jetzt die Leistungen und zu beachtenden Regelungen zur PAR-Behandlung vulnerabler Gruppen im Detail vorgestellt. Für diese Versicherten steht ab Juli 2021 eine bedarfsgerecht modifizierte, bürokratie- wie barrierearme Behandlungstrecke zu Verfügung, mit der eine Behandlung von Parodontitis außerhalb der systematischen PAR-Behandlung möglich ist.

Das neue Video kann ab sofort über die Website und die Social-Media-Kanäle der KZBV bei Youtube, Facebook und Twitter abgerufen werden. Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, und Martin Hendges, stellv. Vorsitzender des Vorstands, erläutern Schritt für Schritt die Leistungen der modifizierten PAR-Behandlungstrecke, die sich vor allem an Pflegebedürftige und Versicherte mit einer Beeinträchtigung richtet, bei denen die systematische Behandlung gemäß der PAR-Richtlinie nicht durchgeführt werden kann.

Wie schon Teil II dient auch das dritte PAR-Erklärvideo der Information von behandelnden Zahnärztinnen, Zahnärzten und ihren Teams, aber auch von Patienten, deren Angehörigen oder von Pflegepersonal. Zugleich soll der Film eine inhaltliche Vorbereitung von Versorgungsangeboten ermöglichen und aktuelle Fortbildungs-Veranstaltungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen begleiten und ergänzen. ■

KZBV, Pressemitteilung vom 28.6.2021

DIE NEUE PAR-RICHTLINIE

Am 1. Juli traten die neue Parodontitis-Richtlinie, Ergänzungen der Behandlungsrichtlinie wie der Parodontale Screening-Index und auch die Richtlinie für die PAR-Behandlung vulnerabler Gruppen nach § 22a SGB V in Kraft. Gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten können jetzt umfassend und dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechend versorgt werden.

Die KZBV setzt sich seit Jahren erfolgreich dafür ein, vulnerablen Patientengruppen einen gleichberechtigten und barrierearmen Zugang zur vertragszahnärztlichen Versorgung zu ermöglichen. Im G-BA hatte die KZBV kürzlich erreicht, dass es nun für Betroffene einen besonders unbürokratischen und niedrighschwelligem Zugang zur PAR-Therapie geben wird.

Nasenspray

Hygienische Präventionsmaßnahme gegen SARS-CoV-2 und andere Infektionen



© Wonderful pictures

Unsere Nase ist eine Eintrittspforte für luftübertragene Viren. Im Inneren der Nase bildet die Schleimhautbarriere die erste Linie der Verteidigung gegen diese Krankheitserreger. Bevor ein Virus eine Epithelzelle, die den Atemwegstrakt begrenzt, infizieren kann, muss das Virus diese Zelle direkt kontaktieren. Erst nachdem das Virus an seinen speziellen Rezeptor angedockt hat, wird das Eindringen des Virus in die Wirtszelle getriggert.

Bevor jedoch Atemwegsviren die Oberfläche der Schleimhautzellen erreichen, müssen alle Viren, so auch SARS-CoV-2 (Durchmesser ca. 80–140 nm), eine relativ dicke Schicht (ca. 5–10 µm) von Atemwegsflüssigkeit und Schleim (Mucus) durchdringen. Somit bildet diese Schicht eine effektive Barriere gegen eine Infektion.

Die Flimmerhärchen (Zilien) der Epithelzellen sind von einer wässrigen Flüssigkeitsschicht (Solphase) umgeben. Durch einen peitschenartigen Schlag befördern sie die darüber liegende zähflüssige Schleimschicht (Gelphase) in Richtung Rachen. Schmutzpartikel oder Krankheitserreger, die sich auf dieser Schleimschicht befinden, werden entweder durch Niesen aus dem Körper entfernt oder nach Abtransport des Schleimes zum Nasenrachenraum (Nasopharynx) verschluckt und im Magen durch Salzsäure unschädlich gemacht.

Dieses sehr effektive Selbstreinigungssystem wird als mukoziliäre Clearance bezeichnet. Unterkühlung und trockene Heizungsluft vermindern die Zilientätigkeit. In video-mikroskopischen Untersuchungen konnte belegt werden, dass die Geschwindigkeit des gegen die Speiseröhre gerichteten Schleimflusses signifikant mit der Luftfeuchtigkeit korreliert.¹

Bereits seit Jahrhunderten ist bekannt, dass salzhaltige Luft eine wohltuende, beruhigende Wirkung auf die Atemwege hat. Sie regt die natürliche Selbstreinigung der Atemwege an und beugt der Austrocknung der Schleimhäute vor. Die Inhalation von trockener Luft dagegen beeinträchtigt sowohl die mukoziliäre Clearance als auch die Reparaturmechanismen des Gewebes. Die Befeuchtung der Schleimhäute von Mund und Nase ist

daher selbst ohne Anwendung von Stoffen mit viruzider Eigenwirkung präventiv wirksam.

Für eine Infektion müssen Atemwegsviren während des Abtransportes des Schleimes in Richtung Speiseröhre die Schleimschicht in Richtung Zelloberfläche durchdringen. Für diese Reise haben die Viren jedoch keine Mittel der aktiven Fortbewegung. Stattdessen werden die Viren durch die ungerichtete Braun'sche Bewegung, eine unregelmäßige und ruckartige Wärmebewegung kleiner Teilchen in Flüssigkeiten, angetrieben.² Säugerzellen präsentieren durch negativ geladene Oberflächenmoleküle (ubiquitäre Heparansulfat Proteoglykane) ein negatives elektrisches Feld.^{3,4} Diese elektrische Eigenschaft der Zelle kann von positiv geladenen Viren genutzt werden, um das Virus an die Zelloberfläche zu ziehen, wo dann schließlich der Kontakt zu den spezifischen Rezeptoren erfolgt. Falls also das Virus durch Zufall nahe genug an die Epithelzelle herankommt, kann eine elektrostatische Anziehung von geladenen Molekülen der Zelloberfläche wirksam werden und die Viren gerichtet weiterziehen.

Während der Passage durch den Mucus können geeignete antivirale Substanzen eine zusätzliche zweite Linie der Verteidigung gegen Atemwegsviren bilden und die Viren noch vor dem Kontakt mit ihren Zielzellen abfangen.

Eine solche geeignete antivirale Substanz ist zum Beispiel Carrageen. Es handelt sich hierbei um ein vielfach negativ geladenes, langkettiges Polysaccharid, das aus essbarem Seegras extrahiert werden kann. Die molekulare Struktur des Carrageen ähnelt der Struktur des für Säugerzellen typischen, negativ geladenen Oberflächenmoleküls, Heparansulfat Proteoglykan. Carrageen kann mit einem Nasenspray (z. B. Algovir®) auf die Schleimhaut aufgebracht werden. Durch eine elektrostatische Wechselwirkung zwischen dem auf die Schleimhaut aufgetragenen Carrageen und den Viren in bzw. auf der Schleimschicht können die Epithelzellen effektiv abgeschirmt und somit ein Andocken der Viren an die spezifischen Oberflächenrezeptoren der Epithelzellen unterbunden werden.

Carrageen ist eine sichere Substanz. Die Food and Drug Administration (FDA) der Vereinigten Staaten hat dem Stoff die Zulassungsbezeichnung GRAS (Generally Recognized As Safe) erteilt. Ein so zugelassener Stoff ist von den Beschränkungen einer täglichen Aufnahme befreit. Auch bei uns ist Carrageen in der Lebensmittelindustrie als Gelier- und Verdickungsmittel (E407) z. B. in Eiscremes oder in Soßen weit verbreitet.

Im Einsatz gegen Viren besitzt Carrageen ein universelles Wirkprinzip, sodass die Anwendung nicht nur auf einzelne Arten von Viren beschränkt ist. Unterschiedliche medizinische Anwendungen von Carrageen sind bekannt. Eine interessante klinische Studie konnte zum Beispiel zeigen, dass Carrageen-basierte Gleitgele das Risiko einer sexuell übertragenen Humanen Papillomavirus (HPV)-Infektion bei Frauen signifikant reduzieren kann.⁵

Eccles berichtete 2020 über vier klinische Studien an Kindern und Erwachsenen, die den Einsatz von Carrageen-haltigem Nasenspray gegen Atemwegsviren bei Erkältungskrankheiten untersuchten.⁶ So haben diese Studien gezeigt, dass in allen Fällen die Virentiter gesenkt werden konnten und die klinische Symptomatik deutlich verbessert werden konnte.

In einer Pressemitteilung des Universitätsklinikums Erlangen vom 21. April 2021 berichtet Prof. Dr. Ulrich Schubert: „Ein Carrageen-haltiges Nasenspray bewirkt eine 80-prozentige relative Risikoreduktion für eine Infektion mit SARS-CoV-2“.⁷

Die Wirksamkeit von Carrageen gegen Viren beruht auf seinen physikalischen Eigenschaften (verzweigte, langkettige Struktur und elektrische Ladung). Es wird weder resorbiert noch verstoffwechselt, somit hat es keine pharmakologischen Eigenschaften. Es ist kein Arzneimittel, sondern ein Medizinprodukt. Das heißt, es gibt keinen Gewöhnungseffekt und Carrageen-haltige Nasensprays sind für Schwangere, Stillende und Kinder ab einem Jahr geeignet.

Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) empfiehlt während der Corona-Pandemie bei einer 7-Tage-

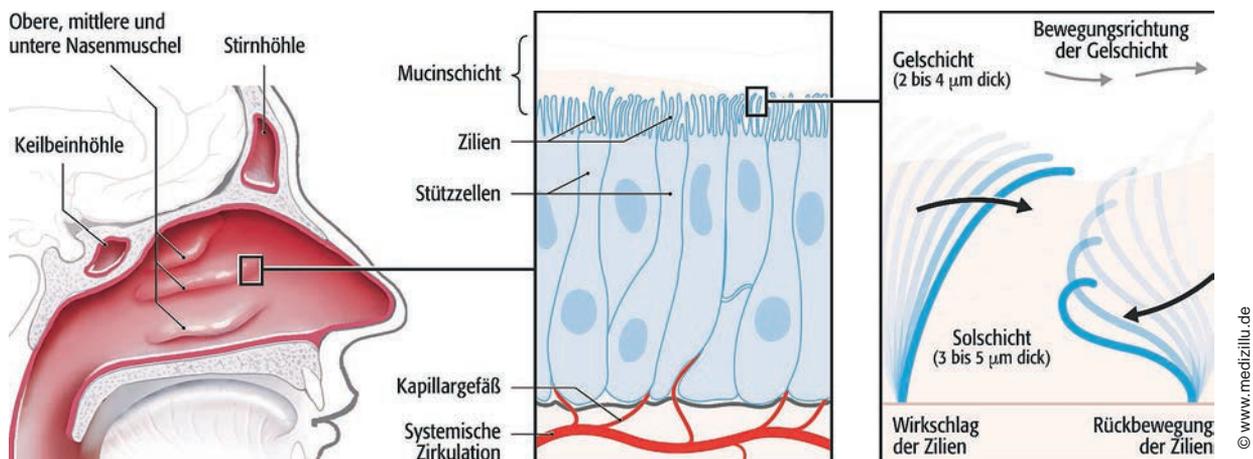
Inzidenz > 50 oder in Hotspots die Anwendung eines Carrageen-haltigen Nasensprays.⁸ Außerdem rät sie zu einer Postexpositionsprophylaxe: Nach dem Kontakt mit einem nachweislich SARS-CoV-2-Infizierten sollen Betroffene ein bis zwei Wochen lang mehrmals täglich mit viruzidem Mundwasser gurgeln und zusätzlich ein Nasenspray auf Basis von Carrageen oder 0,23 Prozent PVP-Iod verwenden.

Fazit: Nasale Antiseptik ist eine zu Unrecht in Vergessenheit geratene simple Präventionsmaßnahme, die zur Prävention von Atemwegsinfektionen und insbesondere zur COVID-19 Prophylaxe genutzt werden kann/sollte. ■

Dr. rer. nat. Thomas Hennig,
Leiter Wissenschaftlicher Dienst/ZÄK Nordrhein

Literaturverzeichnis

- [1] Kudo E, Song E, Yockey LJ, Rakib T, Whang PW, Homer RJ, Iwasaki A. Low ambient humidity impairs barrier function and innate resistance against influenza infection. *Proc Natl Acad Sci* 2019; 116(22): 10905–10910.
- [2] Chuck AS, Clarke MF, Palsson BO. Retroviral infection is limited by Brownian motion. *Hum Gene Ther* 1996; 7(13): 1527–34.
- [3] Liu J, Thorp SC. Cell surface heparan sulfate and its roles in assisting viral infections. *Med Res Rev* 2002; 22(1): 1–25
- [4] Sarrazin S, Lamanna WC, Esko JD. Heparan sulfate proteoglycans. *Cold Spring Harb Perspect Biol* 2011 Jul 1;3(7): a004952.
- [5] Magnan S, Tota JE, El-Zein M, Burchell AN, Schiller JT, Ferenczy A, Tellier P-P, Coutlée F, Franco EL. Efficacy of a Carrageenan gel Against Transmission of Cervical HPV (CATCH): interim analysis of a randomized, double-blind, placebo-controlled, phase 2B trial. *Clin Microbiol Infect* 2019; 25:210–216
- [6] Eccles R. Iota-Carrageenan as an Antiviral Treatment for the Common Cold. *The Open Virology Journal*, 2020, 14:9–15
- [7] Pressemitteilung des Uniklinikums Erlangen vom 21.04.2021 <https://www.uk-erlangen.de/presse/pressemitteilungen/ansicht/detail/nasenspray-gegen-covid-19/>
- [8] Kramer A, Eggers M, Hübner NO, Steinmann E, Walger P, Exner M. Empfehlung der DGKH – Viruzides Gurgeln und viruzider Nasenspray“ Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) Dezember 2020 (http://bit.ly/Tipps_DGKH)



KH / Karl-Häupl-Institut

HINWEIS ZU DEN VERANSTALTUNGEN

Das Karl-Häupl-Institut hat den kompletten Kursbetrieb wieder aufgenommen.

Die aktuelle Corona-Schutz-Verordnung für Nordrhein-Westfalen sieht keine Begrenzung der Personenzahl für Bildungsangebote mehr vor. Bedingung ist, dass alle Teilnehmer/-innen nachweisen können, dass sie aktuell negativ getestet wurden, nach der Erkrankung an COVID-19 vollständig genesen sind oder die Immunisierung durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 erlangt haben. Die allgemeinen Hygiene-Regeln (Abstand, Maske etc.) müssen weiterhin eingehalten werden!

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG

13.08.2021 | 21062 | 15 Fp

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein III: Funktion und Ästhetik der Zähne

Prof. Dr. Axel Bumann
Fr, 13.08.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 14.08.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

28.08.2021 | 21014 | 8 Fp

Ausbildung zum Laserschutzbeauftragten

Gemäß den Richtlinien nach OStrV und TROS
Prof. Dr. Herbert Deppe
Sa, 28.08.2021, 9 bis 15.30 Uhr
Teilnehmergebühr: 290 €

28.08.2021 | 21101 | 8 Fp

Fight YOUR Way

Ako M. Hintzen
Sa, 28.08.2021, 9 bis 16 Uhr
Teilnehmergebühr: 320 €

03.09.2021 | 21102 | 17 Fp

Keramikveneers und ästhetische Behandlungsplanung

Prof. Dr. Jürgen Manhart
Fr, 03.09.2021, 14 bis 20 Uhr
Sa, 04.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 750 €

03.09.2021 | 21103 | 10 Fp

Chirurgie – Basiskurs – Hands-On

Dr. Nina Ludmilla Psenicka
Fr, 03.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 390 €

03.09.2021 | 21125 | 13 Fp

Führen ist Kommunikation gerade in schwierigen Zeiten

Dr. Gabriele Brieden
Fr, 03.09.2021, 14 bis 18 Uhr
Sa, 04.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 350 €
Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 240 €

04.09.2021 | 21104 | 10 Fp

Chirurgie bis Aufbaukurs Hands-On

Dr. Nina Ludmilla Psenicka
Sa, 04.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 390 €

08.09.2021 | 21111 | 4 Fp

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 1)

Praxisorganisation-, ausstattung-, QM
Dr. Johannes Szafraniak
Mi, 08.09.2021, 16 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 170 €
Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 90 €

11.09.2021 | 21113 | 10 Fp

Aufbaukurs bis Seitenzahnfüllungen mit Komposit

ZA Wolfgang Boer
Sa, 11.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 350 €

15.09.2021 | 21012 | 4 Fp

Adhäsivtechnik 2020 – direkt oder indirekt?

Prof. Dr. Roland Frankenberger
Mi, 15.09.2021, 15 bis 19 Uhr
Teilnehmergebühr: 250 €

15.09.2021 | 21112 | 5 Fp

Hygiene in der Zahnarztpraxis (Teil 2)

inkl. Begehungen nach MPG
Dr. Johannes Szafraniak
Mi, 15.09.2021, 15 bis 20 Uhr
Teilnehmergebühr: 220 €
Praxismitarbeiter/innen (ZFA) 110 €

17.09.2021 | 21063 | 15 Fp

Curriculum Ästhetische Zahnmedizin – Baustein IV: Parodontologische ästhetische Maßnahmen

Dr. Frederic Kauffmann
Fr, 17.09.2021, 14 bis 19 Uhr
Sa, 18.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 770 €

18.09.2021 | 21114 | 10 Fp

Komplementäre Schmerztherapie

Dr. Hans Ulrich Markert
Sa, 18.09.2021, 9 bis 17 Uhr
Teilnehmergebühr: 350 €

17.09.2021 | 21397 | 9 Fp

Praxisabgabeseminar

(weitere Informationen s. S. 50)
Fr, 17.09.2021, 14 bis 18 Uhr
Sa, 18.09.2021, 9 bis 14.30 Uhr
Teilnehmergebühr: 190 €

18.09.2021 | 21830 | 3 Fp
Brandschutzhelfer-Schulung
 Tobias Wilkomsfeld
 Sa, 18.09.2021, 10 bis 13 Uhr
 Teilnehmergebühr: 99 €

22.09.2021 | 21115 | 8 Fp
Moderne Präparationstechniken – Update
 Dr. Gabriele Diedrichs
 Mi, 22.09.2021, 14 bis 20 Uhr
 Teilnehmergebühr: 320 €

24.09.2021 | 21117 | 5 Fp
Wie Sie mit Körpersprache überzeugen
 Sabine Nemeč
 Fr, 24.09.2021, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 160 €

25.09.2021 | 21116 | 9 Fp
Praxisnahe digitale Zahnmedizin – Hands-On
 Dr. Christian Sampers
 Sa, 25.09.2021, 9 bis 17 Uhr
 Teilnehmergebühr: 390 €

25.09.2021 | 21118 | 6 Fp
Unabhängiger in die Zukunft – Strategien für meinen Geldbeutel
 Sabine Nemeč
 Sa, 25.09.2021, 9 bis 13 Uhr
 Teilnehmergebühr: 160 €

29.09.2021 | 21119 | 6 Fp
Fit in zahnärztlicher Chirurgie 2
 Prof. Dr. Thomas Weischer
 Fr, 29.09.2021, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 260 €

ZAHNÄRZTLICHE FORTBILDUNG ONLINE

15.09.2021 | 21130 | 2 Fp
Medizin trifft Zahnmedizin! (Teil 5) Alles AUßER – GEWÖHNLICH – Risikopatienten in der Zahnarzt-Praxis
 Dr. Catherine Kempf
 Mi, 15.09.2021, 16.30 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 45 €

VERTRAGSWESEN

15.09.2021 | 21328 | 5 Fp
Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen (Teil 1)
 Dr. Karl Reck
 Mi, 15.09.2021, 14 bis 19 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

29.09.2021 | 21323 | 4 Fp
Die leistungsgerechte Abrechnung der Behandlung von Parodontalerkrankungen
 ZA Andreas Kruschwitz
 ZA Jörg Oltrogge
 Mi, 15.09.2021, 14 bis 18 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

29.09.2021 | 21329 | 5 Fp
Abrechnung kieferorthopädischer Leistungen (Teil 2)
 Dr. Karl Reck
 Mi, 29.09.2021, 14 bis 19 Uhr
 Teilnehmergebühr: 30 €

FORTBILDUNG PRAXIS-MITARBEITER/-INNEN (ZFA)

20.08.2021 | 21250
Praktischer Scaling Kurs
 Sona Alkozei
 Fr, 20.08.2021, 13 bis 19 Uhr
 Teilnehmergebühr: 180 €

20.08.2021 | 21253
Praktischer Arbeitskurs zur Individualprophylaxe
 Andrea Busch
 Fr, 20.08.2021, 14 bis 18 Uhr
 Sa, 21.08.2021, 9 bis 17 Uhr
 Teilnehmergebühr: 280 €

21.08.2021 | 21251
Implantatpatient – „Schraube locker oder was?“
 Sona Alkozei
 Sa, 21.08.2021, 9 bis 15 Uhr
 Teilnehmergebühr: 180 €

10.09.2021 | 21258
„Dann färben wir mal an ...“
Tauchen Sie ein mit mir in das Kopfkino Ihrer Patienten und denken Sie dabei nicht an einen blauen Elefanten!
 Angelika Doppel
 Fr, 10.09.2021, 9 bis 15 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 €

18.09.2021 | 21214
Scharfe Instrumente – die Voraussetzung für schnelles, sicheres und effizientes Arbeiten
 Alexandra Thüne
 Sa, 18.09.2021, 9 bis 15 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 €

22.09.2021 | 21255
Prophylaxe – Für jedes Lebensalter die richtige Strategie
 Andrea Busch
 Mi, 22.09.2021, 14 bis 17 Uhr
 Teilnehmergebühr: 150 €

24.09.2021 | 21259 |
Upgrade – Zeitmanagement: Wertvoll für Ihre Praxis – mehr Zeit für das Wesentliche
 Angelika Doppel
 Fr, 24.09.2021, 13 bis 17 Uhr
 Teilnehmergebühr: 90 €

HINWEIS

Bitte beachten Sie bei der Anmeldung zu den Fortbildungsveranstaltungen die AGB der Zahnärztekammer Nordrhein:

www.zaek-nr.de

Für die Praxis: Fortbildung
 – Das Karl-Häupl-Institut
 > Dokumente

PRAXISABGABESEMINAR

Freitag, 17. September 2021 | 14 bis 18 Uhr
Samstag, 18. September 2021 | 9 bis 14.30 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
 Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Rechtliche Gestaltung einer Praxisabgabe
- Praxisübergabevertrag
- Personalübergang
- Praxismietvertrag
- Steuerrechtliche Besonderheiten/
 Betriebswirtschaftliche Vorbereitungen

- Management des Praxisübergangs
- Vertragszahnärztliche und zulassungsrechtliche Sicht

Referenten: ZA Lutz Neumann, MSc,
 RA Dirk Niggehoff,
 Dipl.-Finanzwirt (FH) Marcel Nehlsen,
 Ass. jur. Monika Kustos

Fortbildungspunkte: 9

Kurs-Nr.: 21397

Teilnehmergebühr: 190 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/20397>
 khi@zaek-nr.de
 Fax: 0211 44704-401

INTENSIV-ABRECHNUNGSSEMINAR

Seminar für Assistenten/-innen und neu niedergelassene Zahnärzte/-innen

Freitag, 5. November 2021 | 9 bis 19.15 Uhr
Samstag, 6. November 2021 | 9 bis 19 Uhr

Veranstaltungsort: Karl-Häupl-Institut
 Emanuel-Leutze-Str. 8 | 40547 Düsseldorf

Programm:

- Betriebswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems
- BEMA: Abrechnung konservierender und endodontischer Leistungen
- BEMA: Abrechnung zahnärztlich-chirurgischer Leistungen
- GOZ: Abrechnungsmodalitäten bei implantologischen Leistungen
- Gehört das erarbeitete Honorar dem Zahnarzt wirklich?
 Budget und HVM
- GOZ/BEMA: Die Abrechnung prophylaktischer Leistungen
- BEMA: Zahnersatzplanung und Abrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der GOZ und des BEMA

- BEMA: Planung/Abrechnung der systematischen PAR-Behandlung | Abrechnung der Behandlung mit Aufbisssschienen
- Private Vereinbarungen mit Kassenpatienten unter Anwendung der GOZ
- GOZ: Allgemeine Formvorschriften und Interpretationen der ZÄK Nordrhein

Referenten: Dr. med. habil. Dr. G. Arentowicz, ZA A. Kruschwitz,
 Dr. H.-J. Lintgen, ZA L. Marquardt, ZA L. Neumann, MSc,
 ZA J. Oltrogge, Dr. U. Stegemann, ZA R. Wagner

Fp.: 16

Kurs-Nr.: 21394

Teilnehmergebühr: 250 Euro

Anmeldung: <https://portal.zaek-nr.de/kursanmeldung/21394>
 khi@zaek-nr.de
 Fax: 0211 44704-401

MINI-IMPLANTATE IN DER KIEFERORTHOPÄDIE

Kurs I für Zahnärzte, Kieferorthopäden, Oral- und Kieferchirurgen

Samstag, 2. Oktober 2021 | 9 bis 17 Uhr

Veranstalter: Universitätsklinikum Düsseldorf
 Poliklinik für Kieferorthopädie

Veranstaltungsort: Hotel Intercontinental
 Königsallee 59 | 40215 Düsseldorf

Referenten: Prof. Dr. Dieter Drescher
 Prof. Dr. Benedict Wilmes

Fortbildungspunkte: 9

Teilnehmergebühr: 490 € zzgl. MwSt. (Assistenten mit
 Bescheinigung 380 € zzgl. MwSt.)

Anmeldung: Prof. Dr. B. Wilmes
 WKK | Moorenstr. 5 | 40225 Düsseldorf
 Tel. 0211 81-18671, -18160

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN AUF WWW.ZAEK-NR.DE

Alle amtlichen Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie seit dem 1. Januar 2021 gemäß § 26 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Nordrhein im Internet unter

www.zaek-nr.de

in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink:

www.zaek-nr.de/amtliche-bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Soweit für Satzungen eine Bekanntgabepflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN IM JUNI 2021

Änderung der „Satzung der Begutachtungsstelle zur Beurteilung zahnärztlicher Behandlungsfehler bei der Zahnärztekammer Nordrhein“

Amtliche Bekanntmachung vom 12. Juni 2021

ZÄK Nordrhein

ERMÄCHTIGUNG ZUR WEITERBILDUNG AUF DEM GEBIET ORALCHIRURGIE

Dr. med. Dr. med. dent. Dirk Rühlmann
Fachzahnarzt für Oralchirurgie
Arnoldsweiler Str. 21–23 | 52351 Düren



Amtliche Mitteilung

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG NORDRHEIN (Satzung in der Fassung des 8. Nachtrages, genehmigt am 03.02.2021)

Die Vertreterversammlung der KZV Nordrhein hat mit satzungsgemäßer Mehrheit in ihrer Sitzung am 29.05.2021 nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen, welche durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V am 14.06.2021 genehmigt wurde.

Neufassung der Anlage 1 zur Satzung

ANLAGE ZU DER SATZUNG DER KZV NORDRHEIN

Für die Verfahren zur Aufstockung der Auszahlungsbeträge für die Leistungsarten KCH und KFO in den Quartalen II/2020 bis IV/2021 gelten abweichend von den Bestimmungen der geltenden Satzung folgende Regelungen.

1. Abweichend von § 18 Abs. 12 Satz 3 werden durch Aufstockung von Auszahlungsbeträgen verursachte Überzahlungen in Raten zurückgeführt.

Die Gewährung der Aufstockungsbeträge und die Festsetzung der Rückführungsbedingungen erfolgt durch einen gesonderten Bescheid. § 18 Abs. 12 Sätze 4 und 5 der Satzung sind entsprechend anwendbar.

2. § 18 Abs. 13 Satz 5 entfällt.

3. Die Regelungen dieser Anlage sind bis zum 31.12.2023 befristet.

Die aktuelle Satzung der KZV Nordrhein finden Sie unter <https://www.kzvn.de/ueber-uns/satzung-ordnungen-ratgeber/satzung/?L=0>

VORSTANDSBESETZUNG AB 1. JANUAR 2023 DER KZV NORDRHEIN



Gemäß § 79 Abs. 1 SGB V in der Fassung ab dem 1. Januar 2005 ist bei den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen ein hauptamtlicher Vorstand zu bilden. Dieser besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung der KZV Nordrhein aus drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, beginnend mit dem 1. Januar 2023 und endend mit dem 31. Dezember 2028.

Bewerbungen für ein Amt als Vorstandsmitglied sind unter Beifügung von aussagekräftigen Unterlagen bis zum 5. August 2021, 12.00 Uhr, an den

Vorsitzenden der Vertreterversammlung
der KZV Nordrhein
Herrn Dr. Ludwig Schorr
40181 Düsseldorf

zu richten. Bewerbungen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Dr. Ludwig Schorr

Vorsitzender der Vertreterversammlung der KZV Nordrhein

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Diese Inhalte sind online nicht verfügbar.

Die Redaktion

Zahntipps der KZV Nordrhein

Öffentlichkeitsarbeit Fax 0211/9684-332

Praxis: _____

Adresse: _____

Abrechnungs-Nr.: _____

Telefon (für Rückfragen): _____

Datum: _____

Unterschrift/Stempel

Hiermit bestelle ich gegen Verrechnung mit meinem KZV-Konto

(Selbstkostenpreis je Broschüre: 0,27 Euro, zzgl. 3,50 Euro Versandpauschale;
aus technischen Gründen bitte nur in Staffeln à 20 Stück, z. B. 20, 40, 60, 80, 100 usw.)



Zahnärztliche Patientenpass für Ältere, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige
„Pflegepass“ DIN A5



Zahnärztlicher Kinderpass
Werdende Mütter + FU ab 6. Lebensmonat bis zum vollendeten 6. Lebensjahr



Zahnersatz
Kronen, Brücken und Prothesen



Moderne Füllungstherapien
Hightech für die Zähne



Parodontitis
Gesundes Zahnfleisch – Gesunder Mensch



Prophylaxe
Gesunde Zähne, schönes Lächeln



Wurzelfüllung
Zahn erhalten und Kosten sparen

Zahntipps

Prophylaxe	überarbeitet	_____ Stück
Zahnersatz	überarbeitet	_____ Stück
Zahnfüllungen	überarbeitet	_____ Stück
Schöne Zähne		_____ Stück
Implantate		_____ Stück
Parodontitis	überarbeitet	_____ Stück
Zahntfernung		_____ Stück
Wurzelfüllung	überarbeitet	_____ Stück
Kieferorthopädie		_____ Stück
Pflegebedürftige		_____ Stück
Heil- und Kostenplan		_____ Stück

Zahnpässe

Erwachsenenpass		_____ Stück
Pflegepass	überarbeitet	_____ Stück
Kinderpass	überarbeitet	_____ Stück



Ein Bild sagt mehr als tausend Worte

Eindrucksvoller Blick in die Vergangenheit der DGZMK

© DGZMK

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte. Diese Erkenntnis findet in dem historischen Gruppenbild des Centralvereins Deutscher Zahnärzte zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts ihren ausdrucksstarken Beleg. Es entstand während der 45. Jahrestagung 1906 in Dresden, die vom 4. bis 6. August stattfand. Der Centralverein als Vorläufer der heutigen Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. (DGZMK) gilt mit dem Gründungsjahr 1859 als älteste nationale zahnmedizinische Vereinigung.

Diese Fotografie, zu der es leider keine Bildlegende gibt, offenbart nicht nur detaillierte Einblicke in die modischen Gewohnheiten der damaligen Zeit (man beachte hier besonders die aufwendige Staffage der Damen oder die gepflegten Bärte der Herren und den allgegenwärtigen „Vatermörder“). Es zeugt auch von Frohsinn und gewisser Heiterkeit, speziell wenn man auf den Bildrand oben links schaut. Dort halten zwei enthusiastisch wirkende Herren das Schild „Einlage“ hoch, man darf dahinter wohl die noch junge Endo-Fraktion vermuten?

Einige der ersten Zahnärztinnen Deutschlands?

Und auch den Damen auf dem Foto kommt vielleicht eine besondere Rolle zu. Es müssen nicht alle Abgebildeten die Begleitung ihres jeweiligen Gatten gewesen sein, denn ab dem Jahr 1900 war auch Frauen das Medizinstudium gestattet. Vielleicht sehen wir hier also einige der ersten Zahnärztinnen Deutschlands!

Die Eleganz, mit der sich zwei der Protagonisten leger zu Füßen des in jenem Jahr aus dem Amt geschiedenen Präsidenten platzierten, des Amerikaners Prof. Dr. mult. Willoughby D. Miller (Präsident von 1900 bis 1906, Mitte der vorderen Reihe, mit dem Kreissägen-Hut und dem nach vorn weisenden Bart) hat etwas von schierem Sommer-Idyll. Neben dem Präsidenten dürfte seine Gattin abgelichtet sein, sie trägt eine Kopfbedeckung mit schwer identifizierbarer Flora. Der aus Sicht des Betrachtenden rechte Herr zu Füßen Millers könnte sein Nachfolger, Prof. Dr. Otto Walkhoff (1906 bis 1926), sein. Miller wirkte übrigens 30 Jahre lang in Deutschland, sammelte sportliche Meriten als Deutscher Meister im Golfsport, und verstarb ein Jahr nach dieser Momentaufnahme in seiner Heimat USA an den Folgen einer Appendizitis. Miller hatte zunächst Chemie, Naturphilosophie und Angewandte Mathematik studiert, ehe er sich der Zahnmedizin und der Medizin widmete.

Laut Wikipedia erhielt er 1884 als erster Ausländer eine Professur an einer deutschen Universität, und zwar für operative Zahnheilkunde an der Charité. Er studierte zudem Bakteriologie bei Robert Koch und erwarb den Doktorgrad in Allgemeinmedizin. Sein Hauptwerk „The Microorganisms of the Human Mouth“ erschien 1890 und stellte die bahnbrechende und bis heute gültige Theorie auf, wonach Bakterien der Mundflora Kohlenhydrate zu Säuren abbauen, die ihrerseits den Zahnschmelz entkalken, anschließend können Bakterien in den Zahn eindringen und das

Dentin zerstören. Damit stellte er die zahnmedizinische Forschung auf eine solide biologische Basis. Alle wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich der Kariesprophylaxe seither stützen sich bekanntlich auf Millers Forschungsarbeit.

Inhaltlich beschäftigte die Jahrestagung sich u.a. mit den damals gängigen Narkoseverfahren und der daraus resultierenden Mortalität. Aus heutiger Sicht höchst interessant dürfte dabei die Feststellung sein, dass 1905 weniger Narkotika eingesetzt wurden, weil Kokain und Novokain mit Nebennierenextrakt häufiger angewendet wurden und diese Form der Lokalanästhesie die allgemeine Betäubung in hohem Maß überflüssig machte. Außerdem stellte Zahnarzt Kunert Brückenarbeiten nach dem Gussverfahren mit Schraubenbefestigung vor.

Wer mehr über die Historie des CvDZ erfahren möchte, dem sei die „Geschichte des Centralvereins Deutscher Zahnärzte

1859–1909“ von Julius Pareidt empfohlen, die 1909 im Springer-Verlag erschienen ist. ■

DGZMK, Pressemitteilung



EINE DER ÄLTESTEN WISSENSCHAFTLICHEN VEREINIGUNGEN

Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, gegründet 1859, ist eine der ältesten wissenschaftlichen Vereinigungen. Sie ist der Dachverband der wissenschaftlichen Gruppierungen der deutschen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

In dieser Funktion koordiniert sie die Beantwortung wissenschaftlicher Fragestellungen aus Politik und Gesellschaft und die Erarbeitung von Leitlinien für die zahnmedizinische Behandlung. Wissenschaftsförderung und Wissenstransfer gehören zu ihren Kernkompetenzen.

Neues Standardwerk der Augmentationschirurgie

Terheyden, Hendrik: Augmentationschirurgie.

Biologische Grundlagen, Operationstechniken, Klinische Herausforderungen

Ein Knochen- oder Weichgewebsdefizit kann eine dentale Implantatversorgung erheblich erschweren oder das funktionelle bzw. ästhetische Ergebnis vermindern. Der Behandler ist derzeit mit vielfältig propagierten Verfahren und Augmentationsmethoden zur Beseitigung/Umgehung dieser Probleme konfrontiert, deren Differenzialindikation auf Evidenzebene oft nicht geklärt ist. Mit diesem Buch legt Hendrik Terheyden, MKG-Chirurg und ausgewiesener Experte der Implantologie, einen umfassenden praktischen Überblick und gleichzeitig ein wissenschaftliches Lehrbuch der Augmentationschirurgie im Zusammenhang mit der Implantologie vor, das in dieser aktualisierten Form bisher nicht vorliegt.

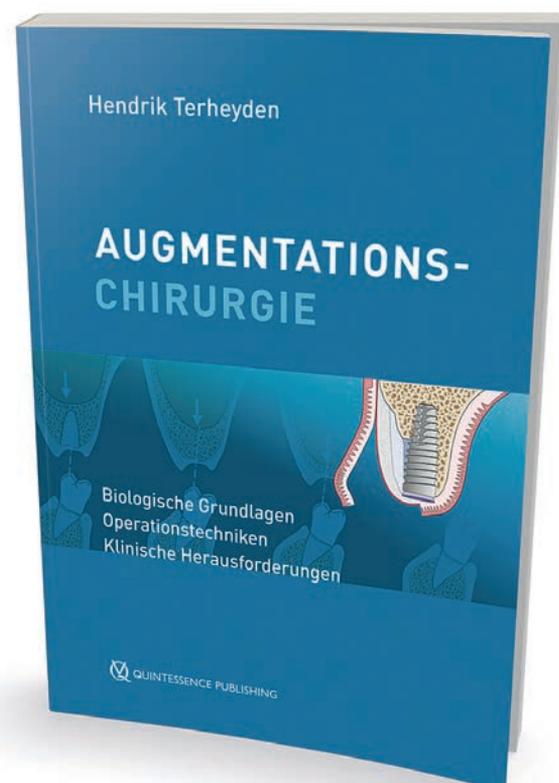
Einführend wird das Verständnis der Augmentationschirurgie durch eine ausführliche und bis in die molekularen Grundlagen reichende Darstellung der Regeneration und Wundheilung und ihre Grenzen in kompromittierter Umgebung geschärft.

TERHEYDEN, HENDRIK: AUGMENTATIONSCHIRURGIE.

Biologische Grundlagen, Operationstechniken,
Klinische Herausforderungen

Quintessenz Verlags-GmbH, Berlin 2021

ISBN 978-3-86867-548-1



Darauf aufbauend bespricht der Autor, mit Schritt-für-Schritt Dokumentationen und Schemata hervorragend bebildert und stets mit der aktuellen Literatur hinterlegt, die Technik der Einlagerungs-, Zwischenlagerungs- und Auflagerungsplastiken sowie der Distractionsosteogenese des Alveolarfortsatzes im Ober- und Unterkiefer. Die Wirkungsweise und Grenzen der Osteokonduktion/Osteoinduktion aller derzeit gebräuchlicher autologer, allogener, xenogener und alloplastischer Knochenersatzmaterialien wird ausführlich behandelt, mit Ausflügen in die gesteuerte Geweberegeneration mit Membranen und Meshes und derzeit noch experimentelle Ansätze.

Übertriebene Erfolgserwartungen gerade für alloplastische Verfahren, die sich bei Patienten und Behandlern nicht selten finden, werden gerade für umfangreichere Augmentationen relativiert, immer mit dem Aspekt größtmöglicher Sicherheit für den Erfolg. Die verschiedenen Augmentationsmethoden werden wissenschaftlich basiert und systematisch, unter Berücksichtigung der verschiedenen Defektklassen bewertet, sodass der Leser, soweit dies überhaupt möglich ist, einen evidenzbasierten Algorithmus seiner Entscheidung für ein bestimmtes Augmentationsverfahren erhält. Aufgrund ausgezeichneter Bild Darstellungen sind diese auch für den Einsteiger in die Augmentationschirurgie nachvollziehbar.

In der Chirurgie wird Exzellenz stets auch durch Erfahrung gespeist. Die langjährigen Erfahrungen des Autors in der Augmentationschirurgie, die in vielen Kapiteln durchscheinen, machen die Lektüre durch operationstechnische Tipps spannend. Das



**PROF. DR. DR.
RUDOLF H. REICH**

Studium und Promotion in Mainz; C2 und außerplanmäßiger Professor bis 1993 in Hannover; Berufung 1993 – 2018 (ordentlicher) Universitäts-Professor und Direktor der Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie der medizinischen Einrichtungen der Universität Bonn; vormals Generalsekretär und Präsident der

DGMKG, seit 12. Juni 2021 dort Ehrenmitglied; Berater der KZV Nordrhein in MKG- und Implantologiefragen

„Diesem neuen Standardwerk der Augmentationschirurgie ist größte Verbreitung zu wünschen.“

Prof. Dr. Dr. Rudolf H. Reich

Spektrum reicht von der Ridge preservation bis zum kompletten Aufbau des Alveolarfortsatzes bei extremem Knochenabbau. Auch die periimplantäre Weichgewebeschirurgie findet breite Darstellung.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Risiken der einzelnen Methoden und Risiken durch Komorbiditäten gelegt; hierfür legt der Autor vielfach literaturbasierte Anhaltswerte vor, die für die Risikoaufklärung nützlich sein können. Auch der Einsatz der perioperativen Antibiotikatherapie wird anhand verfügbarer Daten kritisch und indikationsbezogen gewürdigt.

Komplettiert wird der gesamte Komplex durch praktische Empfehlungen für den Fall von Komplikationen.

Das Buch besticht durch die umfassende, evidenz- und erfahrungsbasierte aktuelle Darstellung aller Aspekte der Augmentationschirurgie im Zusammenhang mit Implantaten, die praktische Zielrichtung des Textes und besonders umfangreiches und instruktives Bildmaterial mit 1.383 Abbildungen.

Es richtet sich an den chirurgisch interessierten Zahnarzt, Oralchirurg und MKG-Chirurgen. Für Praxis und Klinik bietet es praktische Anleitung und ist Nachschlagewerk. Für den Wissenschaftler hält es eine Fülle von Anregungen und umfangreiche relevante Literatur bereit. Diesem neuen Standardwerk ist größte Verbreitung zu wünschen. Die Fülle von praktisch verwertbaren Informationen rechtfertigen den Preis von 218 Euro allemal. ■

Prof. Dr. Dr. Rudolf H. Reich, Bonn

Sitzungstermine 2021

Zulassungsausschuss Zahnärzte für den Bezirk Nordrhein



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

SITZUNGSTERMIN

25. August 2021
22. September 2021
27. Oktober 2021

ABGABETERMIN

26. Juli 2021
23. August 2021
27. September 2021

SITZUNGSTERMIN

17. November 2021
15. Dezember 2021

ABGABETERMIN

18. Oktober 2021
15. November 2021

Anträge auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit müssen **vollständig** – mit allen erforderlichen Unterlagen – **spätestens einen Monat** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der **Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses**, Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, 40181 Düsseldorf, vorliegen.

Sofern die Verhandlungskapazität für einen Sitzungstermin durch die Zahl bereits vollständig vorliegender Anträge überschritten wird, ist für die Berücksichtigung das Datum der Vollständigkeit Ihres Antrags maßgebend. **Es wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine rein fristgerechte Antragsabgabe keine Garantie für eine wunschgemäße Terminierung darstellen kann.**

Anträge, die verspätet eingehen oder zum Abgabetermin unvollständig vorliegen, müssen bis zu einer der nächsten Sitzungen zurückgestellt werden.

Angestellte Zahnärzte

Die vorstehenden Fristen und Vorgaben gelten auch für Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von angestellten Zahnärzten.

Berufsausübungsgemeinschaften

Wir bitten um Beachtung, dass Anträge auf Führen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann **nur am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.

Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

Anträge zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) müssen **vollständig spätestens zwei Monate** vor der entsprechenden Sitzung des Zulassungsausschusses bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses vorliegen.

Auch in diesem Fall bitten wir um Beachtung, dass Anträge auf Führen eines MVZ und damit verbundene Zulassungen **nur zu Beginn eines Quartals** genehmigt bzw. ausgesprochen werden. Auch die Beendigung eines MVZ kann **nur am Ende eines Quartals** vorgenommen werden.



Einige der 100 Mammutbäume haben bereits eine Höhe von 40 Metern erreicht und lassen die künftigen eindrucksvollen Ausmaße schon jetzt erahnen.

Gigantische Wurzeln „gezogen“

Sequoiafarm Kaldenkirchen bei Nettetal, das Projekt zweier Zahnärzte

Zahnärzte befassen sich nicht nur mit Erkrankungen im Mund. Das zeigen unsere Rubriken „Nach der Praxis“ und „Freizeitipp“ (zuletzt: RZB 3/2021). Einen besonderen Beitrag auf dem Gebiet der Dendrologie leistete nach dem Krieg das Zahnarzt-Ehepaar Illa und Ernst J. Martin im Nettetaler Grenzwald. Ihnen ist zu verdanken, dass man heute in Kaldenkirchen unter riesigen Mammutbäumen spazieren kann, deren Heimat weit entfernt von Europa liegt.

Der Kaldenkirchener Grenzwald zu den Niederlanden wurde 1947 bei einem verheerenden Brand fast vollständig zerstört. Die Zahnärzte, Dendrologen und Botaniker Illa Martin († 1988) und Ernst J. Martin († 1967) initiierten die Wiederaufforstung und legten am Rand rund um ihr kleines Fachwerkhaus einen 3,5 Hektar großen forstbiologischen Garten an.

„Eine beeindruckende Vielfalt an Mammutbäumen, aber auch an mir bis dato unbekanntem Baumarten auf relativ kleinem Gelände. Uns hat's sehr gut gefallen.“

Ein Besucher auf [tripadvisor](#)

Beeindruckt von zwei in Kaldenkirchen stehenden Bergmammutbäumen begannen sie dort, unterstützt von der Deutschen Forschungsgemeinschaft, mit der Anpflanzung von 1.500 Bergmammutbäumen (*Sequoiadendron giganteum*). Ziel war es zu klären, ob dieser vor der Eiszeit heimische Baum wieder in die deutsche Forstwirtschaft eingeführt werden kann. Bald darauf begannen sie auch, andere Sequoia und weitere seltene Baumarten anzuziehen.

Insgesamt gingen bis zum Tod von Ernst J. Martin 1967 etwa 35.000 Jungpflanzen an private und staatliche Forstbetriebe. Die erfolgreichen Pflanzungen führten zur Einrichtung einer Biologischen Station und zum Engagement der Pädagogischen Hochschule Köln und der Universität Essen, die das Arboretum in verschiedenen Lehrfächern nutzten. Seit 2013 kümmert sich der

Freizeittipp



Mehr noch als auf den Fotos verzaubern die Bäume mit ihrem exotischen Charme beim Spaziergang durch das Gelände; hier das „mitten drin“ gelegene Fachwerkhaus der Zahnärzte Illa Martin († 1988) und Ernst J. Martin († 1967).

gemeinnützige Verein „Sequoiafarm e. V.“, in dem sich Mammutbaumfreunde zusammengeschlossen haben, um den Erhalt.

Vielfalt seltener Baumarten

Die eigentlich als frostempfindlich geltenden Küstenmammutbäume (*Sequoia sempervirens*) haben mittlerweile eine Höhe von bis zu 40 Metern erreicht und lassen die künftigen eindrucksvollen Ausmaße von bis zu 115 Metern bereits erahnen. Die Bedingungen auf dem sandigen Boden, unter dem nach zwei Metern eine Lehmschicht liegt, scheinen ideal für Größenwachstum zu sein. Vieles, was im Park steht, wirkt fast unnatürlich groß. Farmvogt Michael Geller zeigt bei seinen interessanten Führungen eine ganze Reihe von „Champion-Trees“ – die jeweils größten bekannten Exemplare ihrer Art in Deutschland.

Auf dem 3,5 Hektar großen Gelände befinden sich heute 400 verschiedene Gehölz- und Baumarten, Heimat vieler Vogelarten. Darunter sind auch sehr seltene Gehölze wie der Götterbaum und der Redwood-Zwiesel. Noch seltener ist die Wollemie (*Wollemia nobilis*). Der Millionen Jahre alte Nadelbaum galt als ausgestorben, wurde in Australien aber 1994 wiederentdeckt und ist ein kleines, aber sehenswertes Prunkstück der Farm.

Besonders an heißen Sommertagen kann man dem Spaziergang durch die verwunschene Parkanlage mit ihrem exotischen Charme im Schatten der Baumgiganten genießen und in der

SEQUOIAFARM KALDENKIRCHEN

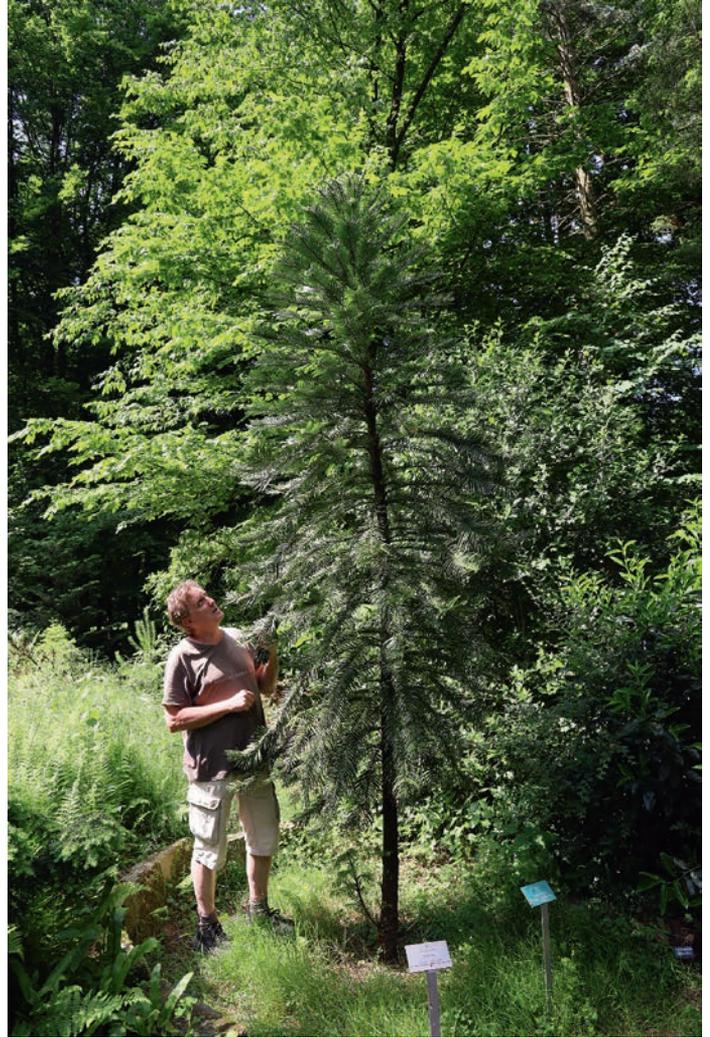
Buschstraße 98, 41334 Nettetal

April bis Oktober: Sonn- und Feiertage,
10 bis 17 Uhr und nach Vereinbarung

Eintritt frei – Spenden willkommen

Weitere Parkplätze: Knorrstr. 77

www.sequoiafarm-kaldenkirchen.de



Farmvogt Michael Geller kümmert sich seit 2012 um die Parkanlage, auf der man auch den seltensten aller Bäume sehen kann: Die Wollemie galt lange als ausgestorben.



Als voluminösestes Exemplar der Art Bergmammutbaum hat der General Sherman Tree in Kalifornien einen Durchmesser von fast elf Metern (Umriss am Boden), eine Holzmasse von 1.500 Kubikmetern! In der Mitte ein direkter Nachkomme.



Nach dem Krieg legten die Zahnärzte Illa und Ernst J. Martin einen 3,5 Hektar großen forstbiologischen Garten an und begannen mit der Anpflanzung von Mammutbäumen und anderen exotischen Pflanzen.

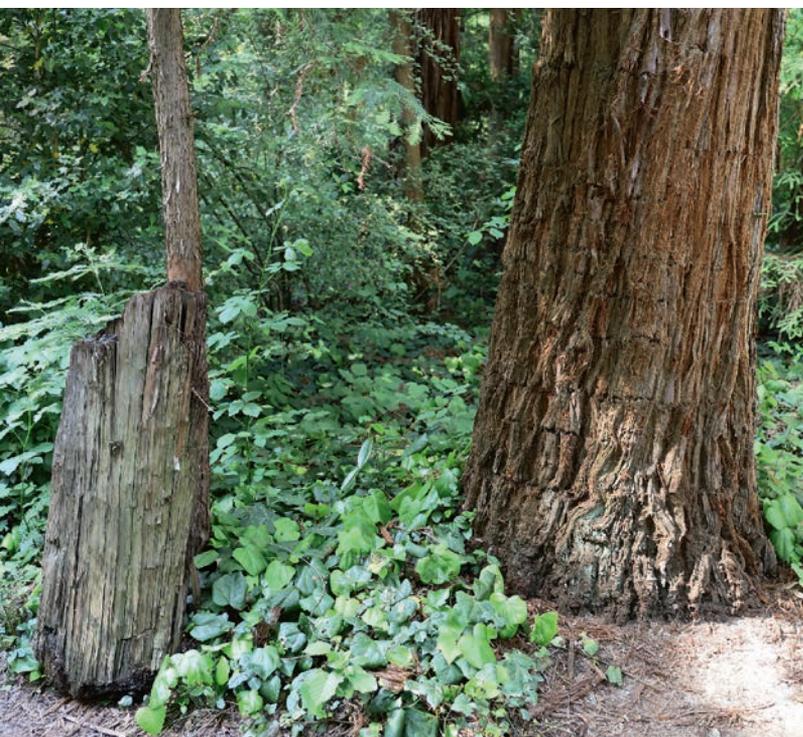


Die Baumringe zeigen, wie schnell Mammutbäume wachsen: Eine Handspanne in fünf Jahren. Der 1991 irrtümlich wegen Baumfäule gefällte Bergmammutbaum lagerte über zwei Jahrzehnte im Garten des Kaldenkirchener Zahnarztes Wolfgang Pilz. Seit 2013 kann er auf der Sequoiafarm bewundert werden.

grünen Oase zur Ruhe finden. Der Herbst ist dagegen vom dauernden Wandel geprägt, bekommen die verschiedenen Baumarten doch nicht alle zugleich ein farbenprächtiges Gewand. Zum richtigen Zeitpunkt bekommt man einen Eindruck davon, warum der „Indian Summer“ einen legendären Ruf genießt.

In unmittelbarer Umgebung der Sequoiafarm kann man auf dem „zweitschönsten Wanderweg Deutschlands“ (Wandermagazin), dem Premiumwanderweg Galgenvenn, den Kontrast von Mammutbäumen und niederrheinischen Feuchtlandgebieten erleben. Ausgehend vom Waldgasthaus Galgenvenn geht es auf sicheren, gepflegten Pfaden mal auf deutscher, mal auf niederländischer Seite vorbei an Mooren, stehenden Gewässern, Schilf, blühenden und sterbenden Bäumen. ■

Dr. Uwe Neddermeyer, KZV Nordrhein



Vor Millionen Jahren gab es in Deutschland ebenfalls Mammutbäume, hier ein Überrest aus einem Kohleflöz aus dreihundert Metern Tiefe.



In der unmittelbaren Umgebung kann man auf dem Premiumwanderweg Galgenvenn den Kontrast von Mammutbäumen und niederrheinischen Feuchtlandgebieten erleben.

Impressum



Offizielles Organ und amtliches Mitteilungsblatt:

Zahnärztekammer Nordrhein,
Emanuel-Leutze-Straße 8, 40547 Düsseldorf, und
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein,
Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf

Herausgeber:

Dr. Ralf Hausweiler für die Zahnärztekammer Nordrhein und
ZA Ralf Wagner für die Kassenzahnärztliche Vereinigung
Nordrhein

Redaktionskonferenz:

Dr. Erling Burk, ZA Andreas Kruschwitz

Redaktion:

Zahnärztekammer Nordrhein:

Susanne Paprotny

Tel. 0211 44704-322 | Fax 0211 44704-404

paprotny@zaek-nr.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein:

Dr. Uwe Neddermeyer

Tel. 0211 96 84-217

Nadja Ebner

Tel. 0211 96 84-379 | Fax 0211 96 84-332

rzeb@kzvnr.de

Verlag:

teamwork media GmbH & Co.KG,

Betriebsstätte Schwabmünchen

Franz-Kleinhaus-Straße 7 | 86830 Schwaabmünchen

Tel.: 08243 9692-0 | Fax: 08243 9692-22

E-Mail: service@teamwork-media.de

Geschäftsführung: Bernd Müller

Inhaber:

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage Verwaltung GmbH

E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

Fon +49 9221 949-311

Fax +49 9221 949-377

E-Mail: kontakt@mgo-fachverlage.de

Druck:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG,

Marktweg 42–50 | 47608 Geldern

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit einer Doppelausgabe
im Juli/August. Druckauflage: 11.700 Exemplare

64. Jahrgang

Namentlich gezeichnete Beiträge geben in erster Linie die
Auffassung der Autoren und nicht unbedingt die Meinung
der Schriftleitung wieder.

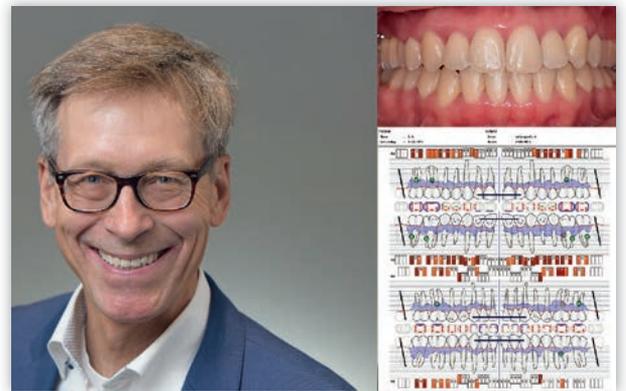
Im Falle der Veröffentlichung von Leserbriefen behält sich
die Redaktion vor, diese unter Angabe des vollständigen
Namens sinnwährend gekürzt abzdrukken. Es besteht
kein Rechtsanspruch auf die Veröffentlichung von Leser-
briefen.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Verbreitung, Vervielfältigung und Mikrokopie sowie das Recht der Übersetzung in Fremdsprachen, für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion.

Titelbild: © Ebner

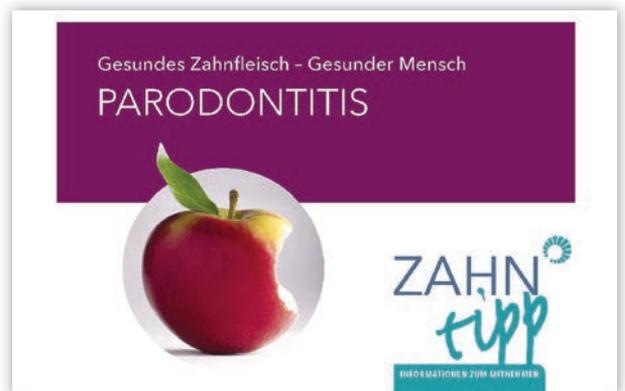
Ausblick

Das nächste RZB erscheint am 01.09.2021



Neue PAR-Klassifikation, neue PAR-Leitlinie, neue PAR-Richtlinie

Teil 3: Patientenfall



Zahntipp Parodontitis

Überarbeitet anhand der neuen PAR-Richtlinie



Kinderschutz

So können Sie Opfern von Gewalt helfen.

Schnappschuss

Mal wieder auswärts essen!



Eigentlich war das Motiv, das Alexander Neddermeyer auf Schloss Burg entdeckt hat, schon vor längerer Zeit als „Schnappschuss“ eingeplant. Aber dann kam Corona und da wollten wir bei unseren Lesern keine unerfüllbaren Sehnsüchte wecken: Mal wieder auswärts essen – egal ob Bratwurst oder Gourmet-Menü.

Bei wieder geöffneter Gastronomie hoffen wir natürlich auf zahlreiche treffende Kommentare und lustige Bildunterschriften.

Bitte schicken Sie uns Ihre humorvollen Bildunterschriften zum RZB-Schnappschuss des Monats Juli-August bis zum 10. August 2021 zu.

Rheinisches Zahnärzteblatt
 c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
 Lindemannstraße 34–42, 40237 Düsseldorf
 Fax: 0211 9684-332 | rzb@kzvr.de

Die besten Einsendungen werden mit (Hör-)Büchern, CDs oder jpc-Gutscheinen prämiert und im RZB veröffentlicht.

In den Mund gelegt



Ortogravieische Freiheit

Die Informationsmappe zu den Hygienevorschriften am Eingang eines regionalen Corona-Testzentrums, die das KZV-Vorstandsmitglied Andreas Kruschwitz spontan fotografiert hat, ist ungewollt komisch. Witz entsteht eben nicht immer aus orthografischer Korrektheit und grammatikalischer Norm! Also: Schreib' wie du willst, Hauptsache, alle können darüber lachen.

Die unten abgedruckten kreativen Zuschriften werden übrigens mit Gutscheinen im Wert von 60 Euro und 40 Euro belohnt.

Das Thema infiziert mich überhaupt nicht – davon bekomme ich Kompressionen.

Dr. Arndt Kremer, Remscheid

Ortogravieh – das sieht man hier – ist nicht ganz leicht für Mensch und Tier! (Heinz Erhardt)

Gudrun Streng, Düsseldorf



Ist das nicht tierisch?

Endlich Sommer!

Sonne, Meer, Strand und viel Zeit, beim Buddeln im Sand seiner kreativen Ader freien Lauf zu lassen. Und manchmal kann man mit dem Schippchen gar dentale Fundstücke ausbuddeln.

So erging es einem Strandgast auf Wangerooge. Er gab seinen Fund bei der Polizei ab, die wiederum bat, dass der Verlierer „das am Strand unterhalb des Cafe ‚Pudding‘ gefundene Unterkiefergebiss doch bitte abholen möge“. Tja, ohne Abholung droht zumindest ... Pudding ;-)

Das hingegen ebenfalls im Sommer bei einem Fallschirmsprung verlorene Gebiss einer Dame, welches leider noch dem Tan-

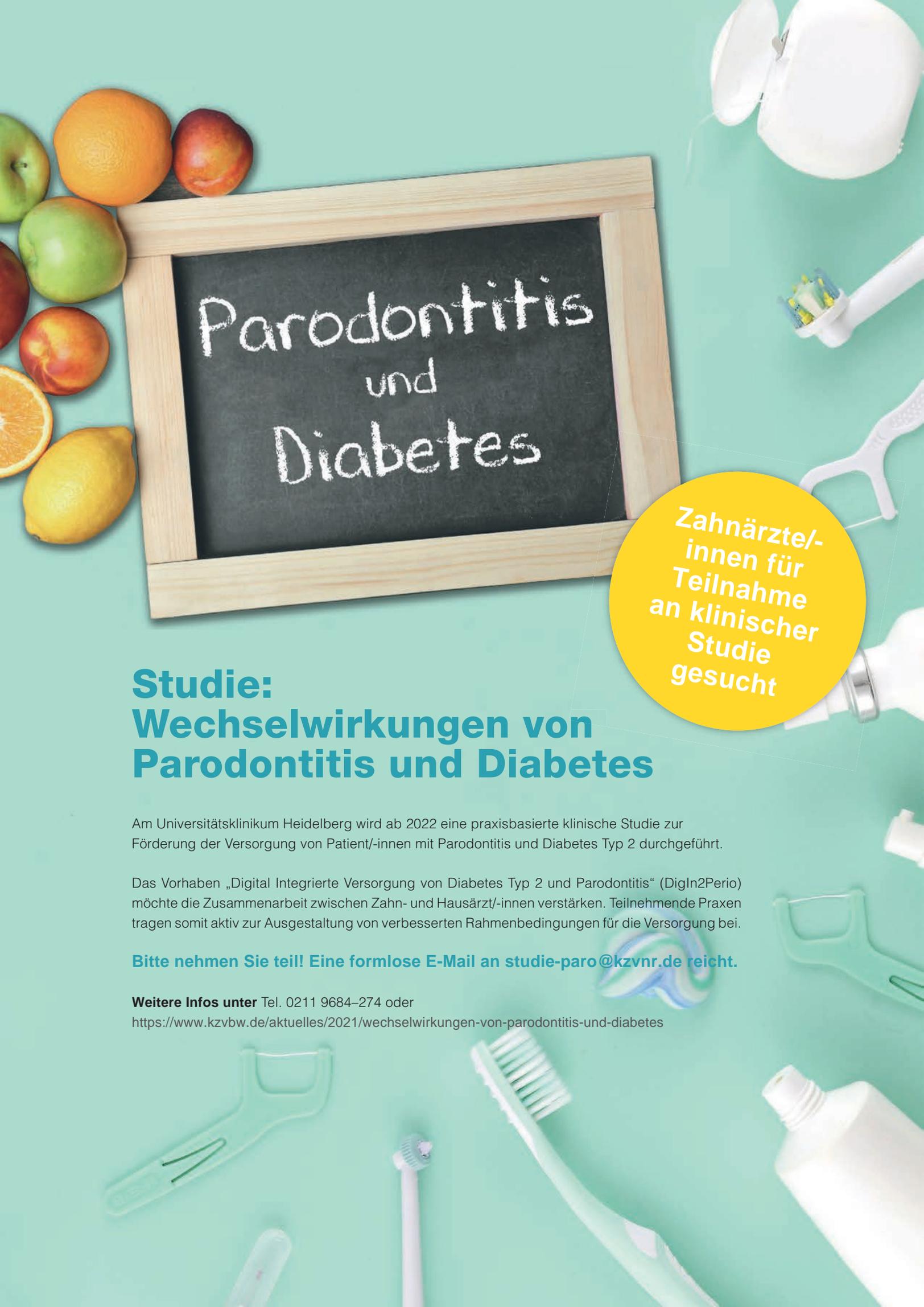
demaster ins Gesicht flog, ist dagegen für immer ins Nirwana verschwunden.

Also, Augen auf und Mund zu! Außerdem Inspirationen nebst Strandgut sammeln – wie wäre es für den Anfang mit einem Riesenmolaren aus Sand oder gar einer Trauminsel aus „Augenzähnen“ ...?

Einen besonders schönen Sommer wünschen

**Karin Labes, KZV Nordrhein,
und die gesamte RZB-Redaktion**





Parodontitis und Diabetes

Zahnärzte/-
innen für
Teilnahme
an klinischer
Studie
gesucht

Studie: Wechselwirkungen von Parodontitis und Diabetes

Am Universitätsklinikum Heidelberg wird ab 2022 eine praxisbasierte klinische Studie zur Förderung der Versorgung von Patient/-innen mit Parodontitis und Diabetes Typ 2 durchgeführt.

Das Vorhaben „Digital Integrierte Versorgung von Diabetes Typ 2 und Parodontitis“ (DigIn2Perio) möchte die Zusammenarbeit zwischen Zahn- und Hausarzt/-innen verstärken. Teilnehmende Praxen tragen somit aktiv zur Ausgestaltung von verbesserten Rahmenbedingungen für die Versorgung bei.

Bitte nehmen Sie teil! Eine formlose E-Mail an studie-paro@kzvnr.de reicht.

Weitere Infos unter Tel. 0211 9684-274 oder

<https://www.kzvbw.de/aktuelles/2021/wechselwirkungen-von-parodontitis-und-diabetes>